

2021

Geschäftsbericht 2021

Inhaltsverzeichnis

4 Vorwort

6 Die RAB in Zahlen

8 Regulatorische Entwicklungen

8 Laufende Projekte

9 Abgeschlossene Projekte

11 Financial Audit

11 Einleitung

11 Überprüfungen 2021

19 Ursachenanalyse und Massnahmen

21 Vorabklärungen und Verfahren

21 Kennzahlen zur Messung der Prüfungsqualität

23 Auswertung des IFIAR-Surveys

23 Zusammenarbeit mit den Börsen

23 Zusammenarbeit mit den Prüfungsausschüssen

24 Standardsetting

24 Technologie

26 Schwerpunkte für die RAB-Überprüfungen 2022

27 Regulatory Audit

27 Einleitung

28 Überprüfungen 2021

31 Ursachenanalyse und Massnahmen

32 Vorabklärungen und Verfahren

32 Zusammenarbeit mit der FINMA

32 Schwerpunkte für die RAB-Überprüfungen 2022

33 Internationales

33 Einleitung

33 Extraterritorialer Geltungsbereich des RAG

33 Verhältnis zur Europäischen Union

33 Zusammenarbeit mit den USA

33 Verhältnis zu weiteren Staaten und Organisationen

33 Multilaterale Organisationen

34 Übermittlung von Informationen durch Private an ausländische Behörden

35 Zulassung

35 Einleitung

35 Statistiken

39 Erneuerung der Zulassung

39 Mitteilungs- und Meldepflichten

41 Enforcement und Rechtsprechung

41 Enforcement

42 Rechtsprechung

43 Andere Urteile von Interesse

45 Prüfung von Vorsorgeeinrichtungen

46 Anhänge

46 Organisation der RAB

47 Abkürzungsverzeichnis

48 Weitere Zulassungen im Schweizer Prüfwesen

49 Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen

50 Zusammenarbeit mit ausländischen Revisionsaufsichtsbehörden

51 Jahresrechnung der RAB

54 Anhang zur Jahresrechnung 2021

63 Bericht der Revisionsstelle

Vorwort

Die Prüfsaison 2021 darf als erste grosse Bewährungsprobe der Revisionsbranche in der Pandemie gelten, da im vorangegangenen Jahr bei Ausbruch der Krise viele Prüfungen bereits abgeschlossen waren. Aus Sicht der Aufsichtsbehörde wurde diese Situation meist sehr gut gemeistert. Die Branche konnte mit den spezifischen Schwierigkeiten umgehen und pragmatische Lösungen entwickeln, die im Einklang mit den Regularien stehen.

Die Pandemie hat allerdings zu einer «neuen Normalität» geführt, die wiederum neue Herausforderungen schafft: So hat der Stellenwert der datenorientierten Prüfung mit der Pandemie enorm zugenommen. Das hat zwar unbestreitbare Vorteile punkto Effizienz und Abdeckungsgrad. Aber es besteht auch die Gefahr, dass ein geprüftes Unternehmen zunehmend als Datensammlung und nicht mehr als soziales System verstanden wird. Nicht zuletzt die Kultur eines Unternehmens bemisst sich nur höchst unvollkommen in Daten, und gerade dies ist insbesondere für die Risikobeurteilung und Prüfungshandlungen zentral, die der Aufdeckung von betrügerischen und widerrechtlichen Handlungen dienen. Hybrides Arbeiten ist aber sicherlich zukunftsweisend. Doch müssen Mitglieder der Prüfteams auch weiterhin vor Ort präsent sein. Die Revisionsunternehmen

sollten daher Vorgaben dazu schaffen, in welchen Phasen der Prüfung und zu welchen Themen der physische Kontakt zum geprüften Unternehmen erforderlich ist und bleibt.

Sechzehn Überprüfungen bei staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen

Auch die RAB-Überprüfung der staatlich beaufsichtigten Unternehmen findet seit der Pandemie weitgehend in der Form von Fernüberprüfungen statt. Die Erfahrungen sind auf beiden Seiten des Aufsichtsverhältnisses nach wie vor positiv. Allerdings wird sich wohl auch hier eine hybride Form der Inspektion mit ausgewählten physischen Elementen durchsetzen.

Im Bereich Financial Audit hat die RAB im vergangenen Jahr neun Überprüfungen zu insgesamt 31 Revisionsmandaten durchgeführt. Die grösste Anzahl von Feststellungen erfolgte in den Bereichen der dolosen Handlungen, der geschätzten Werte und der Prüfungsnachweise. Mit Blick auf den Einsatz von Data Analytics Tools ist festzustellen, dass deren Einsatz weiter an Bedeutung gewinnt.

Im Bereich Regulatory Audit haben sieben Überprüfungen zu total 16 Prüfungsmandaten stattgefunden. Die meisten Feststellungen erfolgten bei der Einhaltung von Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei (GwG).

Relativ stabile Zulassungszahlen

Die Zahl der zugelassenen Revisionsunternehmen ist mit 2'027 gegenüber dem Vorjahr (2'077) relativ stabil geblieben. Da 2022 nur wenige Zulassungen von Revisionsunternehmen auslaufen, dürfte sich diese Zahl auch im kommenden Jahr auf ähnlichem Niveau bewegen. Bei Erneuerungsgesuchen zeigten sich erneut die meisten Mängel im Bereich der internen Qualitätssicherung. Wie schon letztes Jahr wurden insbesondere die interne Nachschau und die Weiterbildung nicht überall konsequent genug durchgeführt.

Whistleblowing und Enforcement

Die Anzahl Hinweise von Drittseite ist im Vorjahresvergleich rückläufig. Im Berichtsjahr sind insgesamt 27 Hinweise (Vorjahr: 37) zu möglichen Verstössen gegen Gesetz oder Berufsrecht eingegangen. Davon hatten 11 Hinweise (Vorjahr: 14) einen Bezug zu sbRU. Nur glaubwürdige Hinweise führen zu näheren Abklärungen und lediglich qualifizierte Verstösse zu verwaltungsrechtlichen Verfahren der RAB. Das war im vergangenen bei sechs Hinweisen der Fall. Die RAB hat 2021 insgesamt 61 Verweise und sechs Zulassungsentzüge verfügt sowie 13 Zulassungsgesuche abgewiesen.

ESG gewinnt stark an Bedeutung

Die Themen rund um Umwelt, Soziales und Unternehmensführung



Verwaltungsrat der RAB v.l.: Viktor Balli, Prof. Dr. Sabine Kilgus, Wanda Eriksen, Prof. Dr. Conrad Meyer und Prof. Dr. Daniel Oyon

(Environmental Social Governance, ESG) sind derzeit in aller Munde. Ein zentrales Element dieser breiten gesellschaftlichen Diskussion bildet die Einführung von Berichterstattungs- und Offenlegungspflichten, um den Beitrag der Wirtschaft zu den erwähnten Zielsetzungen transparent zu machen. Oft erst in zweiter Linie wird debattiert, ob es Prüfungen oder Bestätigungen von unabhängiger Drittseite und insbesondere von Revisionsunternehmen braucht, um Vergleichbarkeit und Vertrauenswürdigkeit der publizierten Daten und Aussagen sicherzustellen. Schon jetzt gibt es erste ESG-Prüfpflichten im Schweizer Recht. Zu denken ist an die Prüfung von Lohngleichheits-Analysen oder von Sorgfaltspflichten bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit. Weitere Prüfungsvorgänge werden zweifellos dazu kommen. Die RAB wird dieses Thema weiterhin aufmerksam verfolgen.

Mit Blick auf ihr eigenes Engagement für den Umweltschutz ist die RAB 2021 dem Umweltschutzprogramm Rumba der Bundesverwaltung beigetreten.

Die RAB mit neuer operativer Führung

Nach dem unerwarteten Verlust des Gründungsdirektors Frank Schneider im Oktober 2020 wird die RAB seit Januar 2021 von Dr. Reto Sanwald als Direktor und Martin Hürzeler als stellvertretendem Direktor geleitet.

2021 war erneut ein herausforderungsreiches Jahr. Dank der hohen Einsatzbereitschaft, der Flexibilität und der Kreativität unserer Mitarbeitenden schauen wir zuversichtlich ins Jahr 2022.

Bern, 31. Januar 2022

Wanda Eriksen

Wanda Eriksen
Präsidentin des Verwaltungsrates

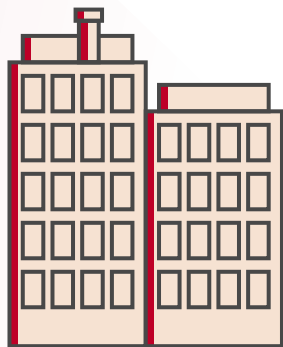
Dr. Reto Sanwald

Dr. Reto Sanwald
Direktor

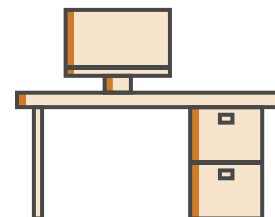


Geschäftsleitung der RAB v.l.: Michael Hubacher, Dr. Reto Sanwald, Martin Hürzeler und Heinz Meier

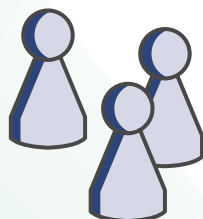
Die RAB in Zahlen



2'005 Zulassungen
Revisionsunternehmen



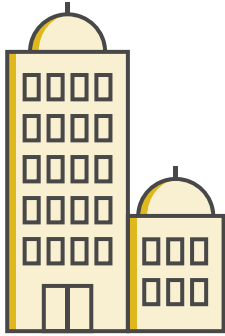
27 Mitarbeitende (FTE)



10'208 Zulassungen
natürliche Personen



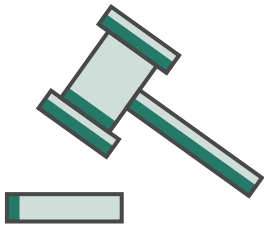
6,54 Mio.
Total Aufwand in CHF



Revisionsunternehmen, welche jährlich geprüft werden:

Inspektionen FA/RA
16 im Jahr 2021
19 im Jahr 2020

- PricewaterhouseCoopers AG
- Ernst & Young AG
- KPMG AG
- Deloitte AG
- BDO AG



6 Zulassungsentzüge
61 Verweise



22 Staatlich beaufsichtigte
Revisionsunternehmen

Regulatorische Entwicklungen

Laufende Projekte

Expertenauftrag zum gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Revisionsrecht

Der Bundesrat hat am 8. November 2017 vom Bericht der Experten Peter Ochsner und Daniel Suter zum Handlungsbedarf im Revisionsrecht Kenntnis genommen und entschieden, sieben konkrete Empfehlungen vertieft vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) und von anderen Bundesstellen auf Handlungsbedarf evaluieren zu lassen¹. Die Federführung für diese Überprüfung liegt beim Bundesamt für Justiz (BJ). Auch der Bericht des Bundesrates vom 30. November 2018 zum Postulat Ettlin («Keine neue Soft-Regulierung durch die Obergangskommission Berufliche Vorsorge») verweist auf diese vertiefte Evaluation².

Das BJ hat auch im Verlauf des Jahres 2021 Abklärungen getroffen. Mit dem Bericht, der neu auch das Postulat «Anerkennung der bundesnahen Unternehmen als Gesellschaften des öffentlichen Interesses im Sinne des Revisionsaufsichtsgesetzes» umfassen soll (vgl. dazu die nachstehenden Ausführungen) ist dem Vernehmen nach im Frühling 2022 zu rechnen. Weitere Informationen finden sich im Kapitel «Prüfung von Vorsorgeeinrichtungen».

Bundesnahe Unternehmen als Gesellschaften des öffentlichen Interesses

Mit dem Postulat «Anerkennung der bundesnahen Unternehmen als Gesellschaften des öffentlichen Interesses im Sinne des Revisionsaufsichtsgesetzes» vom 12. November 2019 beauftragt die Geschäftsprüfungskommission des Ständerates (GPK-S) den Bundesrat mit der Prüfung, ob es sinnvoll ist, Artikel 2 Buchstabe c RAG so anzupassen, dass alle bundesnahen Unternehmen als «Gesellschaften des öffentlichen Interesses» erachtet oder zumindest als solche behandelt werden.

Der Ständerat hat das Postulat am 11. März 2020 angenommen. Die Ab-

klärungen des Bundesrates erfolgen im Rahmen des Berichts zum Experten-auftrag zum gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Revisionsrecht (vgl. dazu vorstehend).

Aktienrechtsrevision

Die Eidg. Räte haben das neue Aktienrecht am 19. Juni 2020 verabschiedet. Zu den für die Revision relevanten Punkten wird auf die Ausführungen im Vorjahr verwiesen³. Das Vollzugsrecht wird noch erarbeitet, wobei keine neuen relevanten Punkte aufgetaucht sind. Das Referendum ist nicht ergriffen worden. Mit dem Inkrafttreten ist 2023 zu rechnen.

Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr)

Die Eidg. Räte haben der Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» (sog. Konzernverantwortlichkeitsinitiative, KVI) einen indirekten Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe entgegengestellt, der in der Volksabstimmung vom 29. November 2020 angenommen wurde. Die neue Regelung im Obligationenrecht beinhaltet u.a. auch Vorgaben zu Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit.

Die betroffenen Unternehmen führen zu diesem Zweck ein Managementsystem und legen darin u.a. die einschlägige Lieferkettenpolitik fest. Weiter ist ein System zu schaffen, mit dem die Lieferkette zurückverfolgt werden kann. Die Unternehmen ermitteln und bewerten die Risiken schädlicher Auswirkungen in ihrer Lieferkette. Sie erstellen einen Risikomanagementplan und treffen Massnahmen zur Minimierung der festgestellten Risiken.

Die entsprechende Prüfung erfolgt jährlich in einem Bericht an das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan durch ein Revisionsunternehmen, das von der RAB als Revisionsexperte zugelassen ist. Im Erläuterungsbericht wird erwähnt, dass auch die leitende

Prüferin oder der leitende Prüfer als Revisionsexperten zugelassen sein müssen. Die Einsetzung eines Revisionsunternehmens sorgt für die Anwendung einheitlicher Prüfstandards, was die Vergleichbarkeit der Prüfungsberichte gewährleistet. Allerdings muss es sich nicht zwingend um die gesetzliche Revisionsstelle handeln. Punkto Unabhängigkeit gelten die Vorgaben an die ordentliche Revision (Art. 728 OR) sinngemäss.

Im Sinne einer Angemessenheitsprüfung wird geprüft, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die einschlägigen Sorgfaltspflichten nicht eingehalten wurden («negative assurance»). Dazu bietet sich die Prüfung nach PS 980 (Grundsätze zur Prüfung von Compliance Management Systemen) an. Das Revisionsunternehmen gibt demnach mit begrenzter Sicherheit ein Prüfurteil dazu ab, ob die Lieferkettenpolitik und das System zur Rückverfolgung der Lieferkette des Unternehmens in allen wesentlichen Belangen angemessen dargestellt sind und ob diese geeignet sind, Risiken schädlicher Auswirkungen zu ermitteln und zu bewerten. Die Prüfung schliesst die Ermittlung und Bewertung der Risiken, den Risikomanagementplan und die Massnahmen zur Minimierung der festgestellten Risiken ein. Das Managementsystem zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten wird jedoch nicht auf dessen Wirksamkeit hin geprüft. Möglich ist, dass die Berufsverbände einen speziell für diesen Prüfzweck geeigneten Prüfungsstandard erlassen.

AHV-Prüfung

Die Aufsicht über die AHV, die Ergänzungsleistungen, die Erwerbsersatzordnung und die Familienzulagen in der Landwirtschaft sollen modernisiert werden. Dies soll erreicht werden, indem sich die Aufsicht stärker als heute an den Risiken orientiert, die Governance gestärkt und die Bestimmungen zu den Informationssystemen an den heutigen Stand der

¹ Vgl. dazu den Geschäftsbericht 2017 der RAB (S. 8 f.).

² Vgl. dazu den Geschäftsbericht 2018 der RAB (S. 7).

³ Vgl. Geschäftsbericht der RAB für das Jahr 2020, S. 11 ff.

technologischen Entwicklung angepasst werden. Der Bundesrat hat die Botschaft am 20. November 2019 verabschiedet. Zu den für die Revision relevanten Punkte wird auf die Ausführungen im Vorjahr verwiesen⁴. Die Vorlage wurde am 21. Juni 2021 vom Ständerat (Erstrat) behandelt. Zu den für die Revision relevanten Punkten sind keine wesentlichen Änderungen beschlossen worden.

Revision des Datenschutzgesetzes

Das Parlament hat am 25. September 2020 die Totalrevision des Datenschutzgesetzes (DSG) verabschiedet. Im Anhang zur Vorlage wurde auch das Revisionsaufsichtsgesetz um einen Artikel ergänzt, der die Rechtsgrundlagen zur Bearbeitung von Personendaten und von Daten juristischer Personen nachführt (neuer Art. 15b RAG). Das Vollzugsrecht wird noch erarbeitet, wobei keine neuen relevanten Punkte aufgekommen sind. Mit dem Inkrafttreten des DSG ist frühestens Anfang 2023 zu rechnen.

Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses

Am 26. Juni 2019 hat der Bundesrat den Eidg. Räten die Botschaft zum Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses vorgelegt. Die Vorlage verfolgt das Ziel, mit verschiedenen Massnahmen zu verhindern, dass das Konkursverfahren von Schuldnern dazu missbraucht wird, sich ihrer Verpflichtungen zu entledigen. Die Vorlage enthält aus Sicht der Revision zwei relevante Punkte:

- Zum einen wird der Verzicht auf die eingeschränkte Revision (sog. Opting-out) insofern eingeschränkt, als dieser nur noch für künftige Geschäftsjahre gelten soll. Zudem muss der Verzicht vor Beginn des Geschäftsjahres beim Handelsregisteramt angemeldet werden. Das in der Praxis immer wieder anzutreffende rückwirkende Opting-out wird damit verunmöglicht.
- Zum anderen wird der sog. Mantelhandel verboten. Allerdings ist das Parlament insofern liberaler, als

dieses Verbot nur für überschuldete Gesellschaften ohne Geschäftsaktivität und ohne Aktiven gilt. Der Bundesrat hatte vorgeschlagen, jede Art von Mantelhandel zu untersagen. Hat das Handelsregisteramt im Zusammenhang mit einer Anmeldung einen begründeten Verdacht auf einen solchen Mantelhandel, fordert es die Gesellschaft auf, ihre aktuelle unterzeichnete und, falls die Gesellschaft eine Revisionsstelle hat, geprüfte Jahresrechnung einzureichen. Kommt die Gesellschaft der Aufforderung nicht nach oder bestätigt die Jahresrechnung den Verdacht, verweigert das Handelsregisteramt die beantragte Eintragung.

Die Verabschiedung der Vorlage ist auf Grund verbleibender Differenzen noch nicht erfolgt.

Limited Qualified Investor Funds

Das Parlament hat am 17. Dezember 2021 eine Teilrevision des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) in Zusammenhang mit der Einführung der Limited Qualified Investor Fund (L-QIF) verabschiedet. Die Jahresrechnung und gegebenenfalls die Konzernrechnung des L-QIF und jeder zu diesem gehörenden Immobiliengesellschaft müssen von einem sbRU nach den Grundsätzen der ordentlichen Revision des OR geprüft werden (Rechnungsprüfung). Obwohl der L-QIF nicht der Aufsicht durch die FINMA untersteht, ist weiter eine von der RAB zur Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen zugelassene Prüfgesellschaft mit der Aufsichtsprüfung zu beauftragen. Das Vollzugsrecht dazu wird noch erarbeitet. Mit dem Inkrafttreten der Vorlage ist frühestens Mitte 2022 zu rechnen.

Abgeschlossene Projekte

Studie «Prüfung von Massnahmen zur Senkung der Regulierungskosten der eingeschränkten Revision»

Die im Expertenbericht Ochsner/Suter vereinzelt geäusserte Kritik am Kosten-/Nutzenverhältnis und am «Formalismus» der eingeschränkten

Revision wurde vom Bundesrat zum Anlass genommen, dem Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) zu gestatten, die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) mit einer weiteren Studie zu beauftragen. Die Studie wurde im November 2020 veröffentlicht. Zu den Bedenken der RAB zu Methodik und Inhalt der Studie wird auf die Ausführungen im Vorjahr verwiesen⁵.

Die in der Studie angeregten Massnahmen wurden nicht weiterverfolgt, weil die Eidg. Räte im Rahmen der Beratungen zum Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses beschlossen haben (vgl. dazu vorne im Kapitel «Laufende Projekte»), das Institut der Revision zu stärken.

Änderung des GwG

Der Bundesrat hat am 26. Juni 2019 die Botschaft zur Änderung des Geldwäschereigesetzes (GwG) verabschiedet. Mit der Vorlage werden die wichtigsten Empfehlungen des vierten Länderberichts der Financial Action Task Force (FATF) zur Schweiz von 2016 umgesetzt.

Unter anderem wären neu Revisionsunternehmen dem GwG unterstellt worden, wenn sie als «Beraterinnen und Berater» gewerblich für Dritte folgende Tätigkeiten vorbereiten oder ausführen: Gründung, Führung und Verwaltung von Sitzgesellschaften mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland oder von Trusts sowie Organisation der Mittelbeschaffung, Kauf oder Verkauf von Gesellschaften, Bereitstellung einer Adresse oder Räumlichkeiten als Sitz oder die Ausübung der Funktion eines nominellen Anteilseigners der vorerwähnten Entitäten.

Die Eidg. Räte haben am 19. März 2021 darauf verzichtet, eine solche Regelung einzuführen. Die verabschiedete Fassung des nachgeführten GwG und das entsprechende Vollzugsrecht werden voraussichtlich 2023 in Kraft treten.

⁴ Vgl. Geschäftsbericht der RAB für das Jahr 2020, S. 13.

⁵ Vgl. Geschäftsbericht der RAB für das Jahr 2020, S. 10ff.

Weiterentwicklung des Revisionsrechts

Im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses wollte die Rechtskommission des Ständerats den Bundesrat mit der Motion «Weiterentwicklung des Revisionsrechts» beauftragen, dem Parlament eine Vorlage zur Revisionsrechts vorzulegen (Art. 727 ff. OR). Dieses soll dahingehend weiterentwickelt werden, dass die Vorschriften zur Revision in Zukunft stärker dazu beitragen, die Konkursverschleppung zu verhindern und Missbräuche zu verunmöglichen. Den Anliegen der Wirtschaft, durch die Vorschriften der Revision nicht übermässig belastet zu werden, sind dabei Rechnung zu tragen.

Der Bundesrat hat die Ablehnung der Motion beantragt, weil er nach diversen einschlägigen Studien in den letzten Jahren keinen allgemeinen Handlungsbedarf im Revisionsrecht ortet. Der Ständerat hat die Motion am 31. Mai 2021 einstimmig angenommen. Der Nationalrat hat dem Vorstoss dagegen am 6. Dezember 2021 nicht zugestimmt. Das Geschäft wurde damit ohne weitere Folge abgeschrieben.

Erleichterte Voraussetzungen für die Zulassung zur FinTech-Prüfung

In der Finanztechnologie tätige Unternehmen (FinTech, Art. 1b BankG) müssen eine von der RAB zugelassene Prüfgesellschaft mit der Durchführung einer Prüfung nach dem FINMAG beauftragen. Die RAV präzisiert die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung dieser Finanzinstitute. Die Revisionsunternehmen benötigen insbesondere eine Mindestanzahl an leitenden Prüfern und an FinTech-Prüfmandaten, und die leitenden Prüfer haben namentlich den Nachweis für die erworbenen Prüf- und Weiterbildungsstunden in diesem Aufsichtsbereich zu erbringen. Allerdings hat die FINMA erst sehr wenige FinTech-Unternehmen zugelassen. Die gegenwärtige Marktlage ermöglicht es daher nicht, die erwähnten Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen. Letztere werden daher an die bestehende Situation angepasst, indem auch Mandate von bzw. Prüfstunden auf Banken und kollektiven Kapitalanlagen anerkannt werden. Es bleiben allerdings minimale Vorgaben an die Weiterbildung im FinTech-Bereich. Die Erleichterungen sind am 1. August 2021 in Kraft getreten.

Nachführung aller RAB-Rundschreiben

Die RAB hat per 15. Oktober 2021 sämtliche Rundschreiben ihrem neuen Layout angepasst. Bei dieser Gelegenheit wurden einige inhaltliche Punkte kodifiziert, die bereits gängige Praxis sind und redaktionelle Verbesserungen nachgeholt.

Financial Audit

Einleitung

Der Schweizer Prüfmarkt für Gesellschaften des öffentlichen Interesses (GdöI) wird von den grössten fünf Revisionsunternehmen BDO, Deloitte, EY, KPMG und PwC dominiert⁶. Per Ende 2021 verfügten 22 (Vorjahr: 23) Revisionsunternehmen über die Zulassung als sbRU.

Die COVID-19-Pandemie hat nicht nur erhebliche Auswirkungen auf die GdöI, sondern auch auf die sbRU und die RAB. Um die Gesundheit der eigenen Mitarbeitenden sowie der Mit-

arbeitenden der sbRU zu schützen, führt die RAB seit Ausbruch der Pandemie weitgehend Fernüberprüfungen durch. Dies bedingt, dass die jeweiligen sbRU ihre Prüfungsdokumentation digitalisiert archivieren und die RAB virtuell oder auf Laptops auf diese zugreift. Auch Besprechungen werden entweder über die digitale Plattform der RAB oder des betroffenen sbRU durchgeführt. Die Erfahrungen sind auf beiden Seiten positiv. Nach dem Ende der Pandemie wird sich voraussichtlich eine hybride Form der Inspektion mit ausgewählten physischen Elementen durchsetzen.

Überprüfungen 2021

Überblick

Die RAB führte im Berichtsjahr neun Überprüfungen durch⁷. Im Rahmen dieser Überprüfungen wurde die Revision der Jahres- und Konzernrechnungen von 31 Gesellschaften mittels mandatsbezogener Prüfungen (File Reviews) beurteilt. File Reviews sind allerdings keine Zweitrevisionen, sondern beschränken sich auf Positionen und Fragestellungen, bei denen die RAB besondere Risiken sieht (Abb. 1).

Abbildung 1

Übersicht der RAB-Überprüfungen und Feststellungen 2020 und 2021

Kategorien	Grösste fünf Revisionsunternehmen		Übrige		Total	
	2021	2020	2021	2020	2021	2020
Anzahl Überprüfungen	5	5	4	6	9	11
Comment Form Feststellungen Firm Review	2	6	5	14	7	20
Anzahl überprüfte Files ⁸	27	28	4	6	31	34
Comment Form Feststellungen File Review	9	26	13	14	22	40

⁶ Vgl. dazu Swiss Audit Monitor 2021 des Lehrstuhls für Auditing and Internal Control der Universität Zürich. Aus der Abbildung 4 geht hervor, dass die grössten fünf Revisionsunternehmen 99.8 % der Revisionshonorare der Gesellschaften des Swiss Performance Index (SPI) vereinnahmten.

⁷ Bei zwei der fünf grössten Revisionsunternehmen wurde die Überprüfung vor Ort abgeschlossen. Da sich der Feststellungsprozess noch in einer frühen Phase befindet, bilden diese nicht Gegenstand des Geschäftsberichts 2021. Hingegen sind die zwei im letzten Jahr per 31. Dezember noch nicht abgeschlossenen Überprüfungen erfasst.

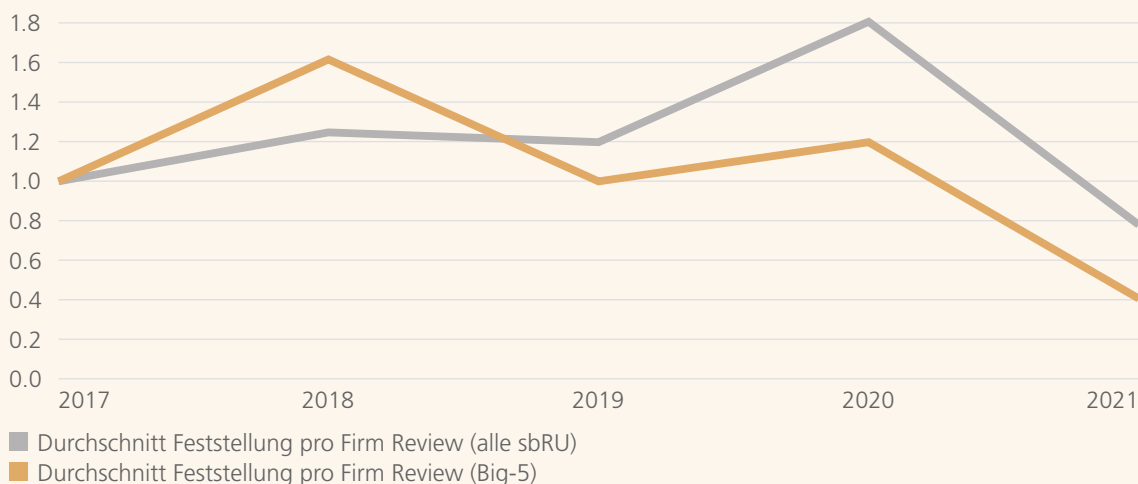
⁸ Die RAB überprüft im Rahmen einer File Review üblicherweise die Arbeitspapiere zur Konzernprüfung (inkl. Einzelabschluss der Muttergesellschaft) und zu einer wesentlichen Tochtergesellschaft.

Firm Review

Die Systeme zur Qualitätssicherung bei den überprüften Revisionsunternehmen können unverändert als angemessen eingestuft werden.

Abbildung 2

Entwicklung der durchschnittlichen Anzahl Feststellungen aus der Firm Review seit 2017



Der Durchschnitt der Feststellungen aller sbRUs bewegte sich in den letzten vier Jahren eher seitwärts oder sogar aufwärts. Im Berichtsjahr konnte dieser Trend erfreulicherweise umgekehrt werden (Abb. 2).

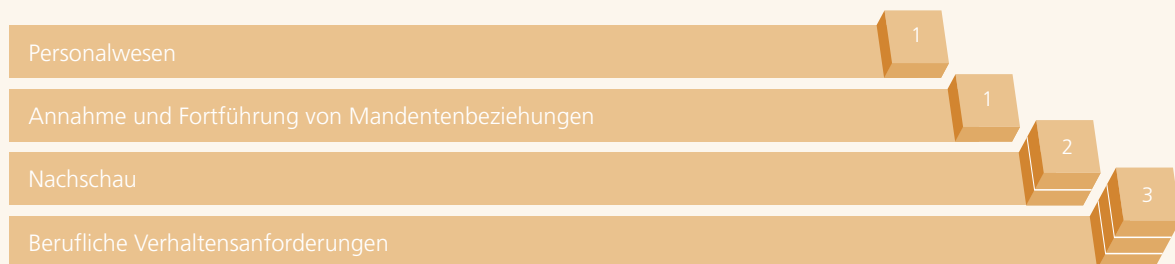
Im Jahr 2021 identifizierte die RAB insgesamt sieben Feststellungen auf Firmen-Ebene. Aus den einzelnen

Firm Reviews resultierten somit durchschnittlich pro Überprüfung 0.8 Feststellungen (Vorjahr 1.8). Diese Reduktion erfolgte nicht zuletzt deshalb, weil im Vorjahr die Überprüfungen bei zwei kleineren Revisionsunternehmen zu insgesamt zehn Feststellungen geführt haben. Weiter resultierten im Vorjahr bei drei der grössten fünf Revisionsunternehmen fünf wieder-

kehrende Feststellungen, die auch auf Firmen-Ebene erfasst wurden. Im Berichtsjahr wurden dagegen keine solchen mehr identifiziert.

Abbildung 3

Art und Anzahl Feststellungen aus Firm Reviews 2021 (total sieben Feststellungen)



Die grösste Anzahl an Feststellungen resultierte in folgenden Kategorien: (Abb. 3)

- Im Bereich der beruflichen Verhaltensanforderungen identifizierte die RAB drei Feststellungen. In einem Fall versties der leitende Revisor gegen die Rotationspflicht, was von den internen Kontrollen des Revisionsunternehmens nicht abgedeckt wurde. In einem weiteren Fall wurde im Reglement zur Qualitätssicherung die Bestätigung zur Unabhängigkeit durch die Mitarbeitenden ungenügend ausgestaltet. Im letzten Fall erfolgte die Annahme von Zusatzaufträgen nicht im Einklang mit den internen Richtlinien. Konkret erfolgten trotz nachträglich wesentlichen Änderungen am Umfang der Dienstleistung keine entsprechende Genehmigung.
- Im Bereich des Nachschauprozesses identifizierte die RAB zwei Feststellungen. In einem Fall war die Nachschau unwirksam. Diese deckte keine wesentlichen Mängel in denjenigen Bereichen auf, in denen die RAB Feststellungen machte, obwohl dieselben Bereiche im Rahmen der Nachschau ebenfalls beurteilt wurden. Im anderen Fall verzichtete das Revisionsunternehmen auf die Durchführung einer Nachschau auf File-Ebene, da es sich auf das Ergebnis der Überprüfung durch die RAB abstützte. Weiter wurde bei der Nachschau nur die Ausgestaltung der Prozesse und nicht deren Wirksamkeit geprüft. Daneben bemängelte die RAB die internen Vorgaben zur Nachschau dahingehend, dass nicht alle leitenden Revisoren mindestens in einem Drei-Jahres-Zyklus abzudecken sind.

Im Berichtsjahr führte die RAB eine Folgeuntersuchung zur Kultur in Revisionsunternehmen durch. Weiter beurteilte sie die Themen COVID-19-Pandemie, Restatements aus Fehlern sowie die Revisionsberichte zu Konzernrechnungen 2020 von SIX-kotierten Gesellschaften. Nachfolgend werden diese Themen näher erläutert.⁹

Folgeuntersuchung zur Kultur im Revisionsunternehmen

Die RAB führte im Jahr 2019 bei den fünf grössten Revisionsunternehmen eine thematische Review zur Unternehmenskultur durch. Das Ergebnis zeigte punktuellen Verbesserungsbedarf in diversen Bereichen¹⁰. Im Berichtsjahr untersuchte die RAB, ob und mit welchen Massnahmen die Revisionsunternehmen auf den festgestellten Verbesserungsbedarf reagiert haben.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Revisionsunternehmen die von der RAB aufgeworfenen Punkte mehrheitlich aufgegriffen haben und im Rahmen interner Aktionspläne angemessen angegangen sind. Mit der Einführung der neuen Standards zur Qualitätssicherung (ISQM 1 und 2 sowie ISA 220 [Revised]) bis Ende 2022 werden die Revisionsunternehmen zudem noch stärker zur Schaffung einer qualitätsorientierten Kultur verpflichtet. So werden sie beispielsweise neu verpflichtet sein, aufzuzeigen, dass die Bedeutung der Qualität in ihren strategischen Entscheidungen und Aktionen berücksichtigt wurde. Weiter werden die Revisionsunternehmen ihre Rolle bei der Durchführung von Revisionsdienstleistungen im öffentlichen Interesse hervorheben müssen. Eine geeignete Unternehmenskultur stellt das Fundament für qualitativ hochstehende Revisionsdienstleistungen dar. Die RAB wird diesem Gebiet daher auch im Rahmen künftiger Überprüfungsarbeiten die nötige Beachtung schenken.

COVID-19-Pandemie

Die COVID-19-Pandemie beeinträchtigte auch die Revisionsbranche in erheblichem Masse, indem sie eine Umstellung in den bisherigen Arbeitsverfahren erforderlich machte. Die Auswirkungen der Pandemie in den Abschlüssen mit Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 wurden gegebenenfalls als Ereignisse nach dem Bilanzstichtag im Anhang offengelegt. Für die Abschlüsse mit Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 wurde allgemein erwartet, dass diese auf Grund des

Fortschritts der Pandemie grössere Auswirkung haben würden.

Die Netzwerke der fünf grössten Revisionsunternehmen haben hierzu bereits frühzeitig umfangreiche Vorgaben und Hilfsmittel erarbeitet und den lokalen Prüfungsteams zur Verfügung gestellt. Im Fokus standen dabei die von der Pandemie am stärksten betroffenen Prüfgebiete und Positionen in den Jahres- und Konzernrechnungen. Hervorzuheben ist die Prüfung von Vorräten, der Risikofaktoren für dolose Handlungen, der geschätzten Werte, der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, der Offenlegung von KAM und der Angaben im Anhang. Zudem wurde die Erlangung angemessener Prüfnachweise in einem virtuellen Arbeitsumfeld thematisiert. Auf lokaler Ebene wurden diese Hilfsmittel um spezifische Vorgaben und Prüfprogramme ergänzt (in der Schweiz z.B. für COVID-Kredite oder Kurzarbeitsentschädigungen).

Die Prüfungsteams der grössten fünf Revisionsunternehmen wurden in der Regel über neu eingerichtete COVID-19 Intranetseiten, Unterstützung durch COVID-19 Task Forces, Schulungen und Hilfsmittel sowie diverse Kommunikationen unterstützt. Zwei der fünf grössten Revisionsunternehmen integrierten verpflichtende Prüfschritte in das bestehende Prüfungstool. Die relevanten Fokuspunkte aufgrund COVID-19 wurden auf globaler Ebene orchestriert. Der Risikobeurteilungsprozess zur Annahme- und Fortführung von Mandaten sowie die Prüfungsplanung der einzelnen Mandate erfolgten jedoch auf lokaler Ebene. Bei den fünf grössten Revisionsunternehmen gab es keine generelle formelle Konsultationspflicht und keine Vorgaben zur Offenlegung eines KAMs im Zusammenhang mit COVID-19.

Die Auswertung zu allen an der SIX kotierten Gesellschaften des Ge-

⁹ Bei zwei der fünf grössten Revisionsunternehmen wurde die Überprüfung noch nicht abgeschlossen und folglich wurden bei diesen die relevanten Themen nicht im Geschäftsbericht 2021 erfasst.

¹⁰ Vgl. dazu den Geschäftsbericht RAB 2019, S. 16 ff.

schäftsjahres 2020 zeigt, dass keine dieser Publikumsgesellschaften einen eigenständigen KAM zu COVID-19 offenlegte. Jedoch wurde die Thematik zu COVID-19 bei 18 % der Gesellschaften in mindestens einem der bestehenden KAMs erwähnt.

Die RAB-Überprüfungen zeigen, dass die Pandemie bestimmte Branchen und Bereiche stark beeinträchtigt, wobei andere Branchen wiederum erheblich profitieren. Die Pandemie führte zwar zu einer erhöhten Aufmerksamkeit und je nach Risikoeinschätzung zu erweiterten Prüfungshandlungen in einigen Prüfbereichen sowie zu umfangreicheren Offenlegungen in den Abschlüssen. Die Auswirkungen auf insbesondere in den Bereichen der Prüfung geschätzter Werte und der Fortführungsfähigkeit fielen jedoch, auch aufgrund der Erholung der Märkte gegen Jahresende, geringer aus als ursprünglich erwartet.

Restatements aus Fehlern

Verschiedene Untersuchungen¹¹ und die durch die SER regelmässig ausgesprochenen Sanktionen¹² zeigen, dass auch Jahres- und Konzernrechnungen von Publikumsgesellschaften nicht vor Fehlern verschont werden. Einer der vorgenannten Studien zufolge enthielt fast jeder zehnte der untersuchten IFRS-Jahresabschlüsse von SIX-Emittenten wesentliche Fehler und musste nachträglich korrigiert werden (sog. Restatement).

Die Notwendigkeit eines Restatements stellt dem betroffenen Revisionsunternehmen in der Regel kein gutes Zeugnis aus. Wesentliche Fehlerkorrekturen stellen nämlich ein starkes Indiz für Mängel bei der Prüfungsdurchführung dar. Die RAB erachtet daher wirksame Prozesse zur Aufarbeitung von nachträglich auftretenden Fehlern als zentral. Im Berichtsjahr untersuchte die RAB bei den grössten fünf Revisionsunternehmen, welche Regelungen und Massnahmen zur Identifikation von Restatements und deren Ursachen bestehen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Revisionsunternehmen grundsätzlich über angemessene Verfahren verfügen, um Restatements zu erkennen, deren Ursachen abzuklären und geeignete Massnahmen einzuleiten. Die RAB-Überprüfung hatte bei keinem der Revisionsunternehmen Feststellungen zur Folge. Punktueller Verbesserungsbedarf wurde jedoch in folgenden Bereichen geortet: Ein Revisionsunternehmen beschränkte sich bei der Behandlung von Restatements nur auf Publikumsgesellschaften und schloss damit einen Teil der Gesellschaften des öffentlichen Interesses aus. Bei einem anderen Revisionsunternehmen war die Reaktion auf die Feststellung von Restatements nicht formalisiert.

Analyse der Revisionsberichte zu den Konzernrechnungen 2020

Die RAB untersuchte die Revisionsberichte zu allen SIX-kotierten Gesellschaften im Geschäftsjahr 2020. Dies erlaubte der RAB die risiko-orientiertere Auswahl von Mandaten zur Überprüfung, die Analyse von Entwicklungen verschiedener Themen sowie die Beurteilung der Auswirkungen durch die COVID-19-Pandemie. Nachfolgend werden drei Themen näher erläutert:

Annahme zur Fortführung der Geschäftstätigkeit

Die Annahme zur Fortführung der Geschäftstätigkeit stellt einen wichtigen Grundsatz bei der Bilanzierung dar. Jahres- und Konzernrechnungen werden üblicherweise auf der Annahme erstellt, dass die Geschäftstätigkeit mindestens noch 12 Monate nach Bilanzstichtag fortgeführt werden kann. Der Prüfer hat die Vertretbarkeit dieser Annahme zu prüfen (vgl. dazu die Vorgaben in PS/ISA 570). Dies stellt je nach Umständen ein herausforderndes Thema dar, das in den letzten rund zwei Jahren insbesondere durch die COVID-19-Pandemie an Bedeutung gewann.

Vor dem Hintergrund der Pandemie und der potentiell negativen Auswirkungen auf die Fortführungsfähigkeit analysierte die RAB auch die einschlä-

gige Berichterstattung der SIX-kotierten Gesellschaften. Nur bei zehn bzw. 4.5 % der untersuchten Unternehmen lag eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführungsfähigkeit vor. Die Überprüfung der jeweiligen Revisionsberichte und Offenlegungen im Anhang zu den Abschlüssen führte zu keinen negativen Feststellungen seitens der RAB. In den meisten Fällen standen die wesentlichen Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Einhaltung von Kreditvereinbarungen (debt covenants) und mit der Fähigkeit zur Refinanzierung (z.B. Erneuerung von Anlehensobligationen).

Bei den fünf grössten Revisionsunternehmen verlangte die RAB Angaben zur Prüfung der Fortführungsfähigkeit bei Publikumsgesellschaften¹³ ein. Dabei hatten die Revisionsunternehmen u.a. darzulegen, bei welchen Publikumsgesellschaften Ereignisse oder Bedingungen vorlagen, die erhebliche Zweifel an der Fortführungsfähigkeit aufkommen liessen. Bei 17 bzw. 8 % der Publikumsgesellschaften wurden solche festgestellt. Bei rund der Hälfte dieser Fälle kam das Prüfungsteam zum Schluss, dass trotz Vorliegen solcher Faktoren keine wesentliche Unsicherheit vorlag, und verzichtete daher auf eine Aussage im Revisionsbericht. Die jeweiligen Begründungen hierfür wurden durch die RAB beurteilt und führten zu keinen negativen Feststellungen.

Aufgrund dieser Abklärungen sah sich die RAB schliesslich nicht veranlasst, die Einhaltung von PS/ISA 570 im Rahmen von File Reviews vertieft zu überprüfen.

¹¹ Vgl. Tobias Hüttche, Dicke Bretter, wenig Späne – Entdeckte Fehler in der IFRS-Rechnungslegung. Eine Analyse von Fehlern in Finanzberichten, den Ursachen und Hinweise zu ihrer Vermeidung, in: Der Schweizer Treuhänder 2012, 74 ff. sowie Christian Bitterli/Marco Passardi, Korrekturen von Fehlern nach IFRS und Swiss GAAP FER – Eine Bestandesaufnahme bei börsenkotierten Anwendern, EXPERT FOCUS 2018, 34 ff.

¹² Vgl. www.ser-ag.com > Grundlagen > Sanktionen.

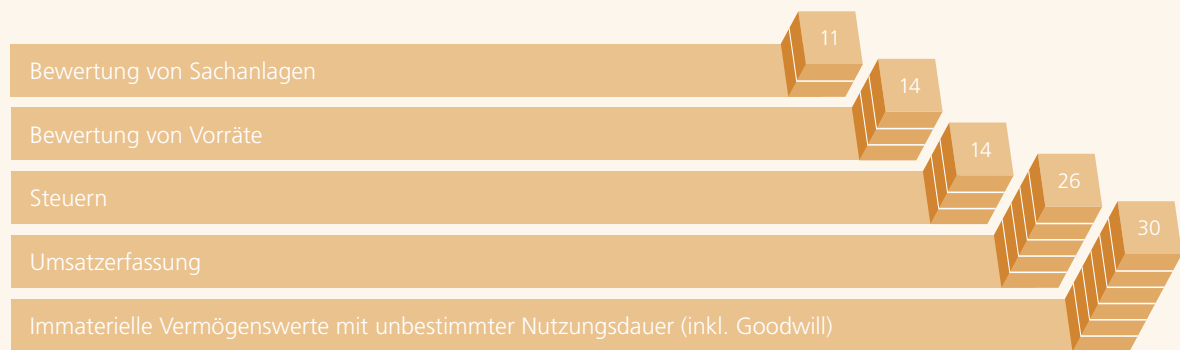
¹³ Gesellschaften mit kotierten Beteiligungsrechten.

KAMs

Revisionsberichte von börsenkotierten Gesellschaften enthalten u. a. auch Angaben zu den für die Prüfung bedeutsamen Sachverhalten.

Abbildung 4

Häufigste KAMs in Revisionsberichten zu Konzernabschlüssen, die an der SIX kotiert sind (in %)



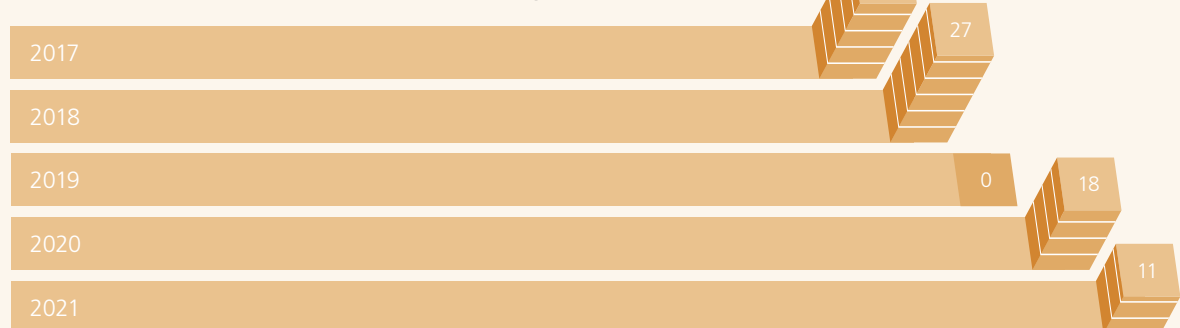
Die am häufigsten offen gelegten KAMs (Abb. 4) betrafen die Positionen immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer (inkl. Goodwill), Umsatzerfassung, Steuern, Bewertung von Vorräten und Sachanlagen. Dies steht im Einklang mit den Erhebungen der RAB im Jahr 2020.

der in den KAMs festgehaltenen Prüfungshandlungen. Diese wurden entweder gar nicht oder nicht wie beschrieben durchgeführt. 2021 identifizierte die RAB bei den fünf grössten Revisionsunternehmen und kleineren Revisionsunternehmen keine respektive zwei Feststellungen (Abb. 5).

Seit 2017 machte die RAB zwölf Feststellungen zu KAMs. Davon betrafen zehn die ungenügende Umsetzung

Abbildung 5

Prozentualer Anteil von File Reviews mit Feststellungen zu KAMs¹⁴ (in %)



¹⁴ Im Jahr 2019 führte die RAB vorwiegend thematische File Reviews durch. Aus diesen File Reviews resultierten keine Feststellungen zu den KAMs.

Die RAB stellt fest, dass der prozentuale Anteil von File Review mit Feststellungen zu KAMs seit dem Jahr 2017 rückläufig ist.

stellungsprozesses der Gesellschaften und damit insbesondere davon ab, wie das Unternehmen organisiert ist und ob die internen Prozesse einen sog. «Fast Close» erlauben.

Zeitpunkt der Veröffentlichung von Jahres- und Konzernrechnungen

Der Zeitpunkt der Veröffentlichung der Jahres- und Konzernrechnungen hängt primär von der Effizienz des Er-

Abbildung 6

Veröffentlichung der Abschlüsse nach Jahresende (in Monaten und in %)



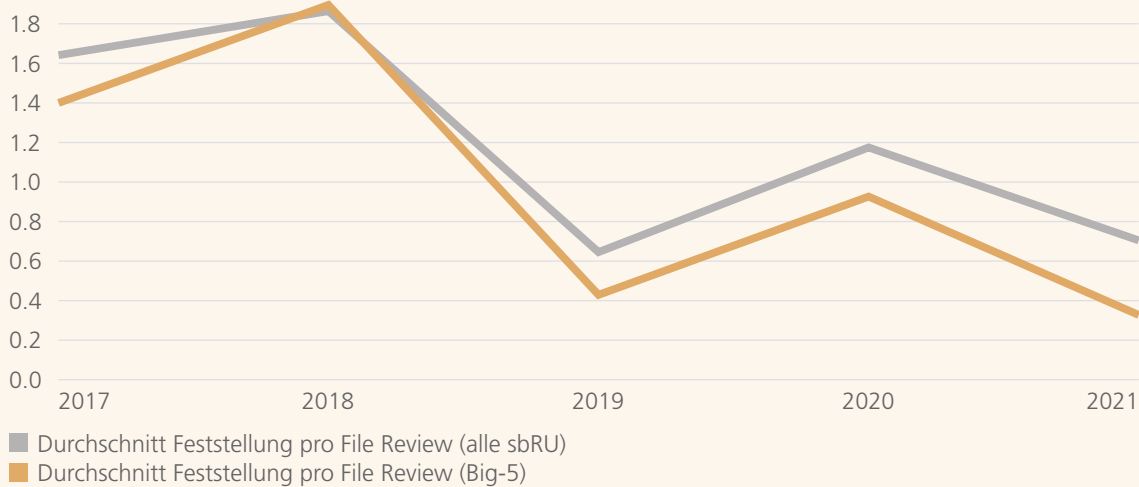
2% der SIX-kotierten Gesellschaften haben ihre Abschlüsse innerhalb eines Monats nach dem Jahresende veröffentlicht (Abb. 6). Die Mehrheit der Gesellschaften benötigte dafür zwischen zwei und drei Monate.

File Review

Die Prüfungsqualität auf dem einzelnen Mandat hängt stark von den beteiligten Partnern und Mitarbeitenden sowie vom externen Umfeld ab.

Abbildung 7

Entwicklung der durchschnittlichen Anzahl Feststellungen aus der File Review seit 2017



Der Trend zum Durchschnitt der Feststellungen pro File Review aller sbRUs und der grössten fünf Revisionsunternehmen (Abb. 7) ist über die gesamte Periode grundsätzlich positiv. Hier gilt es, je nach Situation im betreffenden sbRU, weitere Anstrengungen zu unternehmen oder aber die erfreulich tiefe Anzahl von Feststellungen auf diesem Niveau zu halten.

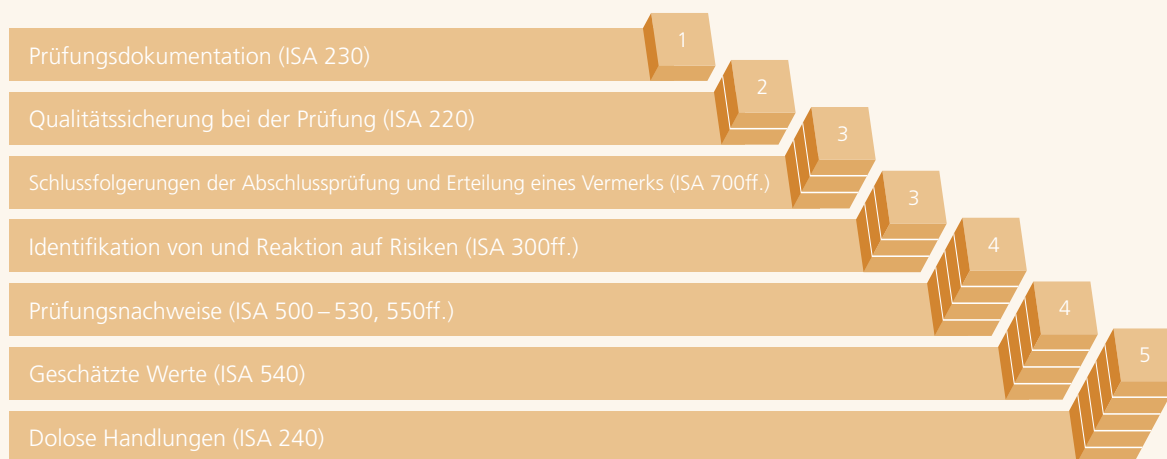
Im Berichtsjahr wurden insgesamt 31 File Reviews durchgeführt (Vorjahr: 34). Aus diesen resultierten ins-

gesamt 22 Feststellungen. Die Anzahl Feststellungen pro File Review (0.7) reduzierte sich mit 0.5 bedeutend gegenüber dem Vorjahr (1.2). Diese Reduktion ergibt sich nicht zuletzt aus zwei im Vorjahr durchgeführten ad hoc-Überprüfungen mit insgesamt sechs Feststellungen. Zudem wurden im Vorjahr bei zwei kleineren Revisionsunternehmen, bei denen je eine File Review durchgeführt wurde, insgesamt neun Feststellungen gemacht. Die durchschnittliche Anzahl Feststellungen pro File ist bei den

grössten fünf Revisionsunternehmen (0.3) deutlich tiefer als bei den kleineren Revisionsunternehmen (3.3). In der nachfolgenden Abbildung sind die Art und Anzahl der Feststellungen aus den File Reviews dargestellt¹⁵ (Abb. 8).

Abbildung 8

Art und Anzahl Feststellungen aus den File Reviews 2021 (total 22 Feststellungen)



Zu den Feststellungen im Bereich der dolosen Handlungen und der geschätzten Werte wird auf die nachstehenden Erläuterungen zu den Prüfungsschwerpunkten der RAB im Jahr 2021 verwiesen. Im Bereich der Prüfungsnachweise bemängelte die RAB vier Mandate. Diese resultierten insbesondere aus der fehlenden Würdigung, ob eine wesentliche Unstimmigkeit zwischen den sonstigen Informationen und dem Abschluss bestand. Weiter deckte ein Prüfungsteam bei einem Mandat nicht auf, dass diverse Angaben im Anhang fehlten.

¹⁵ Zu Vergleichszwecken wurden die Feststellungen, die auf Verstössen gegen Schweizer oder US-amerikanische Prüfungsstandards basierten, den identischen oder vergleichbaren ISA zugeteilt.

Schwerpunkt 1: Dolose Handlungen (ISA 240)¹⁶

Die dolose Handlung stellt eine absichtliche Handlung einer oder mehrerer Personen aus dem Kreis des Verwaltungsrats, des Managements, der Mitarbeitenden oder Dritter dar, mit der durch Täuschung ein ungerechtfertigter oder rechtswidriger Vorteil erlangt werden soll. Dolose Handlungen werden in Manipulationen der Rechnungslegung und Schädigungen des Vermögens des geprüften Unternehmens kategorisiert. Bereits im Vorjahr definierte die RAB die Einhaltung von ISA 240 als Schwerpunkt. Bei drei der fünf grössten Revisionsunternehmen wurden 13 Files beurteilt, wobei die RAB insgesamt sieben Feststellungen identifizierte. Aufgrund dieser relativ hohen Anzahl von Feststellungen im Jahr 2020 entschied die RAB, diesen Bereich 2021 erneut zu überprüfen. Dabei wurde dieser Prüfungsstandard bei 19 Files überprüft, aus denen wiederum fünf Feststellungen resultierten.

Wie im Geschäftsbericht 2020 erläutert, stellte die RAB bei drei der grössten fünf Revisionsunternehmen seit 2016 wiederkehrende Feststellungen in diesem wichtigen Bereich fest. Sie folgert daraus, dass die in der Vergangenheit ergriffenen Massnahmen nicht wirksam genug waren, und

identifizierte 2020 drei Feststellungen auf Firmen-Ebene. Zu diesen wurden mit den Revisionsunternehmen robuste Massnahmen vereinbart, welche während den Überprüfungen 2021 aufgrund der vereinbarten Fristen teilweise noch nicht auf File-Ebene wirksam waren.

Wie im letzten Jahr bemängelte die RAB auch 2021 am häufigsten die fehlenden oder ungenügend durchgeführten Befragungen des Managements und der Mitglieder des Verwaltungsrates des geprüften Unternehmens sowie die unzureichende Prüfung von Journalbuchungen. Das Testen von Journalbuchungen wird mittels elektronischer Analyse der manuellen Journalbuchungen und häufig von IT-Spezialisten durchgeführt. Letztere verfügen aber oft nicht über das nötige Wissen, um standardkonform vorgehen zu können. Hier bieten obligatorische Schulungen der Spezialisten die Aussicht, die Anzahl der Feststellungen zu reduzieren. Die RAB stellte weiter bei einem File fest, dass verschiedene Informationen, die auf Risiken wesentlicher Falschdarstellungen aufgrund doloser Handlungen hinwiesen, bei der Prüfung unzureichend berücksichtigt wurden.

Die identifizierten Feststellungen werden durch die Revisionsunternehmen

mit robusten Massnahmen adressiert. Die RAB wird dieses Thema auch inskünftig priorisieren.

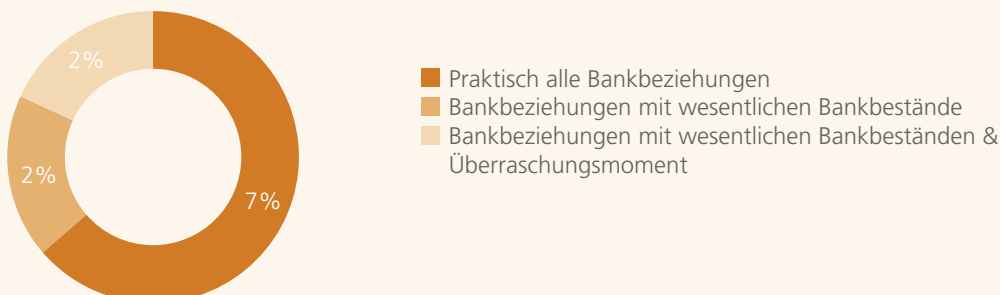
Nicht zuletzt als Folge des Wirecard-Skandals und der COVID-19-Pandemie beobachtete die RAB bei einigen Revisionsunternehmen zusätzliche Fraud-Schulungen und ergänzende Leitlinien für die Mitarbeitenden. Ferner aktualisierten einige Revisionsunternehmen ihre Prozesse zur Annahme und Fortführung von Mandantenbeziehungen.

Schwerpunkt 2: Externe Bestätigung primär von Bankguthaben (ISA 505)

Der Wirecard-Skandal von 2020 beruht u.a. auf fiktiven Bankguthaben und sorgte weltweit für Schlagzeilen. Die RAB definierte nicht zuletzt deswegen die Bestätigung von Geschäftsbeziehungen mit Banken (Bankbestätigungen) als Prüfschwerpunkt für das Jahr 2021. Die RAB überprüfte die Einhaltung des einschlägigen ISA 505¹⁷ in elf File Reviews (Abb. 9). Gemäss diesem Standard hat der Prüfer stets die Kontrolle über die Einholung von Bestätigungen zu bewahren, weil ansonsten die Gelegenheit besteht, dass Bankbestätigungen manipuliert werden.

Abbildung 9

Auswahlverfahren der zu bestätigenden Geschäftsbeziehungen mit Banken in elf File Reviews



¹⁶ Bei zwei der fünf grössten Revisionsunternehmen befindet sich der Feststellungsprozess noch in einer frühen Phase und folglich sind bei diesen die Schwerpunktthemen eins bis drei nicht im Geschäftsbericht 2021 erfasst.

¹⁷ Zu Vergleichszwecken wurden die Feststellungen, die auf Verstössen gegen Schweizer oder US-amerikanische Prüfungsstandards basieren, den identischen oder vergleichbaren ISA zugeteilt.

Alle elf Prüfungsteams holten Bankbestätigungen ein. Sieben Prüfungsteams forderten Bestätigungen für praktisch alle bestehenden Bankbeziehungen ein. Zwei Prüfungsteams liessen sich nur die Bankbeziehungen mit wesentlichen Bankbeständen bestätigen. Zwei weitere berücksichtigten neben den wesentlichen auch unwesentliche Bankbestände, um ein Überraschungsmoment in die Prüfung einzubauen. Sieben der elf Prüfungsteams verwendeten den digitalisierten und automatisierten Prozess eines Drittanbieters, um die Bestätigungsanfragen bei ausländischen Banken durchzuführen. (Abb. 9)

Die RAB stellte einerseits folgende positive Punkte fest: In zwei Fällen informierten die Konzernprüfer die Teilbereichsprüfer über die Notwendigkeit der Einholung von Bankbestätigungen (via Instruktionen resp. Telefongesprächen). Bei der Auswahl der zu prüfenden Bankbestände wurden in zwei Fällen nebst der Wesentlichkeit auch ein Überraschungselement (vgl. oben) einbezogen. Letzteres bildet eine wichtige Reaktion auf das Risiko von Falschdarstellungen aufgrund von dolosen Handlungen. Ein Prüfungsteam klärte zudem ab, weshalb die in der Saldobilanz aufgeführten Bankkonten ohne Bestand (Saldo Null) nicht auf den Bankbestätigungen aufgeführt waren.

Andererseits stellte die RAB auch den nachfolgenden Verbesserungsbedarf fest, ohne dass diese zu formellen Feststellungen führten. Ein Prüfungsteam stellte 18 Bestätigungsanfragen per Post zu und erhielt nur in fünf Fällen die gewünschten Bankbestätigungen. Das Prüfungsteam führte anschliessend zwar alternative Prüfungshandlungen durch, doch wurden keine Bestätigungserinnerungen an die Banken verschickt. Ein weiteres Prüfungsteam erhielt Bankbestätigungen per E-Mail. Dabei prüfte es allerdings nicht, ob die E-Mail aus zuverlässiger Quelle stammte und die darin enthaltenen Daten verlässlich waren. Ein anderes Prüfungsteam hinterfragte nicht, weshalb der Adressat der Bestätigungsanfrage vom Absender der Bankbestätigung abwich.

Schwerpunkt 3: Prüfung geschätzter Werte (ISA 540 [Revised])

ISA 540 (Revised) wurde für die Prüfung von Jahres- und Konzernrechnungen zu Geschäftsperioden in Kraft gesetzt, die am oder nach dem 15. Dezember 2019 beginnen. Ziel war es, mit den sich schnell verändernden Märkten und den Entwicklungen der internationalen Standards zur Rechnungslegung (z.B. IFRS 9, IFRS 15, IFRS 16) mitzuhalten und dem Prüfer robuste Vorgaben zur Prüfung komplexer Schätzungen und damit zusammenhängender Offenlegungen mitzugeben.

Der Standard stellt höhere Anforderungen insbesondere in den Bereichen Risikobeurteilung (separate Beurteilung des inhärenten Risikos), Skalierbarkeit der Prüfungshandlungen (abhängig von der Risikobeurteilung), kritische Grundhaltung, Offenlegungen und Prüfnachweise. Die fünf grössten Revisionsunternehmen haben ihre Mitarbeitenden auf die Herausforderungen bei der Prüfung nach IAS 540 (Revised) mit neuen Prüfprogrammen, mit Schulungen und Anleitungen vorbereitet.

Die RAB überprüfte die Einhaltung von ISA 540 im Rahmen von 26 File Reviews¹⁸ in ausgewählten Bereichen und identifizierte dabei vier Feststellungen. Diese betrafen insbesondere die Prüfung der Werthaltigkeit von immateriellen Anlagen und Goodwill sowie von Prognosen zur Beurteilung der Fortführungsfähigkeit des Unternehmens.

Die Auswertung der RAB zu den SIX-kotierten Gesellschaften des Geschäftsjahres 2020 zeigt, dass mindestens 50 % der KAMs einen starken Bezug zu ISA 540 (Revised) aufweisen. Auch die Ergebnisse des IFIAR-Surveys in den letzten fünf Jahren zeigen, dass die häufigsten Feststellungen aus File Reviews auf ISA 540 respektive ISA 540 (Revised) entfallen.

Die Öffentlichkeit erwartet, dass die Risiken wesentlicher Falschdarstellungen bei der Prüfung geschätzter Werte angemessen identifiziert sowie mit

der nötigen kritischen Grundhaltung und robusten Prüfungshandlungen adressiert werden. Für die RAB wird dieses Thema auch in den kommenden Überprüfungsperioden ein Prüfungsschwerpunkt bleiben.

Ursachenanalyse und Massnahmen

Die Feststellungen der RAB zu Revisionsmandaten sind vom betroffenen Revisionsunternehmen mit geeigneten Massnahmen nachhaltig zu beheben. Basis hierfür bildet eine Ursachenanalyse des Revisionsunternehmens. Die Prozesse zur Ursachenanalyse bei den fünf grössten Revisionsunternehmen werden von den jeweiligen globalen Netzwerken unterstützt. Diese entwickelten Vorgaben und Hilfsmittel sowohl für Feststellungen aus der internen Nachschau als auch für Feststellungen durch externe Revisionsaufsichtsbehörden. Die Ursachenanalyse erfolgt jeweils durch Verantwortliche im Qualitäts- und Risikomanagement des Revisionsunternehmens, welche schlussendlich zu detaillierten Massnahmenplänen führen.

Die RAB prüft diese Massnahmenpläne kritisch und verlangt in der Regel Präzisierungen oder inhaltliche Verbesserungen. Die finalen Massnahmenpläne werden üblicherweise durch das sbRU auch an das globale Revisions-Netzwerk rapportiert. Die Umsetzung wird allerdings primär lokal überwacht.

Bei zwei sbRU beurteilte die RAB die Ursachenanalyse als ungenügend. Das führte dazu, dass die vorgeschlagenen Massnahmen durch die RAB erheblich angepasst werden mussten. Nur eine fundierte Ursachenanalyse und daraus abgeleitete robuste Massnahmen führen zur nachhaltigen Reduktion wiederkehrender interner und externer Feststellungen und somit zur Verbesserung der Prüfungsqualität.

¹⁸ Davon bezogen sich 11 File Reviews auf ISA 540 und 15 File Reviews auf ISA 540 (Revised).

Die RAB hat 2021 insgesamt 52 Verbesserungsmaßnahmen mit den überprüften sbRU vereinbart (Abb. 10).

Abbildung 10

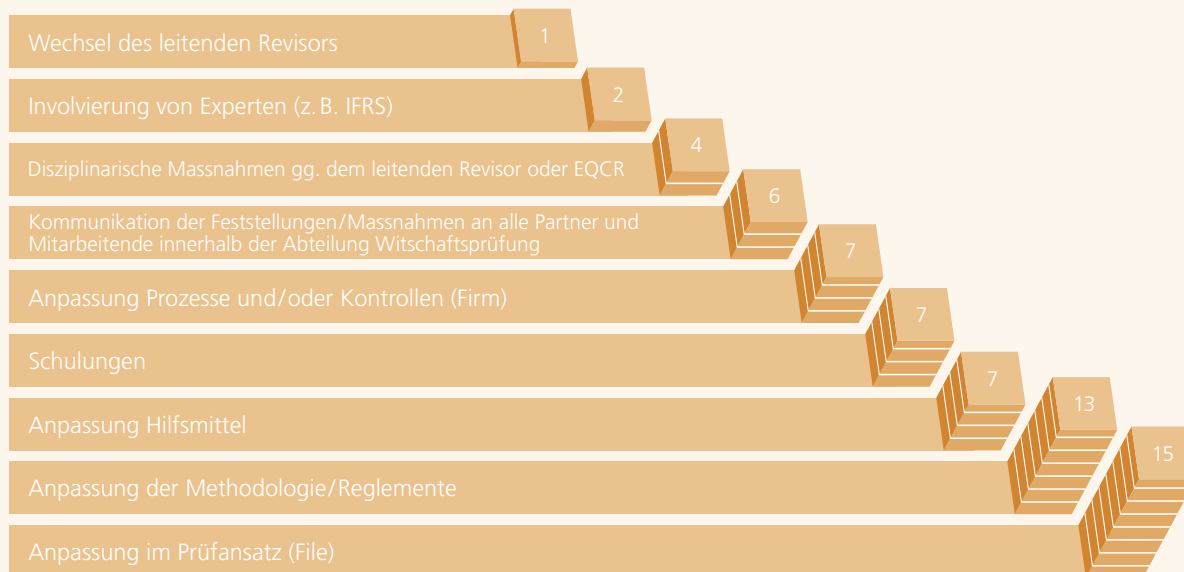
Darstellung der Anzahl Überprüfungen, Files und Massnahmen

Anzahl Überprüfungen (inkl. Überprüfungen ohne Feststellungen) ¹⁹	Anzahl Files (inkl. Files ohne Feststellungen)	Anzahl vereinbarter Massnahmen
8	27	52

Die vereinbarten Massnahmen verteilen sich auf verschiedene Themenbereiche (Abb. 11).

Abbildung 11

In den Überprüfungsberichten vereinbarte Massnahmen, kategorisiert nach Themenbereichen



Hinweis: eine Massnahme kann mehrere Themenbereiche betreffen

¹⁹ Bei drei Revisionsunternehmen befindet sich der Massnahmenprozess noch in einer frühen Phase. Folglich sind deren File Reviews und Massnahmen nicht in der nachfolgenden Tabelle erfasst. Hingegen sind zwei Überprüfungen berücksichtigt, die im Geschäftsbericht 2020 noch nicht erfasst waren.

Als Massnahmen zu Mängeln aus der Firm Review wurden insbesondere interne Prozesse und Kontrollen, die firmenweite Methodologie oder Reglemente angepasst. Weiter wurden Hilfsmittel modifiziert bzw. erstmalig eingeführt und Schulungen über die einschlägigen Standards zu Prüfung und Rechnungslegung vereinbart. In zwei Fällen wurde beim leitenden Revisor und des EQCR ein zeitlich befristetes Verbot für die Erbringung und Involvierung von gesetzlichen Revisionsdienstleistungen für Gesellschaften des öffentlichen Interesses ausgesprochen.

Die Massnahmen zu Mängeln aus der File Review waren naturgemäss abhängig von der Thematik und bezogen sich insbesondere auf Anpassungen von Prüfansatz und -umfang

sowie auf angemessene Prüfungsnachweise. Weiter wurde mit den Revisionsunternehmen vereinbart, dass Hilfsmittel zur Prüfung verbessert, Schulungen durchgeführt oder Experten involviert werden. Zudem wurden in je einem Fall disziplinarische Massnahmen (Bonusabzug) gegenüber dem leitenden Revisor, welcher auch vom Mandat wegrotieren musste, und dem EQCR ausgesprochen.

Vorabklärungen und Verfahren

Neben den routinemässigen Überprüfungen werden bei den sbRU auch anlassbezogene Vorabklärungen und Verfahren durchgeführt. Berücksichtigt werden dabei insbesondere qualifizierte Hinweise von Drittpersonen. Im Jahr 2021 gingen acht Hinweise

im Zusammenhang mit Arbeiten von sbRU ein und bei drei Hinweisen wurden Abklärungen eröffnet. Aufgrund der abgeschlossenen Abklärungen wurden keine Enforcement-Verfahren eröffnet.

Kennzahlen zur Messung der Prüfungsqualität

Kennzahlen der RAB

Die RAB erhebt bei den fünf grössten Revisionsunternehmen zwölf Kennzahlen (Abb. 12) zur Prüfungsqualität²⁰. Diese Masszahlen werden insbesondere für die Analyse von Trends sowie zur Risikobeurteilung und zur Planung der RAB-Überprüfungen verwendet.

Abbildung 12

Vergleich ausgewählter Kennzahlen (Durchschnittswerte) aus der Wirtschaftsprüfung der grössten fünf Revisionsunternehmen.

Kennzahl	2018		2019		2020		2021	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
Jahresumsatz pro Partner in Mio. CHF	2.1	4.1	2.2	4.2	2.2	4.1	2.3	4.9
Verhältnis zwischen zusätzlichem Honorar und Revisionshonorar²¹								
– SMI-Unternehmungen	0.1	0.2	0.1	0.4	0.1	0.3	0.1	0.2
– Publikumsgesellschaften ohne SMI	0.0	0.3	0.0	0.3	0.0	0.2	0.0	0.2
Anzahl Mitarbeitende pro Partner	9.5	14.3	9.7	13.7	9.8	13.9	10.1	15.4
Weiterbildungsstunden	49	85	51	78	49	75	48	76
Fluktuationsrate in %	13	31	15	27	16	33	15	27
Anzahl EQCR-Stunden								
– SMI-Unternehmungen	51	224	48	167	38	215	51	207
– Publikumsgesellschaften ohne SMI	9	19	7	21	8	26	9	28
Anzahl Stunden des leitenden Revisors								
– SMI-Unternehmungen	562	757	387	897	410	716	399	856
– Publikumsgesellschaften ohne SMI	77	125	74	135	80	139	58	138
Anzahl Stunden von ausländischen Shared Service Center in % der Gesamtstunden bei Publikumsgesellschaften	0	13	0	17	0	18	0	24
Anzahl Konsultationen pro geprüfte Publikumsgesellschaft	0.2	1.1	0.2	1.0	0.3	1.1	0.1	1.0

²⁰ Die von den Revisionsunternehmen gemeldeten Kennzahlen werden nicht materiell nachgeprüft.

²¹ Gewisse Vorjahresangaben wurden infolge Korrekturen angepasst.

Bei drei Revisionsunternehmen nahm der Jahresumsatz pro Partner gegenüber dem Vorjahr zu und bei zwei Unternehmen ab. Das Revisionsunternehmen mit der tiefsten Anzahl Mitarbeitender pro Partner wies auch den tiefsten Umsatz pro Partner aus.

Das Verhältnis zwischen den zusätzlichen Honoraren und dem Revisionshonorar, welche die Revisionsunternehmen bei Gesellschaften des öffentlichen Interesses erzielen, stellt für die RAB einen Risikoindikator dar. Je höher der Wert, desto grösser das Risiko eines Interessenskonfliktes für das Revisionsunternehmen. Die von der EU-Gesetzgebung vorgegebene Verhältniszahl beträgt im Durchschnitt dreier Jahre 0.7. Die in der EU geltenden Vorgaben werden in der Schweiz deutlich unterschritten.

Stetige Weiterbildung spielt für die Sicherstellung der Prüfungsqualität eine entscheidende Rolle, denn nur so können Kompetenzen und Fähigkeiten der Prüfer auf dem neusten Stand gehalten werden. Die Weiterbildungsstunden wurden ohne Berücksichtigung von Selbststudium ermittelt. Bei zwei Revisionsunternehmen nahmen die Weiterbildungsstunden gegenüber dem Vorjahr zu und bei drei Unternehmen ab. Ein Revisionsunternehmen weist seit 2016 konstant den tiefsten Wert aus.

Aufgrund des Geschäftsmodells der Revisionsunternehmen ist ein gewisses Mass an Fluktuation von Mitarbeitenden notwendig. Eine zu hohe Fluktuationsrate kann jedoch die Prüfqualität negativ beeinflussen, da dem Revisionsunternehmen fähige Mitarbeitende mit entsprechenden Kompetenzen und Fachwissen fehlen könnten. Gegenüber dem Vorjahr nahm die Kennzahl am oberen und unteren Ende der Bandbreite ab. Bei zwei Revisionsunternehmen nahm die Fluktuation um einen bzw. zwei

Prozentpunkte zu. Ein Revisionsunternehmen weist seit Beginn der Erhebung der Kennzahl stets den tiefsten Fluktuationswert auf.

Der EQCR ist bei der Revision börsenkotierter Unternehmen zwingend einzusetzen. Die Werte der Revisionsunternehmen sind unterschiedlich: Je grösser die von den Revisionsunternehmen betreuten Mandate sind, desto höher ist in der Regel der Stundenanteil des EQCR. Zudem führt der Wechsel eines EQCR aufgrund der Einarbeitungszeit oder die Erstprüfung des Revisionsmandates einer SMI-Gesellschaft häufig zu höheren Werten. Bei drei Revisionsunternehmen nahm die Kennzahl für SMI-Gesellschaften zwischen 22 und 57% zu. Bei einem Revisionsunternehmen nahm sie um 4% ab. Seit 2014 weist das gleiche Revisionsunternehmen konstant die höchsten Werte für SMI-Gesellschaften auf. Ein anderes Revisionsunternehmen vermeldet seit 2018 stets den tiefsten Wert.

Die durchschnittliche Anzahl Stunden des leitenden Revisors auf dem Mandat ist von mandatspezifischen Gegebenheiten abhängig. Der Zu- oder Abgang von SMI-Gesellschaften und die Rotation des leitenden Revisors können zu wesentlichen Schwankungen der Kennzahl führen. Die durchschnittliche Anzahl Stunden des leitenden Revisors bei den SMI-Gesellschaften betrug im Vergleich zu den restlichen Publikumsgesellschaften ein Mehrfaches.

Vier von fünf Revisionsunternehmen lagern gewisse Prüfungsarbeiten an ausländische «Shared Service Centers» aus. Bei zwei Revisionsunternehmen nahm diese Kennzahl jeweils um fünf Prozentpunkte zu.

Um die Prüfungsqualität zu erhöhen, sind bei schwierigen oder umstrittenen Sachverhalten formelle Kon-

sultationen durchzuführen. Bei drei Revisionsunternehmen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr die Anzahl Konsultationen pro geprüfte Publikumsgesellschaft wesentlich. Bei zwei Revisionsunternehmen, welche sich am unteren und oberen Ende der Bandbreite befinden, nahm die Kennzahl ab.

Kennzahlen der fünf grössten Revisionsunternehmen

Die fünf grössten Revisionsunternehmen verwenden eigene Kennzahlen, die um die vorstehenden Masszahlen der RAB teilweise ergänzt werden. Die Kennzahlen sind unterschiedlich ausgestaltet. Drei Revisionsunternehmen verfügen über Prozesse zur Erhebung, Auswertung und Überwachung interner Kennzahlen. Ein viertes Revisionsunternehmen implementierte im Berichtsjahr einen neuen Prozess mit fünf Kennzahlen. Das globale Netzwerk des fünften Revisionsunternehmens begann im 2020, einen Katalog von acht Kennzahlen zu entwickeln.

Kennzahlen ausserhalb der Schweiz

Es wird auf die Ausführungen im letzten Geschäftsbericht der RAB verwiesen²².

Erwähnenswert ist zudem, dass das Independent Regulatory Board for Auditors (IRBA) in Südafrika seit dem Jahr 2019 ebenfalls Kennzahlen zur Prüfungsqualität bei Revisionsgesellschaften erhebt, die an der Johannesburg Stock Exchange (JSE) kotiert sind. Der zweite Bericht über diese Kennzahlen wurde im Februar 2021 publiziert²³. Dieser Bericht beschreibt und kommentiert 14 Kennzahlen zu Bereichen wie Unabhängigkeit, Mandatsdauer, Durchsicht und Arbeitsbelastung. Der Bericht enthält Informationen, die insbesondere für Verwaltungsräte, Mitglieder von Prüfungsausschüssen und Unternehmensleitungen relevant sind.

²² Vgl. Geschäftsbericht RAB 2020, 28 f.

²³ www.irba.co.za > Guidance for RAs > Technical Guidance for RAs > Transparency Reporting and Audit Quality Indicators (AQIs).

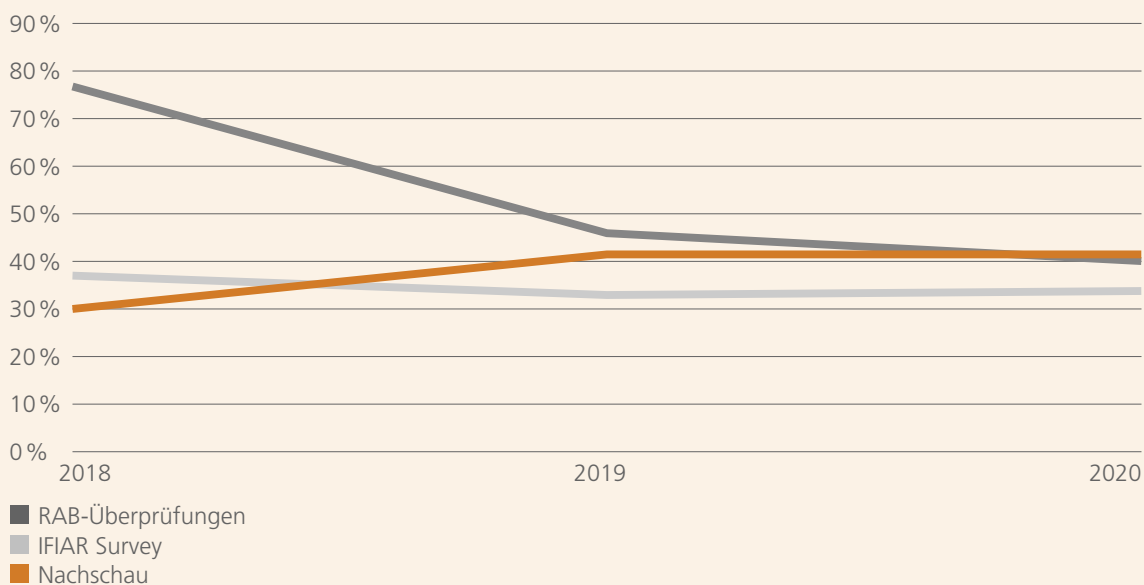
Auswertung des IFIAR-Surveys

Am 15. März 2021 veröffentlichte das IFIAR die Ergebnisse ihrer breit angelegten Umfrage unter ihren Mitgliederbehörden zu den anonymisierten Inspektionsergebnissen bei den sechs grössten global tätigen Revisionsnetzwerken^{24,25}.

Die RAB verglich diese Ergebnisse mit denen aus der internen Nachschau der fünf grössten Revisionsunternehmen in der Schweiz und der RAB-Überprüfungen miteinander (Abb. 13).

Abbildung 13

Gesellschaften des öffentlichen Interesses mit mindestens einer Feststellung



Der IFIAR Survey und die Überprüfungen der RAB zeigen anhand der Prozentanteile inspizierter Gesellschaften des öffentlichen Interesses mit mindestens einer Feststellung auf dem Mandat eine fallende Tendenz. Bei der internen Nachschau konnte der negative Anstieg im Jahr 2019 gestoppt und das Niveau im 2020 gehalten werden. Die drei Kennzahlen stagnieren in einer Bandbreite von 34 % bis 42 % auf einem zu hohen Niveau. Positiv erscheint dagegen, dass der Entscheid, wann auf einem Mandat ein erheblicher Mangel vorliegt, auf globaler Stufe erstaunlich einheitlich getroffen wird.

Aus einem Zweijahresvergleich von IFIAR-Survey und RAB-Feststellungen ergeben sich vergleichbare Themenbereiche. Die meisten Mängel wurden

dabei bei den geschätzten Werten, den dolosen Handlungen, den internen Kontrollen (IKS), den Stichproben und der Berichterstattung gemacht.

Zusammenarbeit mit den Börsen

Zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten koordiniert die RAB ihre Aufsichtstätigkeit mit der SER. Im Berichtsjahr erfolgte eine Meldung der RAB an die SER.

Zusammenarbeit mit den Prüfungsausschüssen

Die RAB hat den langjährigen Dialog mit den Vorsitzenden ausgewählter Prüfungsausschüsse (Audit Committees) auch im Jahr 2021 fortgeführt.

Die RAB hat dabei insbesondere auf Entwicklungen und Trends in der Revision und Revisionsaufsicht aufmerksam gemacht sowie Fragen und Anregungen seitens der Prüfungsausschüsse entgegengenommen. Aus Gründen des Amtsgeheimnisses werden im Rahmen dieses Austauschs keine konkreten Positionen in der Jahres- und Konzernrechnung des betreffenden Emittenten oder die Prüfqualität des betroffenen Revisionsorgans thematisiert.

²⁴ BDO International Limited, Deloitte Touche Tohmatsu Limited, Ernst & Young Global Limited, Grant Thornton International Limited, KPMG International Cooperative und PricewaterhouseCoopers International Limited.

²⁵ www.ifiar.org > Activities > Inspection Survey > 2020 Survey of Inspection Findings.

Standardsetting

Schweizer Prüfungsstandards (PS)

Die aktuellen PS (Ausgabe 2013) basieren auf den ISA von März 2009. In den vergangenen zwölf Jahren wurden elf ISA-Prüfungsstandards²⁶ in meist erheblichem Ausmass überarbeitet. Die damit verbundenen Verbesserungen und Präzisierungen wurden allerdings in der Folge nicht in die PS übernommen.

Zurzeit ist seitens des Berufsstands geplant, dass eine neue Ausgabe nachgeführter PS erfolgt, die für Geschäftsjahre endend am oder nach dem 15. Dezember 2022 gelten. Letztere werden allerdings nur auf den ISA von Oktober 2018 basieren. Dies bedeutet, dass zum Zeitpunkt der Erstanwendung dieser neuen PS bereits wieder eine grössere Lücke zwischen den ISA und PS besteht, die sich im Verlaufe der Zeit weiter vergrössern wird²⁷. Die RAB prüft derzeit verschiedene mögliche Szenarien, wie die Lücke zwischen den ISA und PS schneller geschlossen werden kann und steht hierbei im Dialog mit dem Berufsstand.

Internationale Prüfungsstandards

Als Ergebnis eines koordinierten Vorgehens innerhalb der IFIAR reicht die

RAB regelmässig Stellungnahmen zu verschiedenen Entwürfen des IESBA und des IAASB ein. Eine Stellungnahme zum Diskussionspapier «Fraud and Going Concern in an Audit of Financial Statements» ist auf der Webseite der RAB einsehbar.

Umsetzung der neuen Standards zur Qualitätssicherung

ISQM 1 und ISQM 2 werden ab dem 15. Dezember 2022 die bisherigen ISQC 1 ersetzen. Betroffen sind Revisionsgesellschaften von Unternehmen, die ihre Jahres- und Konzernrechnungen nach internationalen Rechnungslegungsstandards erstellen und folglich auch mit internationalen Prüfungsstandards geprüft werden. Die Beurteilung der Wirksamkeit soll bis zum 15. Dezember 2023 abgeschlossen sein. ISA 220 (Revised) zur Prüfung von Revisionsdienstleistungen ist ebenfalls ab Mitte Dezember 2022 umzusetzen.

Wie im Vorjahr verfolgte die RAB auch 2021 den Fortschritt der grössten fünf Revisionsunternehmen bei der Einführung der neuen Standards. Dabei war zu beobachten, dass die Projekte zur Umsetzung wie erwartet stark von den Vorgaben der globalen Revisions-Netzwerke getrieben und unterstützt wurden. Die Umsetzung

wird soweit notwendig auf lokaler Ebene ergänzt. Derzeit befinden sich die fünf Unternehmen in der Implementierungsphase, wobei der Umsetzungsstand je nach Komponenten variiert. Eine vorzeitige Einführung (early adoption) ist in der Schweiz nicht erfolgt.

Die RAB wird den Stand der Implementierung weiterhin überwachen. Eine erste Überprüfung der praktischen Umsetzung findet im Überprüfungsjahr 2023 statt.

Technologie

Technologien für die Prüfung

Sämtliche sbRU setzen Technologien zur Dokumentation ihrer Prüfungen ein (Abb. 14). Die Spannweite ist breit und reicht von einfachen Excel- und Wordvorlagen bis hin zur datengetriebenen Prüfungsdurchführung. Bei den fünf grössten sbRU werden weitergehende Technologien eingesetzt.

Abbildung 14
Technologien bei den grössten fünf Revisionsunternehmen

	sbRU A	sbRU B	sbRU C	sbRU D	sbRU E
Prüfungssoftware (Dokumentation)	×	×	×	×	×
Analysen					
– Prozess- und Kontrollanalysen	×	×		×	
– Datenanalysen	×	×	×	×	×
– Regulatorische Analysen	×				
Robotics und andere Automatisierungen	×	×			×
Krypto-Werkzeuge	×	×		×	

²⁶ ISA 250 (Revised), 260 (Revised), 315 (Revised), 540 (Revised), 570 (Revised), 610 (Revised 2013), 700 (Revised), 701, 705 (Revised), 706 (Revised) und 720 (Revised).
²⁷ Zu denken ist insbesondere an die Standards zur Qualitätssicherung ISQM 1, ISQM 2, ISA 220 (Revised), ISA 315 (Revised) und ISA 600 (Revised).

Während bei kleineren Revisionsunternehmen weniger automatische Werkzeuge eingesetzt werden, erfolgt die Anwendung von Datenanalysen bei den grössten fünf Revisionsunternehmen beinahe schon routinemässig. Neben der Risikobeurteilung in der Planungsphase werden im Rahmen der Prüfungsdurchführung am häufigsten die Verkaufsprozesse analysiert. Hierbei wurden insbesondere die Umsatztransaktionen von der Bestellung über die Lieferung und die Rechnungsstellung bis hin zur Bezahlung untersucht. Datenanalysen wurden auch in den folgenden Bereichen eingesetzt: Beschaffungsprozesse, Bestandsmanagement bei Vorräten, Sachanlagen, Personalmanagement, Analyse des Jahresabschlusses, Journalbuchungen, Bewertungen von Finanzinstrumenten und Finanzerträge. Prozess- und Kontrollanalysen wurden insbesondere im Beschaffungsprozess mittels «Process Mining»²⁸ und bei den generellen IT-Kontrollen und Funktionentrennung eingesetzt. Nur einem Revisionsunternehmen steht ein Werkzeug zur Prüfung der Einhaltung regulatorischer Anforderungen zur Verfügung.

Weiter setzten die grössten fünf Revisionsunternehmen auch sog. Bots²⁹ ein, um automatische Analysen durchzuführen oder Routinearbeiten bei der Prüfung weitgehend zu automatisieren. Hierunter fällt insbesondere das automatische Erkennen und Analysieren von Texten und Dokumenten (z.B. Anhänge, Checklisten oder Bestätigungen).

Aus den File Reviews der RAB im Berichtsjahr ergab sich eine Feststellung aus dem Einsatz von analytischen Werkzeugen bei der Prüfung von Journaleinträgen.

In den Gesprächen mit den Revisionsunternehmen stellte die RAB fest, dass bei den Anforderungen an die Erlangung von Prüfungsnachweisen (ISA 500) unter Einsatz von Technologien teilweise noch gewisse Unsicherheiten bestehen. Prinzipiell sind alle Informationen, auf die sich die Schlussfolgerungen in der Prüfung

abstützen, als Prüfungsnachweise abzulegen. Zudem gelten folgende Grundsätze:

- Wenn es darum geht, Unstimmigkeiten, unerwartete Transaktionen, Ereignisse, Beträge, Verhältnisse und Trends zu identifizieren, ist es das vorrangige Ziel, die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen zu erkennen oder zu bewerten. Die Datenanalyse bietet hier die Möglichkeit, grosse Datensätze zu verarbeiten und auch Daten aus einer Vielzahl von Quellen³⁰ zu berücksichtigen. Die Prüfungsteams sollten deshalb Prüfungsnachweise zu Relevanz und Verlässlichkeit der Daten erlangen.
- Bei der Verwendung derselben Informationen für die Planung und Durchführung weiterer Prüfungshandlungen ist die Art der Prüfungsaussagen³¹ ausschlaggebend für die Erlangung von Prüfungsnachweisen. Abweichungen oder Ausnahmen zu diesen Prüfungsaussagen sind zu untersuchen und mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Artgleiche Abweichungen und Ausnahmen können gruppiert und müssen mittels Stichprobenverfahren (ISA 530) geprüft werden. Für alle Geschäftsvorfälle ohne Abweichungen und Ausnahmen ist sicherzustellen, dass die Datenanalyse für Prüfungsaussagen insbesondere zu Eintritt und Genauigkeit geeignet ist und die zugrundeliegenden Daten verlässlich sind. Das bedeutet, dass Prüfungsnachweise darüber zu erlangen sind, dass die gesamte Grundgesamtheit der relevanten Daten aus den Systemen des geprüften Unternehmens extrahiert und die relevanten Datenfelder (z.B. Zeitpunkt, Mengen, Produktcodes) auf Vollständigkeit und Genauigkeit geprüft wurden.
- Die Anwendung der Datenanalyse für aussagebezogene analytische Verfahren (ISA 520) ist im Allgemeinen eher für grosse Mengen von Transaktionen geeignet, die im Laufe der Zeit tendenziell vorhersehbar sind. Dies ermöglicht es

den Prüfungsteams, Informationen aus mehreren internen und externen Quellen einzubeziehen und viel grössere Datenmengen für die Analysen zu verwenden. Aber auch hier ist die Verlässlichkeit von Daten wichtig, da diese die Grundlage für die Entwicklung und Durchführung von Analyseverfahren bilden. Bei der Durchführung von aussagebezogenen analytischen Prüfungshandlungen haben die Prüfungsteams eine Erwartung zu entwickeln, die hinreichend genau ist, um falsche Darstellungen zu erkennen. Abweichungen³² von den Erwartungen sind zu untersuchen und mit geeigneten und relevanten Prüfungsnachweisen zu belegen.

Prüfung von Krypto-Gesellschaften

Im Rahmen ihrer Firm Review nahm die RAB bei den fünf grössten Revisionsunternehmen und zusätzlich bei einer kleineren Revisionsunternehmung die Prozesse zur Qualitätssicherung im Zusammenhang mit Krypto-Gesellschaften auf. Konkret wurden die Annahme, Weiterführung und Prüfung von Gesellschaften beurteilt, die auf der Blockchain-Technologie basieren, über Krypto-Assets verfügen oder Krypto-Dienstleistungen anbieten.

²⁸ Untersuchung von Prozessabläufen.

²⁹ Ein Bot bzw. Roboter ist ein Computerprogramm, das automatisch sich wiederholende Aufgaben ohne Eingriff eines menschlichen Benutzers abarbeitet.

³⁰ Hierunter fallen auch Informationen, die ausserhalb des geprüften Unternehmens gesammelt wurden.

³¹ Bspw. Eintritt, Vollständigkeit, Genauigkeit, Periodenabgrenzung von Geschäftsvorfällen oder Vorhandensein sowie Rechte und Verpflichtungen von Vermögenswerten und Schulden.

³² Hierzu können bestimmte Datenfelder von Transaktionen analysiert, weiter aufgeschlüsselt (sog. «Drilldown») oder auch visualisiert werden.

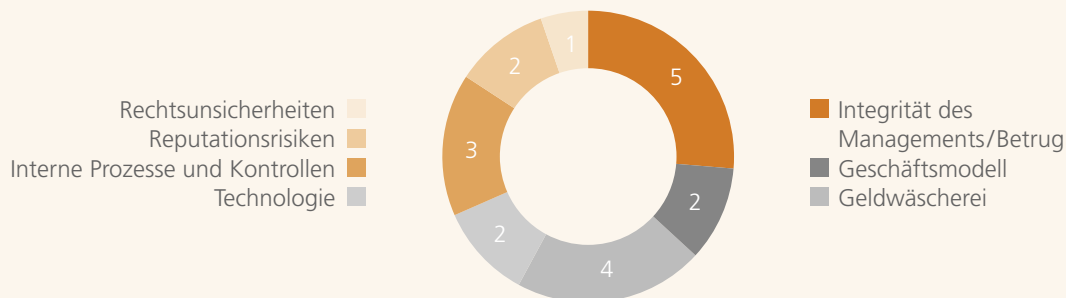
Die strategische Ausrichtung der Revisionsunternehmen auf die Prüfung von Krypto-Gesellschaften ist zurückhaltend bis enthusiastisch. Während

erstere die Risiken in den Vordergrund stellen, sehen letztere insbesondere die damit verbundenen Chancen. Die Risiken, welche die sechs Revisionsun-

ternehmen bei der Prüfung von Krypto-Gesellschaften sehen, sind in der nachfolgenden Abbildung ersichtlich (Abb. 15):

Abbildung 15

Risikoeinschätzung zu Krypto-Gesellschaften (sechs Revisionsunternehmen)



Neben der Integrität des Managements ist das Verständnis des Geschäftsmodells entscheidend, um die Geschäftsrisiken und die Risiken insbesondere zu den Prüfpositionen beurteilen zu können. Dass die Beurteilung der Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsmodell des geprüften Unternehmens eher untervertreten ist, sieht die RAB kritisch. Wenn das Revisionsunternehmen die Art und Weise sowie den Umfang der geschäftlichen Aktivitäten des geprüften Unternehmens nicht angemessen versteht, kann es auch nicht die daraus entstehenden Risiken für die Revision beurteilen. Darüber hinaus ist es schwierig, mögliche regulatorische Unterstellungspflichten³³ zu erkennen. Die übrigen fünf Risiken werden unterschiedlich beurteilt. Die RAB wird diese Themen im Rahmen der nächsten Überprüfung bei den betroffenen Revisionsunternehmen genauer beurteilen.

Die meisten Revisionsunternehmen verfügen über Hilfsmittel, um die Risiken bei der Annahme und Weiterführung von Krypto-Mandaten einzuschätzen. Ein Revisionsunternehmen ist zurzeit noch damit beschäftigt, ein entsprechendes Hilfsmittel zu erarbeiten. Alle Revisionsunternehmen haben personelle sowie intellektuelle Ressourcen und drei der grössten

fünf Revisionsunternehmen verfügen über Krypto-Werkzeuge, um Revisionsdienstleistungen für Krypto-Gesellschaften erbringen zu können. Inwiefern diese Ressourcen angemessen sind, wird die RAB im Rahmen der Ausgestaltung von ISQM 1 weiterverfolgen und bei der Auswahl von Revisionsmandaten für File Reviews berücksichtigen.

Schwerpunkte für die RAB-Überprüfungen 2022

Im Zusammenhang mit der routinemässigen Überprüfung von sbRU hat die RAB für das Jahr 2022 folgende Schwerpunkte definiert:

- Prüfung geschätzter Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängender Abschlussangaben (ISA 540 [Revised])
- Prüfung von Vorräten (insbes. ISA 501)
- Wirksamkeit der internen Nachschauprozesse (ISQC 1.48 ff.)

Die Prüfung geschätzter Werte erfordert eine speziell kritische Grundhaltung des Prüfers, da Schätzungen üblicherweise auf Grund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ein

höhtes Risiko wesentlicher falscher Darstellungen im geprüften Abschluss beinhalten.

Die COVID-19-Pandemie veranlasste die Revisionsunternehmen und die geprüften Gesellschaften, die Arbeitsweise ihrer Mitarbeitenden anzupassen (z. B. Homeoffice). Wo die Anwesenheit bei der Inventur praktisch nicht durchführbar ist, hat der Prüfer alternative Prüfungshandlungen durchzuführen, um ausreichende Prüfungsnachweise zu Vorhandensein und Beschaffenheit der Vorräte zu erlangen.

Neben diesen Prüfungshandlungen stuft die RAB auch die Bewertung von Vorräten aufgrund der COVID-19-Pandemie als relevant ein.

Im Weiteren verfügen Revisionsunternehmen über interne Nachschauprozesse, um sicherzustellen, dass die internen Regelungen und Massnahmen des Systems zur Qualitätssicherung relevant und angemessen sind sowie wirksam funktionieren. Die RAB stützt sich in ihrer eigenen Risikobeurteilung auf diese Prozesse ab.

Weitere Schwerpunkte ergeben sich aus der individuellen Analyse der konkreten Umstände.

³³ Zu denken ist an die FINMA, Selbstregulierungsorganisationen (SRO) oder Aufsichtsorganisationen (AO).

Regulatory Audit

Einleitung

Als «verlängerter Arm» der FINMA leisten die aufsichtsrechtlichen Prüfungsgesellschaften einen wichtigen Beitrag zum dualen Aufsichtssystem über den Finanzmarkt in der Schweiz. Dabei unterscheiden sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen für aufsichtsrechtliche Prüfungen erheblich von den obligationenrechtlichen Pflichten der Revisionsstelle. Während die FINMA die Rahmenbedingungen für das aufsichtsrechtliche Prüfwesen verantwortet, gewährleistet die RAB die Qualität der Aufsichtsprüfung.

Die Marktstruktur der Anbieter von Prüfdienstleistungen hat sich in den letzten Jahren wenig verändert. Die

grössten drei Prüfungsgesellschaften (PwC, EY und KPMG) führen unverändert die überwiegende Mehrheit der aufsichtsrechtlichen Prüfungen durch, wobei nach Ansicht der RAB zwischen allen Anbietern von Prüfdienstleistungen ein reger Wettbewerb um neu ausgeschriebene Prüfmandate herrscht. Es wird auf die entsprechende Statistik im Kapitel «Zulassung» (Abb. 30) verwiesen.

Die Anzahl der beaufsichtigten Finanzinstitute (Abb. 16) ist seit Jahren stabil. Der Trend über die letzten fünf Jahre zeigt lediglich eine leicht steigende Nachfrage im KAG-Bereich, d.h. bei den KAG-Vermögensverwaltern und kollektiven Kapitalanlagen, wogegen bei den Vertretern kollek-

tiver Kapitalanlagen ein steter Rückgang zu verzeichnen ist (Abb. 17). Die Anzahl der bewilligten FinTech-Unternehmen (Art. 1b BankG) verharrt weiterhin auf tiefem Niveau.

Abbildung 16

Anzahl Beaufsichtigte pro Aufsichtsbereich (ohne KAG-Institute)

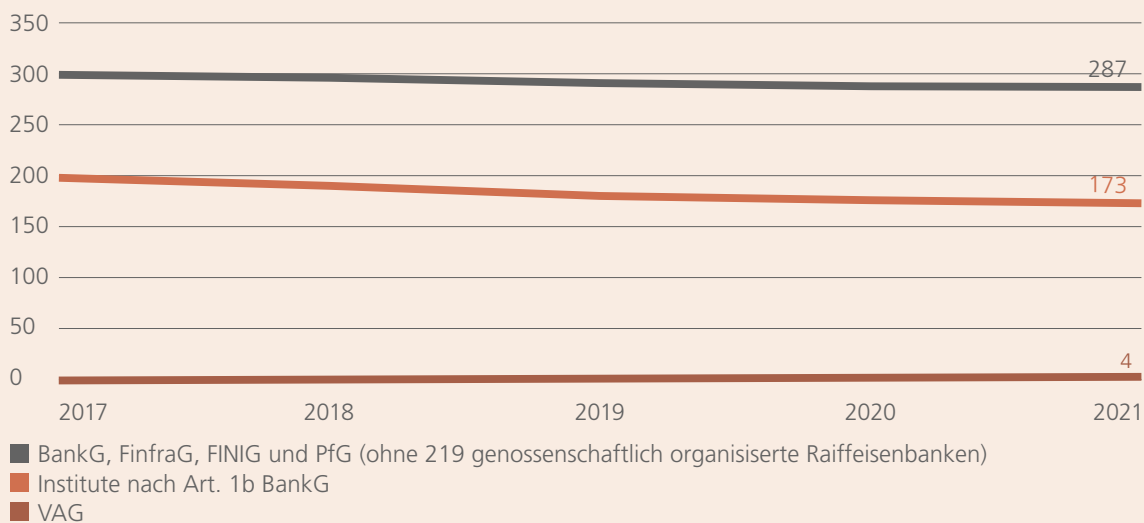
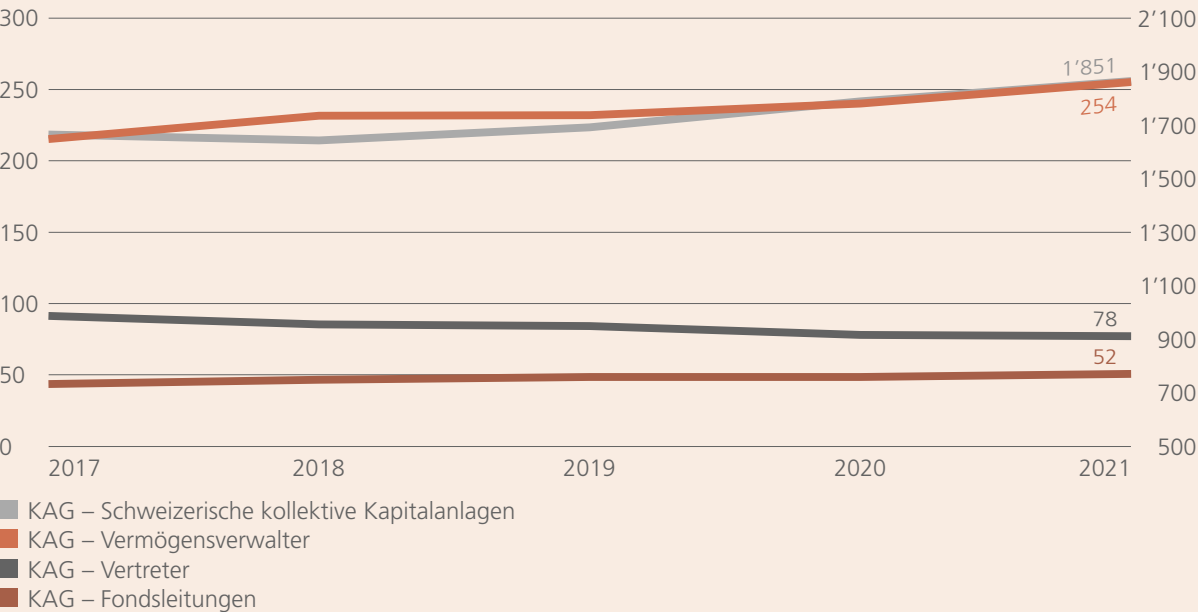


Abbildung 17
Anzahl Beaufsichtigte pro Aufsichtsbereich (nur KAG-Institute)



Überprüfungen 2021

Im Berichtsjahr wurden sieben Prüfungsgesellschaften überprüft, wovon fünf jährlich (da sie mehr als 50 Gesellschaften des öffentlichen Interesses prüfen) und zwei alle drei Jahre inspiziert werden (Abb. 18).

Die Qualität der aufsichtsrechtlichen Prüfdienstleistungen wurde primär anhand von File Reviews überprüft. Die abgeschlossenen Überprüfungen basieren auf 16 aufsichtsrechtlichen Prüfungen (13 Banken, ein Vermögensverwalter und zwei Versicherungen). Dabei wurden drei Banken einer thematischen Überprüfung im Be-

reich der Geldwäschereibekämpfung unterzogen. Weiter übten mehrere überprüfte Banken grössere Aktivitäten in der Vermögensverwaltung aus. Die Dominanz der Banken unter den ausgewählten Mandaten ist Folge des Prüfungsschwerpunktes der Geldwäscherei-Prüfung.

Abbildung 18
Übersicht über die RAB-Überprüfungen sowie Feststellungen 2020 und 2021

Kategorien	Grösste fünf Prüfungsgesellschaften		Übrige		Total	
	2021	2020	2021	2020	2021	2020
Anzahl Überprüfungen	5	5	2	3	7	8
Comment Form Feststellungen Firm Review Regulatory Audit	1	0	0	1	1	1
Anzahl überprüfte Files	14	14	2	3	16	17
Comment Form Feststellungen File Review Regulatory Audit	14	27	0	6	14	33

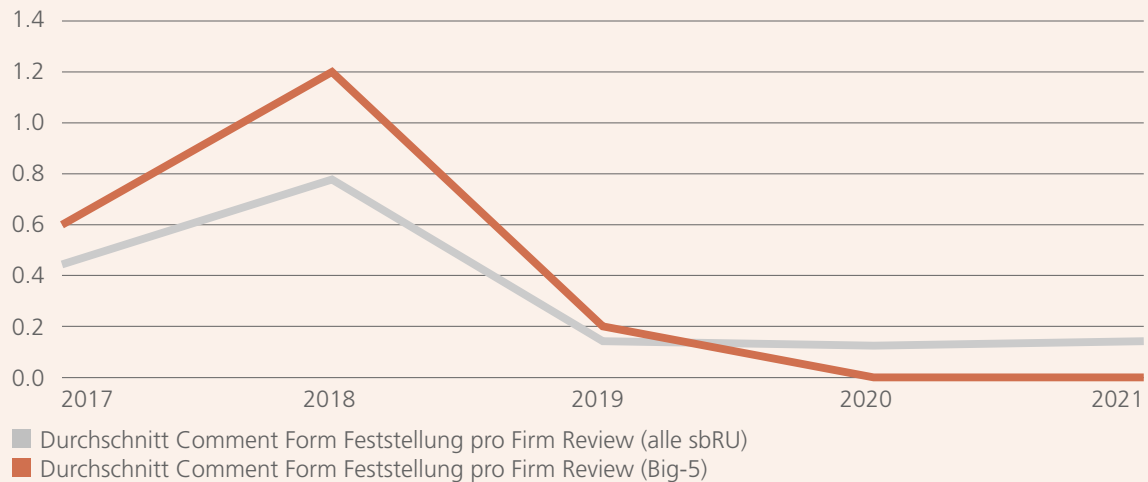
Firm Review

Aus den 2021 abgeschlossenen Überprüfungen resultierte im Rahmen der Firm Review 2021 nur eine Feststellung. Dies ist ein erfreuliches Bild und

korreliert mit der generell sinkenden Tendenz an Feststellungen seit 2018 (Abb. 19).

Abbildung 19

Entwicklung der durchschnittlichen Anzahl Feststellungen aus der Firm Review seit 2017

**File Review**

Die Prüfqualität auf den aufsichtsrechtlichen Revisionsmandaten hängt, ähnlich wie bei der Rechnungsprüfung (vgl. die Ausführungen in vorgängigen Kapitel Financial Audit), stark von den am Mandat beteiligten leitenden Prüferinnen und Prüfer ab. Zudem sind auch hier aktuellste Fachkenntnisse von zentraler Bedeutung.

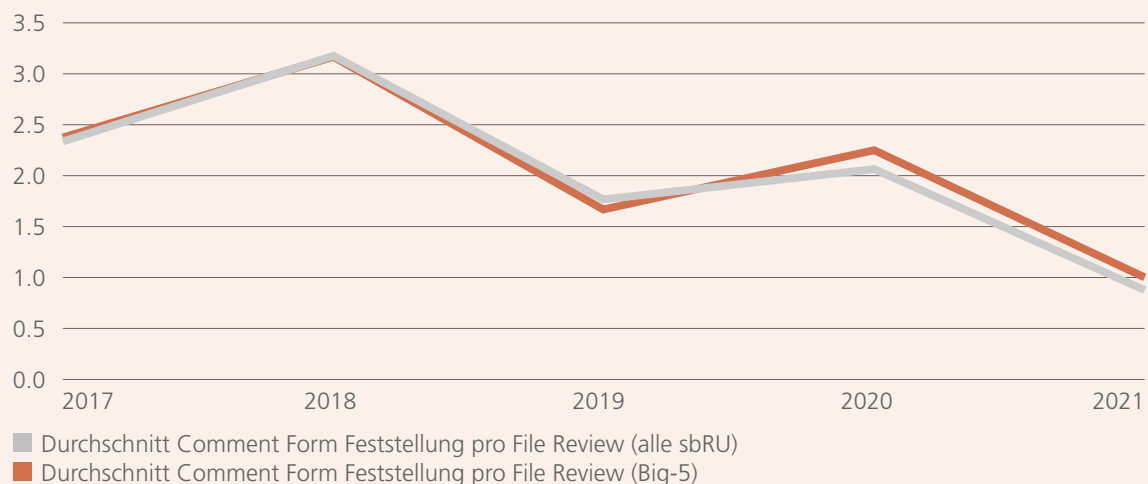
Im Rahmen der 2021 abgeschlossenen File Reviews erfolgten 14 Feststellungen, bei denen mit den Prüfungsgesellschaften individuelle Verbesserungs-

massnahmen vereinbart wurden. Dies stellt mehr als eine Halbierung der Feststellungen im Vergleich zum Vorjahr dar und ist eine erfreuliche Verbesserung.

Die Entwicklung der durchschnittlichen Anzahl an Feststellungen pro File zeigt nach dem Höchstwert im Jahr 2018 insgesamt eine stete Verbesserung (Abb. 20). Nur noch bei vier Überprüfungen mussten zwei oder mehr Feststellungen gemacht werden und vier Überprüfungen konnten ganz ohne Feststellungen abgeschlossen werden.

Abbildung 20

Entwicklung der durchschnittlichen Anzahl Feststellungen pro File seit 2017



Die Feststellungen verteilen sich über folgende Prüfgebiete (Abb. 21). Im Bereich der Prüfung von GwG-Bestimmungen wurden prozentual nach wie vor am meisten Schwächen bei der Prüfung aufgedeckt.

Abbildung 21
Feststellungen nach Prüfgebieten



Die wesentlichsten Mängel zu den beiden wichtigsten Kategorien werden nachstehend näher erläutert.

GwG-Bestimmungen

Die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung bleibt auch in Zukunft ein wichtiges und zentrales Thema der RAB-Überprüfungen (siehe dazu auch die Schwerpunkte für die RAB-Überprüfungen 2022). In diesem Bereich ist die Lernkurve nach wie vor zu wenig steil. Im Vergleich zu den Vorjahren zeigten sich hauptsächlich folgende Schwächen:

- Die Prüfung der Informationen zu den Kunden («Know Your Customer», KYC) wies weiterhin grössere Mängel auf. In einigen Fällen waren die Prüfungen nicht nachvollziehbar oder wurden nicht mit der notwendigen Sorgfalt durchgeführt. Kritisch zu beurteilen sind insbesondere die ursprüngliche Herkunft der Vermögenswerte sowie die Plausibilisierung der nachfolgenden Zu- und Abflüsse von Geldern. Widersprüchliche Informationen im Kundenprofil und diesbezügliche Erklärungen der geprüften Institute wurden nicht genügend kritisch

hinterfragt. Es fehlte oft der Nachweis der Ausübung pflichtgemässen Ermessens mit den damit zusammenhängenden bedeutsamen Beurteilungen.

- Wiederholt musste festgestellt werden, dass der Qualität der GwG-Risikoanalyse, die von den geprüften Finanzintermediären im Rahmen ihrer laufenden Tätigkeit periodisch zu erstellen ist³⁴, nicht die notwendige kritische Beachtung durch die Prüfer geschenkt wurde. Es entstand oft der Eindruck, dass die Erstellung dieses Dokuments als rein formale Übung des Finanzintermediäres betrachtet wird. Eine fundierte Auseinandersetzung mit den spezifischen GwG-Risiken würde im Hinblick auf die Erkennung, Messung und Bekämpfung der GwG-Risiken einen grossen Mehrwert schaffen und auch den Prüfgesellschaften als nützliche Ausgangsbasis für deren Prüfung dienen.
- Die Stichprobenprüfung ist ein bewährtes Mittel bei der Prüfung von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken. Obwohl gegenüber den Vorjahren eine leichte Verbesserung festgestellt werden konnte, zeigte

sich auch im Jahr 2021, dass die Prüfung in mehreren Fällen den Ansprüchen an die Qualität nicht gerecht wurde. Es gibt nach wie vor zu viele Fälle, bei welchen die Stichprobenauswahl nicht oder nur ungenügend risikoorientiert erfolgte. Zudem wurden identifizierte Fehler nicht kritisch gewürdigt und sind nicht in die aufsichtsrechtliche Berichterstattung eingeflossen. Der Trend, die gewählte Stichprobengrösse auf die von der FINMA vorgegebenen Mindestvorgaben zu reduzieren, setzt sich unvermindert fort. Die recht starren Mindestvorgaben in der Stichprobenauswahl begünstigen damit den Minimalismus in der Prüfung. Die RAB würde sich eine vermehrt risikoorientierte Auswahl von Stichproben aufgrund der vorerwähnten Risikoanalyse des geprüften Instituts wünschen. Dies sollte in risikobehafteten Kundensegmenten auch zu höheren Stichproben als in den zurzeit gültigen Mindestvorgaben führen.

Risikomanagement und Risikoberichterstattung

Auch in den Bereichen des Risikomanagements und der Risikoberichterstattung bestätigten sich die bisher festgestellten Mängel. In den meisten

Fällen handelt es sich um eine Kombination aus mangelnden Prüfungshandlungen und fehlender kritischer Grundhaltung. So war in verschiedenen Geschäftsfeldern festzustellen, dass auf Arbeiten der jeweiligen internen Revision abgestellt wurde, ohne dass die dafür notwendige kritische Grundhaltung zur Anwendung kam. Es bleibt weiterhin ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass das durch das geprüfte Unternehmen bereitgestellte Datenmaterial durch die Prüfgesellschaften kritisch hinterfragt und dabei auch die Ordnungsmässigkeit und Vollständigkeit überprüft werden. Die RAB ist der Auffassung, dass Befragungen des Managements und Einsichtnahmen in Dokumente ohne weitere vertiefte Prüfungshandlungen für die Prüftiefe «Prüfung» nicht genügend sind.

Ursachenanalyse und Massnahmen

Die Ursachenanalyse für die vorerwähnten Mängel und die Festlegung von geeigneten Massnahmen zu deren Beseitigung erfolgten häufig nach der gleichen Methodologie wie für Mängel aus unternehmensinternen Qualitätsprüfungen (interner Nachschau). Es ist daher wichtig, dass dieser Prozess robust ist und einheitlich durchlaufen wird.

Die RAB beobachtet, dass die Ursachenanalysen in Zusammenhang mit ihren Feststellungen nicht von allen Prüfgesellschaften die gleiche Qualität und Tiefe aufweisen. Einige Prüfgesellschaften tendieren dazu, die Feststellungen auf reine Probleme in der Dokumentation zu reduzieren, um nicht eingestehen zu müssen, dass die Ursachen tiefer liegen oder anderweitig zu suchen sind. Die fehlende Dokumentation bedeutet allerdings gleichzeitig auch das Fehlen von Prüfungsnachweisen (not documented, not done). Bei fehlenden Prüfungsnachweisen kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Prüfer ausreichende und angemessene Prüfungshandlungen durchgeführt hat. Diese mangelnde Tiefe führt dazu, dass die vorgeschlagenen Massnah-

men oft unvollständig und unpräzise sind und nicht auf die eigentlichen Ursachen der festgestellten Mängel eingehen. Die RAB muss daher die vorgeschlagenen Massnahmen häufig klären, verstärken und nachbessern. Weiter sollten die Prüfgesellschaften die Definition der Prozesse zur Ursachenanalyse und zur Festlegung von korrigierenden Massnahmen nicht den betroffenen Prüfungsteams überlassen. Dies sollte durch eine neutrale, übergeordnete Instanz der Qualitätssicherung erfolgen, welche nicht in die Prüfungshandlungen involviert ist.

Die letztendlichen Ursachen für die festgestellten Mängel sind mannigfaltig. Im Folgenden wird der Fokus auf wiederkehrende Ursachen gerichtet.

- Die Feststellungen der RAB sind häufig auf Mängel an der kritischen Grundhaltung zurückzuführen. Mündliche Aussagen von Gewährsträgern und Mitarbeitenden sowie vorgelegte Informationen, Daten und Prozessbeschreibungen werden durch die Prüfer nicht ausreichend kritisch hinterfragt und nicht umfassend genug analysiert. Dies ist besonders wichtig in Prüfungsfeldern, in denen die Subjektivität des Prüfers sehr wichtig ist (z.B. GwG-Prüfung).

Teilweise werden Prüfnachweise aus früheren Jahren übernommen, ohne dass der Prüfer kritisch beurteilt, ob diese auch für die aktuelle Prüfung noch ausreichend und angemessen sind. Beispielsweise hat sich das Umfeld des Unternehmens so verändert, dass die letztjährigen Prüfnachweise nicht mehr herangezogen werden können. Im Rahmen der Qualitätssicherung sollte dies identifiziert und kritisch gewürdigt werden, um sicherzustellen, dass allfällige Veränderungen in der Organisation des Finanzinstituts entdeckt werden. Auch werden allzu oft Prüfungsnachweise von Dritten verwendet, ohne zu prüfen, ob sie genau die vom Prüfer zu bestätigenden Prüfpunkte abdecken (z.B. Berichte der internen Revision, ISAE-Berichte oder

Berichte anderer Prüfer im Fall einer Gruppe).

- In der Praxis ist zudem oft eine mangelnde Beteiligung der leitenden Prüfer zu beobachten. Mit einer zeitnahen Review könnten heikle Fälle frühzeitig aufgedeckt und die Prüfnachweise durch das Prüfungsteam nachgebessert werden.
- Die unzureichende Ausgestaltung der verwendeten Prüfprogramme ist eine ebenso häufige Ursache für Feststellungen (z.B. fehlende Anleitungen für die Prüfungsteams). Hier sind einige Prüfgesellschaften unverändert stark gefordert und in der Pflicht, ihre Abläufe und Muster-Arbeitspapiere umfassend anzupassen.

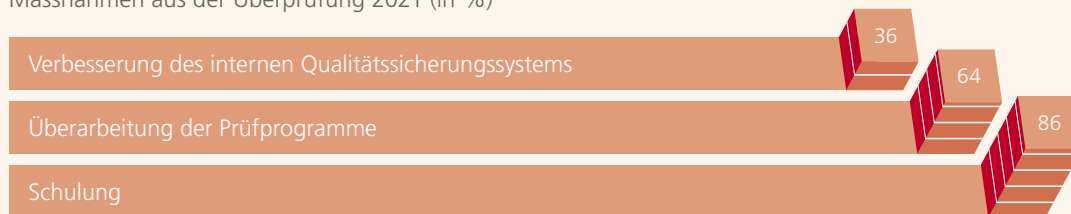
Die Einführung von PH 70 wurde bei einigen Prüfgesellschaften zum Teil schon gut umgesetzt; bei anderen Prüfgesellschaften besteht dagegen nach wie vor noch erheblicher Handlungsbedarf. Die RAB wird der Umsetzung von PH 70 daher weiterhin grosse Beachtung schenken. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Standardprüfprogramme der FINMA lediglich Mindestanforderungen darstellen und von den Prüfgesellschaften risikoorientiert an die jeweilige Situation angepasst werden müssen. Zudem legen diese Prüfprogramme der FINMA zwar die zu prüfenden Prüfpunkte fest; die Prüfmethodologie zur Erreichung dieses Prüfpunktes bleibt jedoch oft dem Prüfer überlassen. Es ist daher wichtig, dass die Prüfungsgesellschaften diese Prüfmethodologie in den Prüfprogrammen referenzieren.

³⁴ Vgl. dazu die Vorgaben der FINMA, wonach die Geldwäschereifachstelle oder eine andere unabhängige Stelle unter Berücksichtigung des Tätigkeitsgebiets und der Art der geführten Geschäftsbeziehungen des Finanzintermediärs eine Risikoanalyse unter den Aspekten der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung erstellt und dabei insbesondere den Sitz oder den Wohnsitz der Kundin oder des Kunden, das Kundensegment sowie die angebotenen Produkte und Dienstleistungen berücksichtigt. Die Risikoanalyse ist durch den Verwaltungsrat oder das oberste Geschäftsführungsorgan zu verabschieden und periodisch zu aktualisieren. (Art. 25 Abs. 2 GwV-FINMA)

Die häufigsten Massnahmen im Zusammenhang mit Feststellungen der RAB im Jahr 2021 sind die folgenden (Abb. 22):

Abbildung 22

Massnahmen aus der Überprüfung 2021 (in %)



Die Schulung von Mitarbeitenden kommt bei fast allen Prüfgesellschaften zum Tragen. Die Überarbeitung der Prüfprogramme im Jahr 2021 ist insbesondere auf die Anpassungen im Hinblick auf PH 70 zurückzuführen.

Vorabklärungen und Verfahren

Neben den routinemässigen Überprüfungen werden bei den sbRU auch anlassbezogene Vorabklärungen und Verfahren durchgeführt. Berücksichtigt werden dabei insbesondere qualifizierte Hinweise von Drittpersonen und Hinweise der FINMA. Im Berichtsjahr wurden auf Grund von drei Hinweisen entsprechende Abklärungen bei sbRU vorgenommen.

Zusammenarbeit mit der FINMA

Das Gesetz sieht eine enge Zusammenarbeit zwischen der RAB und der FINMA vor. Damit unterstützt die RAB die FINMA bei der Aufsicht über die Finanzmärkte. Zudem wird der administrative Aufwand der beteiligten Behörden und Prüfgesellschaften möglichst geringgehalten.

Konkret erfolgt der Austausch auf allen Hierarchie-Ebenen. Die RAB informiert die FINMA über die Ergebnisse

der einzelnen Firm Reviews und File Reviews und teilt die wesentlichen Erkenntnisse aus der praktischen Erfahrung in der Aufsichtsprüfung mit.

Schwerpunkte für die RAB-Überprüfungen 2022

Für die routinemässigen Überprüfungen der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaften hat die RAB für das Jahr 2022 folgende Schwerpunkte definiert:

- Prüfung der Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (GwG)
- Überprüfung der Wirksamkeit der internen Nachschauprozesse
- Prüfungen im Rahmen des Themenkreises Risikomanagement

Die Themen rund um die Bekämpfung der Geldwäscherei dominieren nach wie vor den nationalen und internationalen Finanzmarkt, weshalb die RAB diesen Schwerpunkt beibehält. Die internen Nachschauprozesse der Prüfgesellschaften bilden auch im Bereich der Aufsichtsprüfung einen zentralen Punkt der Qualitätssicherung. Zudem ist für das gute Funkti-

onieren der Märkte von Bedeutung, dass die Finanzinstitute über ein robustes und wirksames Risikomanagement verfügen, weshalb dessen Prüfung elementar ist.

Internationales

Einleitung

Im Berichtsjahr hat die Zahl der grenzüberschreitenden Amtshilfefälle im Vergleich zum Vorjahr zugenommen³⁵. Die Zusammenarbeit mit den ausländischen Revisionsaufsichtsbehörden ist weiterhin notwendig, um angesichts der Internationalisierung der Finanzmärkte und der internationalen Tätigkeit der geprüften Unternehmen eine angemessene globale Aufsicht zu gewährleisten.

Extraterritorialer Geltungsbereich des RAG

Die RAB hat die Aufgabe, den Investorenschutz auf dem Schweizer Kapitalmarkt zu gewährleisten. Dieser Markt umfasst nicht nur Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, sondern auch Gesellschaften mit Sitz im Ausland, die direkt am Schweizer Kapitalmarkt teilnehmen. Dies erklärt den extraterritorialen Geltungsbereich des RAG; demnach benötigen ausländische Revisionsunternehmen eine Zulassung der RAB als sbRU, wenn sie die Jahres- oder Konzernrechnung von ausländischen Gesellschaften prüfen, deren Beteiligungspapiere oder Anleihenobligationen an einer Schweizer Börse kotiert sind (Art. 8 RAG).

Von der Zulassungspflicht und der Aufsicht durch die RAB sind jedoch Ausnahmen vorgesehen, um administrative Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Diese sind in Art. 8 Abs. 2 und 3 RAG aufgeführt und verankern das sogenannte Prinzip der Aufsicht im Herkunftsland. Sofern die Aufsichtsbehörde im Sitzstaat eines Revisionsunternehmens vom Bundesrat als gleichwertig anerkannt ist, wird die Aufsicht über das ausländische Revisionsunternehmen an diese Aufsichtsbehörde delegiert (vgl. dazu die Liste der anerkannten Aufsichtsbehörden in Anhang 2 der RAV).

Auf der Grundlage des vorerwähnten Prinzips wurde am 1. Juli 2021 die China Securities Regulatory Commission (CSRC) als gleichwertig anerkannt. Hintergrund dieser Anerkennung

ist die China-Strategie des Bundesrates, die eine Intensivierung der Zusammenarbeit der Schweizer Börse mit den chinesischen Börsen beinhaltet. Auch der Handel mit Hinterlegungsscheinen für chinesische Aktien an der Schweizer Börse erfordert die Ernennung eines Revisionsorgans und dessen gleichwertige Beaufsichtigung.

Verhältnis zur Europäischen Union

Das Vereinigte Königreich Grossbritannien und Nordirland (UK) ist mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 aus der Europäischen Union (EU) ausgetreten. Im Verhältnis zu UK ist daher das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU vom 21. Juni 1999 nicht mehr anwendbar. Dies hat zur Folge, dass zwischen der Schweiz und UK aktuell kein Gegenrecht besteht. Personen mit einer UK-Ausbildung können in der Schweiz folglich nicht mehr als Revisoren und Revisionsexperten zugelassen werden. Zulassungen, die von der RAB bis zum 31. Dezember 2020 gestützt auf eine UK-Ausbildung erteilt wurden, bleiben allerdings auch nach dem Wegfall des Freizügigkeitsabkommens bestehen. Die RAB prüft derzeit verschiedene Szenarien, wie der gegenseitige Marktzugang für Abschlussprüfer künftig geregelt werden kann.

Zusammenarbeit mit den USA

Angesichts der Unsicherheiten im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie fanden die gemeinsamen Inspektionen (Joint Inspections) von RAB und PCAOB bei Schweizer Revisionsunternehmen nicht statt und wurden in die kommenden Jahre verschoben.

Verhältnis zu weiteren Staaten und Organisationen

Am 10. Juni 2021 haben die RAB und die japanischen Behörden Financial Services Agency of Japan (JFSA) und

Certified Public Accountants and Auditing Oversight Board (CPAAOB) eine Absichtserklärung in Form eines Briefwechsels (Exchange of Letters, EoL³⁶) zur Zusammenarbeit im Bereich der Revisionsaufsicht abgeschlossen. Dadurch wird der Investorenschutz bei börsenkotierten Unternehmen weiter gestärkt. Darüber hinaus bringt die Absichtserklärung eine Erleichterung für die Revisionsbranche in beiden Ländern, da auf die direkte Aufsicht über die Revisionsunternehmen des jeweils anderen Landes verzichtet wird.

Im Weiteren laufen derzeit Verhandlungen der RAB mit zwei Revisionsaufsichtsbehörden zum Abschluss von weiteren Absichtserklärungen.

Multilaterale Organisationen

IFIAR

Aufgrund der COVID-19-Pandemie fand die jährliche Plenarversammlung der IFIAR vom 19. bis 21. April 2021 in virtueller Form statt, wobei alle 54 Mitgliedsbehörden teilnahmen. Die dreitägige Veranstaltung befasste sich hauptsächlich mit dem Thema «Management of Audit Quality in the COVID Environment and Beyond».

Die RAB hat im Berichtsjahr bei den Arbeiten verschiedener IFIAR-Arbeitsgruppen mitgewirkt:

- Enforcement Working Group (EWG): Die RAB hat seit Mai 2018 den Vorsitz dieser Arbeitsgruppe. Die EWG dient dem Erfahrungsaustausch im Bereich der Untersuchungs- und Sanktionsverfahren bei Normverstössen durch Revisoren und Revisionsunternehmen. Im Berichtsjahr organisierte die EWG den fünften internationalen Enforcement Workshop, und zwar den ersten in virtueller Form.

³⁵ Im Berichtsjahr erhielt die RAB 13 Amtshilfegesuche (2020: 9), davon 10 von europäischen, zwei von asiatischen und eines einer nordamerikanischen Aufsichtsbehörde.

³⁶ Ein EoL entspricht einem Memorandum of Understanding (MoU), der Unterschied ist rein formal.

- Global Audit Quality Working Group (GAQWG): Diese Arbeitsgruppe sorgt für einen ständigen Dialog mit den sechs grössten internationalen Revisions-Netzwerken. Im Berichtsjahr fand ein virtuelles Treffen der Mitglieder statt. Dabei wurde der aktuelle Stand mehrerer laufender Projekte erörtert, die auf eine globale Verbesserung der Qualität der Revision abzielen.
- Inspection Workshop Working Group (IWWG): Diese Arbeitsgruppe organisiert jährlich einen Workshop für Inspektoren aus allen IFIAR-Mitgliedsstaaten, um den Austausch zu pflegen und aktuelle Fragen der Aufsicht über die Revision zu diskutieren. In diesem Jahr fand der Workshop zum ersten Mal in seiner Geschichte in virtueller Form statt.

Darüber hinaus wurde die RAB für weitere vier Jahre ins IFIAR-Board (Verwaltungsrat) gewählt. Die RAB ist auch im «New Membership Category workstream» aktiv, einer Untergruppe des IFIAR-Board, die sich mit der Aufnahme von sich erst entwickelnden Revisionsaufsichtsbehörden in die IFIAR befasst.

CEAOB

Das Committee of European Audit Oversight Bodies (CEAOB) ist das Gremium der EU, das den Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Revisionsaufsichtsbehörden setzt. Seit 2016 hat die RAB Beobachterstatus in der Untergruppe «Inspektionen» (Inspection Subgroup, ISG). Ziel der ISG ist es, den Aus-

tausch zwischen den Mitgliedern im Bereich der Inspektionen zu fördern, aber auch die Kommunikation zwischen den Mitgliedern und den Revisionsunternehmen zu verbessern. Als Beobachterin nahm die RAB an zwei virtuellen Treffen der ISG teil.

Übermittlung von Informationen durch Private an ausländische Behörden

Bereits zweimal wurde in Geschäftsberichten der RAB die Datenübermittlung durch Private aus der Schweiz an ausländische Behörden und die Strafbarkeit als verbotene Handlung für einen fremden Staat (Art. 271 StGB) thematisiert. Nach einem ersten Urteil zum subjektiven Tatbestand³⁷ wurde das BGer nun auch zum objektiven Tatbestand befragt³⁸.

Konkret hatte eine Schweizer Vermögensverwalterin Dossiers zu Kunden, die der Steuerhinterziehung verdächtigt werden, an eine US-Behörde übergeben. Die Übergabe erfolgte durch den Präsidenten des Verwaltungsrats, der zu diesem Zweck von der Schweiz in die USA gereist war. Fraglich war, ob auch dann Strafbarkeit besteht, wenn die Daten nicht nur in der Schweiz, sondern bestimmungsgemäss auch in Drittstaaten liegen, aus denen die Übermittlung an die US-Behörde (möglicherweise) zulässig gewesen wäre.

Das Gericht hält fest, dass die Kundendaten der Vermögensverwalterin originär in der Schweiz und gestützt

auf vertragliche Beziehungen zur Verfügung gestellt wurden. Folglich hätten die Daten von den zuständigen schweizerischen Behörden bei der Vermögensverwalterin als Informationsträgerin mit Sitz in der Schweiz herausgefordert und auf dem Amts- bzw. Rechtshilfsweg ins Ausland übermittelt werden müssen. Dass die Daten bestimmungsgemäss auch in Drittstaaten gespeichert waren, ist nicht relevant, weil die Wahrung des staatlichen Machtmonopols in der Schweiz ausschlaggebend ist. Ob es möglich und zulässig gewesen wäre, die Daten aus den Drittstaaten an die US-Behörde zu übermitteln, ist daher nicht mehr zu entscheiden.

Auf die Revisionsbranche übertragen bedeutet dies, dass es strafbar ist, die Schweizer Amts- und Rechtshilfe zu umgehen, indem öffentlich nicht zugängliche Daten von Drittpersonen, die vom Revisionsunternehmen mit Sitz in der Schweiz originär in der Schweiz entgegengenommen wurden, direkt an eine ausländische Behörde übermittelt werden. Das gilt auch dann, wenn sich die Daten bestimmungsgemäss auch in einem Drittland befinden, von wo aus die Übermittlung an die Behörde im Zielstaat allenfalls zulässig wäre. Strafbar ist damit auch die (allenfalls an sich zulässige) Verschiebung der Daten in ein Drittland zum Zweck der (ggf. zulässigen) Übermittlung an die Behörde im Zielstaat. Das Urteil deckt nicht alle denkbaren Varianten ab, schafft aber Klarheit zu einem Thema, das in der Praxis immer wieder zu Diskussionen Anlass gibt.

³⁷ Vgl. dazu die Geschäftsberichte RAB 2018, S. 29, und 2019, S. 38.

³⁸ Urteil Nr. 6B_216/2020 vom 1. November 2021.

Zulassung

Einleitung

Die COVID-19-Pandemie hatte im Berichtsjahr auch Einfluss auf die Tätigkeit der Abteilung Zulassung. Diese nahm ihre Aufgaben mehrheitlich aus dem Homeoffice wahr, konnte für die Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen jedoch die Erreichbarkeit jederzeit gewährleisten.

Statistiken

Die Zahl der zugelassenen Revisionsunternehmen ist mit 2'027 im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr (2'077) relativ stabil geblieben (Abb. 23). Da im Jahr 2022 nur wenige Zulassungen von Revisionsunternehmen auslaufen, dürfte sich diese Zahl auch im kommenden Jahr auf ähnlichem Niveau bewegen.

Abbildung 23

Zugelassene natürliche Personen und Revisionsunternehmen (Stand: 31. Dezember 2021)³⁹

Zulassungsart	Revisor	Revisions-experte	Total per 31.12.2021	Total per 31.12.2020
Natürliche Personen	2'733	7'475	10'208	9'896
Revisionsunternehmen	591	1'414	2'005	2'054
Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen	–	20	20	21
Ausl. staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen	-	2	2	2
Total Zulassungen	3'324	8'911	12'235	11'973

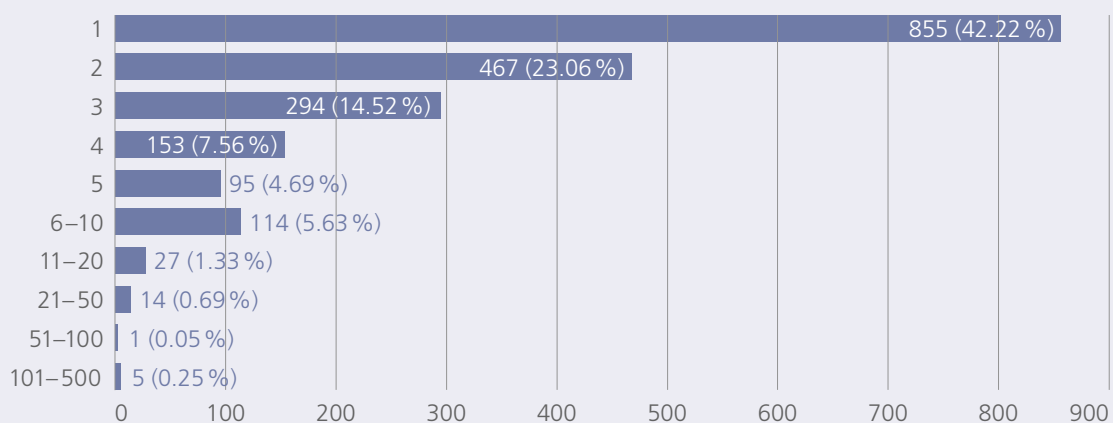
Die RAB erteilte im Berichtsjahr insgesamt 48 erstmalige Zulassungen an Revisionsunternehmen und rund 396 neue Zulassungen an natürliche Personen. Der Trend des Wachstums der Anzahl zugelassener natürlicher Personen setzt sich somit um ein weiteres

Jahr fort. In den letzten zehn Jahren ist die Anzahl der zugelassenen natürlichen Personen (2011: 7'696) gemäss Abbildung 23 um rund 32.5% auf 10'208 Personen gestiegen. Diese Entwicklung ist teilweise auch auf die ungenügende Wahrnehmung der

Mitteilungs- und Meldepflichten zurückzuführen (vgl. dazu die entsprechenden Ausführungen hinten). Die RAB plant für 2022 diese Pflichten in persönlichen Mailings in Erinnerung zu rufen.

Abbildung 24

Anzahl Revisionsunternehmen pro Segment mit Anzahl zugelassenen natürlichen Personen je Revisionsunternehmen (Stand: 31. Dezember 2021)



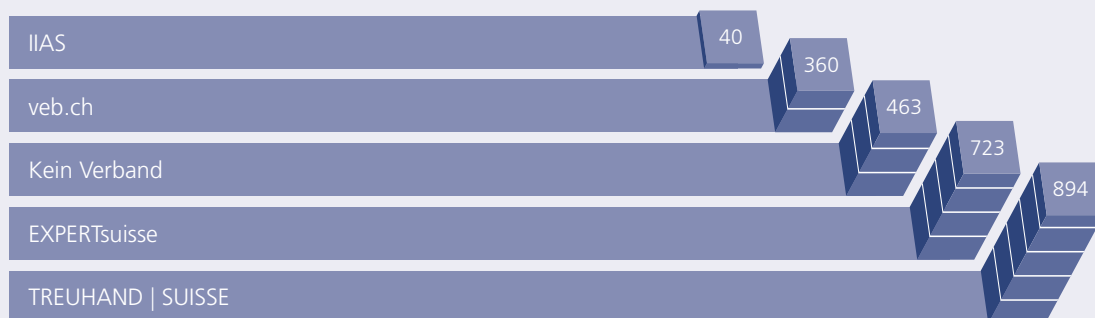
³⁹ Alle Zahlen beziehen sich auf rechtskräftig abgeschlossene Verfahren. Hängige Beschwerdeverfahren wurden nicht berücksichtigt.

Die Auswertung der Anzahl zugelassener Personen pro Unternehmen zeigt auf, dass die Mehrheit der Unternehmen über nur eine oder zwei zugelassene Personen verfügt (Abb. 24). Anschliessend nimmt die Anzahl der

zugelassenen Personen pro Revisionsunternehmen deutlich ab. Nur 47 Revisionsunternehmen (2.3 %) verfügen über insgesamt mehr als 10 zugelassene Revisionsmitarbeitende.

Abbildung 25

Verbandsmitgliedschaften⁴⁰ von zugelassenen Revisionsunternehmen (Stand: 31. Dezember 2021)



Die Zahl der Verbandsmitgliedschaften von Revisionsunternehmen ist gegenüber dem Vorjahr (76 %) stabil (Abb. 25).

Insgesamt sind 77 % aller zugelassenen Revisionsunternehmen Mitglied in mindestens einem Berufsverband.

Abbildung 26

Verbandsmitgliedschaften⁴¹ von zugelassenen natürlichen Personen (Stand: 31. Dezember 2021)



Bei den natürlichen Personen ist der Anteil von Personen mit mindestens einer Berufsverbandsmitgliedschaft mit 62 % wie bei den Revisionsunternehmen ebenfalls um ein Prozent höher als im Vorjahr (61 %) (Abb. 26). Die

hohe Zahl an Berufsverbandsmitgliedschaften ist erfreulich, denn Mitglieder von Berufsverbänden profitieren gerade in der aktuell herausfordernden wirtschaftlichen Situation von den Informationen der Berufsverbände.

⁴⁰ Inkl. Mehrfachnennung einzelner Revisionsunternehmen bei Mitgliedschaften in mehreren Verbänden.

⁴¹ Inkl. Mehrfachnennung einzelner natürlicher Personen bei Mitgliedschaften in mehreren Verbänden.

Abbildung 27Häufigkeit ordentlicher Revisionsmandate (Stand: 31. Dezember 2021)⁴²

Anzahl Revisionsunternehmen	2021	2020
1 bis 5 ordentliche Mandate	341	338
6 bis 10 ordentliche Mandate	68	68
11 oder mehr ordentliche Mandate	89	81
Total ordentlich revidierender Revisionsunternehmen	498	487

Insgesamt betreuten im Berichtsjahr 498 zugelassene Revisionsunternehmen ordentliche Revisionsmandate – davon 20 (und damit alle in der

Schweiz domizilierten) sbRU (Abb. 27). Letztere führten damit 74 % aller ordentlichen Revisionen durch. Bei den eingeschränkten Revisionen

ist der Marktanteil der sbRU mit 19.2 % auf ähnlichem Niveau wie im Vorjahr (19.6 %) (Abb. 28).

Abbildung 28Gesamtzahl eingeschränkter (eR) und ordentlicher Revisionen (oR) (Stand: 31. Dezember 2021)⁴³

Zulassungsart	Anzahl eR	Anzahl oR	2021	2020
Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen	15'754	7'916	23'670	24'440
Übrige zugelassene Revisionsunternehmen	66'170	2'786	68'956	69'226
Total durchgeführte Revisionen	81'924	10'702	92'626	93'666

Der Trend der letzten Jahre zum angewendeten Qualitätssicherungsstandard bestätigt sich erneut im vorliegenden Geschäftsjahr. Während die Zahl der Revisionsunternehmen, die den Stan-

dard QS 1/PS 220 anwenden, auf hohem Niveau bleibt (2021: 1657; 2020: 1670), hat die Anzahl jener Revisionsunternehmen, welche die Anleitung zur Qualitätssicherung bei KMU-Re-

visionsunternehmen anwenden, gegenüber dem Vorjahr weiter von 440 auf neu 401 abgenommen (Abb. 29).

Abbildung 29

Verwendeter Standard zur internen Qualitätssicherung (Stand: 31. Dezember 2021)



⁴² Die Angaben beziehen sich auf die Selbstdeklaration der Revisionsunternehmen.

⁴³ Die Angaben beziehen sich auf die Selbstdeklaration der Revisionsunternehmen.

Die Anzahl der Sonderzulassungen für natürliche Personen hat sich gegenüber dem Vorjahr leicht erhöht (Abb. 30). Dies ist jedoch praktisch ausschliesslich auf die erteilten Sonderzulassungen im Bereich FinTech zurückzuführen. Diese Kategorie hat

sich gegenüber dem Vorjahr (13) innerhalb eines Jahres mit einer Erhöhung auf 27 mehr als verdoppelt. Ein erneuter Anstieg war allerdings erwartet worden. Bei sämtlichen anderen Sonderzulassungen bleiben die Zahlen gegenüber dem Vorjahr

praktisch unverändert. Mit insgesamt 184 leitenden Prüfern, die über eine oder mehrere Sonderzulassungen verfügen, ist auch die Anzahl der natürlichen Personen mit einer oder mehreren Sonderzulassungen gegenüber dem Vorjahr (186) stabil.

Abbildung 30

Leitende Prüfer nach Sonderzulassungsart (Stand: 31. Dezember 2021)

Zulassungsart	Total leitende Prüfer per 31.12.2021	Total leitende Prüfer per 31.12.2020
Prüfungen nach BankG, FinfraG, FINIG ⁴⁴ und PfG	116	118
Prüfungen nach KAG ⁴⁵	69	68
Prüfungen nach VAG	38	38
Prüfungen nach Art. 1b BankG (FinTech)	27	13
Total Zulassungen	250	237

Die Anzahl Prüfgesellschaften, welche über eine oder mehrere Sonderzulassungen verfügt, ist – unter Ausklammerung der ehemaligen DUFI-Sonderzulassungen – seit 2017 mit 11 identisch. Sämtliche Prüfgesellschaften

zusammen verfügen über insgesamt 34 Sonderzulassungen (Abb. 31). Im Bereich der 2019 neu geschaffenen FinTech-Sonderzulassungskategorie gingen alle bisherigen Neuzulassungen (9) an Prüfgesellschaften, die bereits

über mindestens eine andere Sonderzulassungskategorie verfügten. Der Markteintritt von weiteren, auf FinTech spezialisierten Prüfgesellschaften erfolgte bisher nicht.

Abbildung 31

Prüfgesellschaften nach Sonderzulassungsart (Stand: 31. Dezember 2021)

Zulassungsart	Total Prüfgesellschaften per 31.12.2021	Total Prüfgesellschaften per 31.12.2020
Prüfungen nach BankG, FinfraG, FINIG und PfG	8	8
Prüfungen nach KAG	10	10
Prüfungen nach VAG	7	7
Prüfungen nach Art. 1b BankG (FinTech)	9	6
Total Zulassungen	34	31

⁴⁴ Die Kategorie «FINIG» umfasst die Wertpapierhäuser nach Art. 2 Abs. 1. Bst. e FINIG (vormals Effektenhändler).

⁴⁵ In dieser Kategorie sind auch Beaufsichtigte nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c und d FINIG enthalten (Verwalter kollektiver Kapitalanlagen und Fondsleitungen).

Erneuerung der Zulassung

Abbildung 32

Anzahl Zulassungserneuerungen im Jahr 2021 (Stand: 31. Dezember 2021)

Zulassungsart	Revisor	Revisions- experte	Total 2021	Total 2020
Total Zulassungserneuerungen	28	81	109	371

Im Berichtsjahr lief bei insgesamt 183 der 2'054 per 31. Dezember 2020 zugelassenen (und nicht beaufsichtigten) Revisionsunternehmen die auf fünf Jahre befristete Zulassung aus. Bei insgesamt 109 Revisionsunternehmen wurde 2021 die Zulassung erneuert (Abb. 32). 29 Unternehmen verzichteten mit Ablauf der bestehenden Zulassung auf die erneute Zulassung, und weitere fünf Revisionsunternehmen verzichteten per sofort auf die Zulassung noch vor deren Ablauf. Die Eintragung im öffentlichen Register der RAB musste bei 39 Revisionsunternehmen nach Ablauf der Zulassungsdauer gelöscht werden. Diese Unternehmen hatten der RAB entweder gar keine Unterlagen eingereicht (27) oder die Zulassungsvoraussetzungen waren zum Zeitpunkt des Ablaufs der Zulassung nicht erfüllt (12). Bei diesen 12 Unternehmen lief die Zulassung somit ohne die gewünschte nahtlose Verlängerung der Zulassung aus. Die Mängel, die zur Löschung aus dem öffentlichen Register führten, betrafen in der Regel das interne System zur Qualitätssicherung, das entweder nicht implementiert war oder in der Praxis – vor allem hinsichtlich der jährlichen Nachschau oder der Weiterbildung – nicht oder nur mangelhaft umgesetzt wurde.

Seit dem 1. Januar 2020 werden alle sbRU zeitlich unbefristet zugelassen. Sie werden allerdings weiterhin regelmässig einer Überprüfung unterzogen und in deren Rahmen werden auch die Voraussetzungen für die Fortführung der Zulassung überprüft.

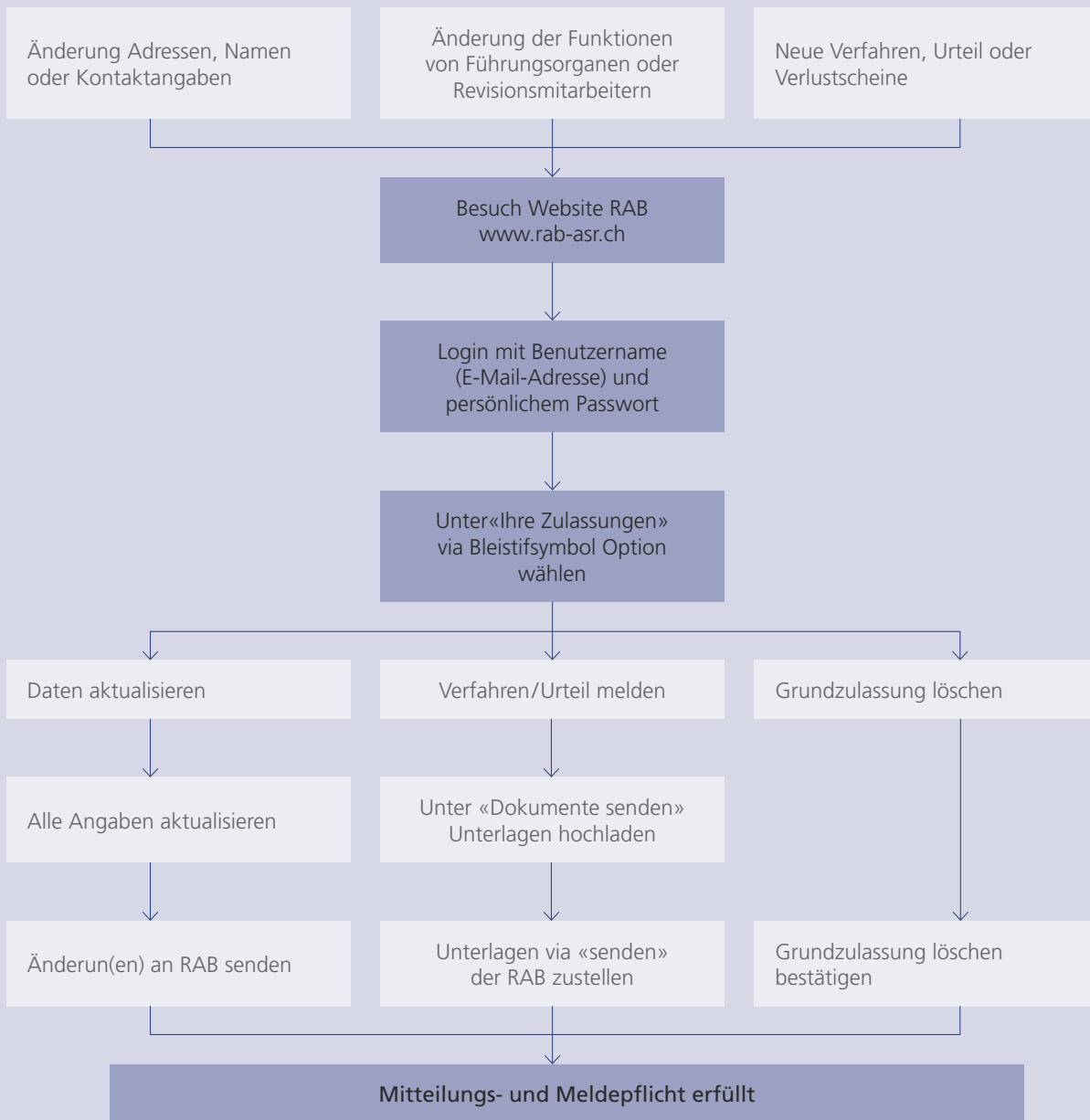
Mitteilungs- und Meldepflichten

Zugelassene Personen und Revisionsunternehmen unterstehen von Gesetzes wegen verschiedenen Mitteilungs- und Meldepflichten. Die Vergangenheit hat leider gezeigt, dass diese Pflichten teilweise in Vergessenheit geraten und nicht immer konsequent wahrgenommen werden.

Alle von der RAB zugelassenen Personen und Revisionsunternehmen sind verpflichtet, der RAB jede Änderung einer Tatsache mitzuteilen, die im Revisorenregister bzw. in der Online-Registatur eingetragen ist (Art. 15 Abs. 3 RAG). Zu denken ist dabei insbesondere an die Daten zur Erreichbarkeit der registrierten Personen und Unternehmen (Adresse, Telefon-Nummer, E-Mail-Adresse etc.). Die Mitteilungspflicht wird erfüllt, indem der entsprechende Eintrag im betroffenen RAB-Benutzerkonto innerhalb von zehn Arbeitstagen angepasst wird (vgl. den Prozess gemäss Abb. 33).

Abbildung 33

Meldungen von Änderungen an die RAB zur Erfüllung der Mitteilungs- und Meldepflicht



Die Mitteilungspflicht gilt nicht nur für das eigentliche Zulassungsverfahren, sondern zeitlich unbegrenzt bis zum Zeitpunkt, in dem keine Zulassung mehr besteht.

Meldepflichtig sind insbesondere – auch nicht rechtskräftige – erst- oder höherinstanzliche Urteile und Vergleiche in Straf- und Verwaltungsstrafverfahren, die Ausstellung von

Verlustscheinen sowie abgeschlossene und im Zusammenhang mit gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsdienstleistungen stehende Verfahren der zivil- oder verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit und Verfahren vor spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden, börsenrechtlichen Sanktionsorganen oder berufsrechtlichen Standesorganen (Art. 15a Abs. 1 und 2 RAG i.V.m. Rz. 7 Bst. o und Rz. 8 Bst. n RS 1/2007

sowie Rz. 15 Bst. d und Rz. 22 Bst. a RS 1/2010).

Der Verstoß gegen die Mitteilungs- bzw. Meldepflichten stellt eine Übertretung dar und kann mit einer Busse von bis zu CHF 100'000 bestraft werden (Art. 39 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 2 RAG).

Enforcement und Rechtsprechung

Enforcement

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 13 Zulassungsgesuche abgewiesen (Vorjahr: elf). Auf ein Gesuch ist die RAB nicht eingetreten (Vorjahr: keines). Weiter wurden sechs Zulassungsentzüge verhängt (Vorjahr: zwei) und 61 Verweise (Vorjahr: 120) ausge-

sprochen (Abb. 34). Eine Person hat während einem laufenden Enforcement-Verfahren auf ihre Zulassung verzichtet (Vorjahr: 9). 2021 hat die RAB zudem eine Strafanzeige wegen Verdachts auf Erbringung von Revisionsdienstleistungen ohne Zulassung eingereicht (Vorjahr: keine).

Abbildung 34

Anzahl Enforcement-Verfügungen



Von den mit Zulassungsentzug abgeschlossenen Verfahren wurden fünf gestützt auf den Hinweis einer Drittperson initiiert. Ein weiteres wurde gestützt auf die Meldung der betroffenen Person selbst in Wahrnehmung ihrer Meldepflicht nach Artikel 15a RAG eröffnet. Bei den mit Verweis abgeschlossenen Enforcement-Verfahren wurden 59 gestützt auf

festgestellte Mängel aus dem Zulassungserneuerungsprozess bei Revisionsunternehmen eröffnet. Zwei Verfahren wurden gestützt auf eine Meldung einer Drittperson eröffnet. Ein weiteres Verfahren gegen eine natürliche Person wurde auf Grund von festgestellten Mängeln aus der File Review bei einem sbRU eröffnet (Abb. 35).

Abbildung 35

Enforcement-Verfügungen nach Quelle der Verfahrenseröffnung



Die Zahl der Verweise gegen (nicht staatlich beaufsichtigte) Revisionsunternehmen ist im Berichtsjahr zurückgegangen, nachdem sie in den Jahren 2019 und 2020 auf Grund der hohen Anzahl von Zulassungserneuerungen stark angestiegen war (Abb. 36). Insgesamt wurden 58 Verweise an Revisionsunternehmen und drei Verweise an natürliche Personen erteilt.

Sofern die festgestellten Schwachstellen bereinigt wurden, erfolgte die Wiederzulassung des Revisionsunternehmens unter Aussprache des erwähnten Verweises.

Abbildung 36

Anzahl Verweise gegen Revisionsunternehmen nach Fallkategorie

Beschreibung des Mangels	Anzahl
Mängel in einem Bereich	
Mängel im Nachschauprozess	35
Mängel in der Durchsetzung der Weiterbildungsvorgaben	6
Verletzungen der gesetzlichen Quoren	4
Verspätete Einführung des QS-Systems	2
Mängel in zwei Bereichen	
Mängel im Nachschauprozess und Mängel in der Durchsetzung der Weiterbildungsvorgaben	6
Mängel im Nachschauprozess und Verspätete Einführung des QS-Systems	2
Verletzung der gesetzlichen Quoren und Mängel im Nachschauprozess	2
Verletzung der gesetzlichen Quoren und Mängel in der Durchsetzung der Weiterbildungsvorgaben	1
Total	58

Rechtsprechung

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hat 2021 in Beschwerdefällen zwischen der RAB und zugelassenen Personen und Unternehmen ein Urteil und einen Zwischenentscheid über die aufschiebende Wirkung eines Zulassungsentzugs gefällt. Im Folgenden werden die wichtigsten Erwägungen zusammengefasst.

Urteil des BVGer Nr. B-2458/2020 vom 7. März 2021

In diesem Fall hatte die RAB einen schriftlichen Verweis gegen einen zugelassenen Revisionsexperten ausgesprochen. Dieser war zugleich Verwaltungsrat einer Gesellschaft, welche die AHV-Beiträge nicht bezahlt hatte.

Hierfür war er vom kantonalen Versicherungsgericht zur Zahlung der ausstehenden Beiträge verurteilt worden (rechtskräftiges Urteil). Die Gesellschaft war allerdings letztlich in der Lage, der kantonalen Ausgleichskasse alle ausstehenden Beiträge aus dem Erlös des Verkaufs einer Immobilie zu bezahlen.

Gemäss BVGer stellt die Nichtzahlung von AHV-Beiträgen aufgrund finanzieller Schwierigkeiten ein Vermögensdelikt dar. Die Veruntreuung von Lohnabzügen im Sinne von Artikel 159 StGB steht zwar nicht in direktem Zusammenhang mit der Tätigkeit des Revisors; aber die negativen Auswirkungen auf das Vertrauen in die Prüftätigkeit sind nicht zu vernach-

lässigen. Im konkreten Fall war der Leumund des Revisionsexperten unter dem Gesichtspunkt seiner Vertrauenswürdigkeit und seines korrekten Verhaltens im Geschäftsverkehr beeinträchtigt. Die Wiedergutmachung des Schadens änderte grundsätzlich nichts an der begangenen Verletzung, muss jedoch bei der Wahl der zu ergreifenden Massnahme berücksichtigt werden. Das Gericht stellte fest, dass der von der RAB ausgesprochene Verweis daher dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprach.

Zwischenentscheid des BVGer Nr. B-2245/2021 vom 24. Juni 2021

Das BVGer hatte über das Gesuch der Beschwerdeführerin zu befinden, einer Verfügung der RAB, mit der die

Zulassung für drei Jahre entzogen wurde, die aufschiebende Wirkung zu entziehen und damit die Löschung der Zulassung im Revisorenregister vorzeitig vollstrecken zu lassen. Die Beschwerdeführerin wollte damit den Zulassungsentzug bereits während laufendem Verfahren antreten, damit sie die Zulassung umso früher wieder zurückerhält.

Das Gericht nahm eine Interessenabwägung vor zwischen dem Interesse der Beschwerdeführerin an der sofortigen Vollstreckung des Entzugs sowie den privaten und öffentlichen Interessen an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung. In dieser Hinsicht gewichtete es die folgenden fünf Elemente: (1) Die Beschwerdeführerin hatte selbst den Entzug der aufschiebenden Wirkung beantragt und war durch einen Anwalt vertreten. Sie hatte alle Konsequenzen berücksichtigt, die mit dem sofortigen Inkrafttreten des Entzugs der Zulassung verbunden sind, einschliesslich des Risikos, dass keine Entscheidung in der Sache getroffen wird oder dass der vorzeitige Zulassungsentzug unter Umständen als Schuldeingeständnis aufgefasst werden könnte. (2) Das Verfahren wird in Abwesenheit eines Beschwerdegegners geführt, dem durch den Entzug der aufschiebenden Wirkung ein Schaden entstehen könnte. (3) Die RAB hatte keine Einwände gegen den Entzug der aufschiebenden Wirkung und war der Ansicht, dass das öffentliche Interesse der sofortigen Vollstreckung des Entzugs nicht entgegenstand. (4) Es bestand kein weiteres überwiegendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollstreckung des Zulassungsentzugs. (5) Es bestand keine überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass die Entscheidung in der Hauptsache erst nach Ablauf des dreijährigen Zulassungsentzugs getroffen wird und daher mit der Abschreibung des Verfahrens ohne inhaltliche Prüfung enden würde.

In der Folge gab es dem Antrag der Beschwerdeführerin statt, ihrer Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen und den Zulassungsentzug vorzeitig zu vollstrecken.

Andere Urteile von Interesse

Urteil des Bundesgerichts Nr. 6B_1236/2018 vom 28. September 2020

Der leitende Revisor und zugleich Verwaltungsrat der geprüften Gesellschaft hat in den Jahren 2001 bis 2009 nicht bemerkt, dass der CEO der geprüften Gesellschaft ein sog. Ponzi-System (Schneeball-System, eine besondere Form von Anlagebetrug) betrieben hat. Dabei wurden Gelder von Investoren zu einem wesentlichen Teil nicht wie versprochen gewinnbringend angelegt, sondern zur Auszahlung (als angebliche Erträge oder als Rückzahlung) an bestehende Kundinnen und Kunden oder für private Zweck des CEO verwendet. Der objektive Tatbestand der Falschbeurkundung (Art. 251 Ziff. 1 StGB) ist zu bejahen, weil die damit verbundenen Falschbuchungen ein falsches Gesamtbild der Rechnungslegung ergaben. Die unwahren Angaben in den Jahresrechnungen und Revisionsberichten verschleierten die tatsächliche Verwendung der Kundengelder.

Strittig war der subjektive Tatbestand bzw. die (eventualabsichtliche) Vorteilsverschaffung. Dabei muss der Täter bzw. leitende Revisor das Betrugssystem nur in seinen Grundzügen erfassen und die unwahren Angaben im Revisionsbericht im Wissen darum machen. Im Wissen um bestimmte Vorkommnisse (z.B. unterlassene Weiterleitung von Kundengeldern an Depotbanken, Umwidmung von Kundeneinlagen in Erträge der Gesellschaft oder Guthaben des CEO; grosse Diskrepanz zwischen Geldeingängen und tatsächlichen Anlagen; Lebensstil des CEO, der mit dem Lohn nicht finanzierbar war) besteht kein Raum für die Annahme, der leitende Revisor und zugleich Verwaltungsrat habe das hinter diesen Vorgängen stehende Prinzip des Anlagebetrugs nicht erkannt. Damit hat er in Kauf genommen, dass sein Revisionsbericht dazu verwendet wird, den Anlagebetrug weiterhin zu verschleiern. Das Gericht hob daher den vorinstanzlichen Freispruch vom Vorwurf der Falschbeurkundungen auf und

wies die Sache zur Neubeurteilung zurück an die Vorinstanz.

Zudem hat der leitende Revisor die Bestimmungen der Unabhängigkeit verletzt, indem er zugleich als Verwaltungsrat des geprüften Unternehmens tätig war (Art. 728 Abs. 2 Ziff. 1 OR; Art. 727c altOR) sowie sein parallel betriebenes Treuhandunternehmen auch in der Buchführung der geprüften Gesellschaft mitgewirkt hat (Art. 728 Abs. 2 Ziff. 4 OR, Art. 727c altOR).

Urteil des Bundesgerichts Nr. 2C_399/2020 vom 28. Dezember 2020

Das Bundesgericht hat sich Ende 2020 mit der Frage der Unabhängigkeit des FINMA-Prüfbeauftragten befasst (Art. 24a Abs. 1 FINMAG). Diese ist in Übereinstimmung mit verfassungsrechtlichen Vorgaben an nicht gerichtliche Verfahren (Art. 29 Abs. 1 BV) zu verneinen, wenn Umstände vorliegen, die das Ergebnis des Verfahrens nicht mehr als offen erscheinen lassen (Gebot der Unbefangenheit). Entsprechende Umstände sind zurückhaltender zu beurteilen als bei Gerichtspersonen (Art. 30 Abs. 1 BV).

Im konkreten Fall hatte die Prüfbeauftragte vor Annahme des Prüfmandats insbesondere 200 Betreibungen in der Höhe von CHF 5'367'740 gegen die geprüfte Bank eingeleitet. Dies genügt gemäss Bundesgericht nicht für die Annahme der Befangenheit, weil die Betreibungen nicht im Zusammenhang mit dem finanzmarktaufsichtsrechtlichen Verfahren gegen die Bank stehen, für das die FINMA den Prüfauftrag erteilt hat.

Urteil des Bundesgerichts Nr. 4A_218/2020 vom 19. Januar 2021

Das BGer hat 2021 ein Urteil des Bundesgerichts zur Revisionshaftung und zur Beweislastverteilung beim Fortführungsschaden infolge Konkursverschleppung erlassen. Es bringt darin zum Ausdruck, dass der Kläger den Schaden (Differenz zwischen der tatsächlichen Überschuldung im Konkurszeitpunkt und der hypothetischen

Überschuldung im Zeitpunkt der Verletzung der Anzeigepflicht durch die Revisionsstelle beim Gericht) zu beweisen hat. Er kann dabei für den nicht ziffernmässig nachweisbaren Schaden die Beweiserleichterung von Art. 42 Abs. 2 OR in Anspruch nehmen.

Er unterliegt aber dennoch einer Substanziierungsobliegenheit: Wenn es nicht gelingt, in der Klageschrift hinreichende Behauptungen zu Bestand und Höhe des Schadens zu machen, kann dies nicht im Beweisverfahren an einen gerichtlichen Gutachter «ausgelagert» werden. Das gilt insbesondere auch für buchhalterische Themen, die für die Bewertung von Vermögenssituationen massgeblich sind. Es ist nicht die Aufgabe des Gerichts, ohne passende Behauptungen und Editionsbegehren danach zu forschen, welche buchhalterischen Fragen in einem Gutachten abgeklärt werden könnten oder müssten. Pauschale Fragen an einen Gutachter und pauschale Editionsbegehren genügen den vorstehenden Anforderungen nicht.

Urteil des Bundesgerichts

Nr. 5A_853/2020 vom 16. März 2021

Das BGer hatte 2021 auch einen Fall im Bereich der Befreiung einer Stiftung von der Revisionspflicht zu beurteilen. Die Stiftungsaufsicht kann eine Stiftung u.a. dann von der Revisionspflicht befreien, wenn diese nicht für die zuverlässige Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage der Stiftung notwendig ist. Das ist dann der Fall, wenn einfache und überblickbare Verhältnisse vorliegen und die Prüfung der Jahresrechnung durch die Stiftungsaufsicht daher (wohl nicht methodisch, aber im Ergebnis) mit der Zuverlässigkeit einer Revisionsstelle erfolgen kann.

Wird der Hauptteil des Stiftungsvermögens aber überraschend in einer Aktivhypothek auf die Privatwohnung des Präsidenten des Stiftungsrats angelegt, liegen plötzlich nicht näher belegte Aufwendungen vor und hat der erwähnte Präsident aus gesundheitlichen Gründen immer wieder Mühe, seinen Rechenschaftspflichten

nachzukommen, so ist der Widerruf der Befreiung von der Revisionspflicht rechters. Die Stiftungsaufsicht darf sich in einer solchen Situation durch die Revisionsstelle unterstützen lassen.

Das BGer korrigiert aber die Vorinstanzen insofern, als der bundesgesetzliche Auftrag der Revisionsstelle (im Grundsatz) nur die Prüfung der Vermögens- und Ertragslage umfasst und nicht auch der Einhaltung der Statuten durch den Stiftungsrat.

Urteil des BVGer Nr. B-1546/2020

vom 28. Juni 2021

Gemäss einem Urteil des BVGer hat eine Stiftung bereits im Zeitpunkt ihrer Gründung Anspruch auf Befreiung auf die Revisionspflicht durch die Stiftungsaufsicht, wenn sie den Schwellenwert von CHF 200'000 Bilanzsumme prospektiv nicht erreicht und die Revision für die zuverlässige Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage nicht notwendig ist.

Das Kriterium, wonach die Bilanzsumme der Stiftung in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren kleiner als CHF 200'000 sein muss, ist damit nicht wörtlich, sondern teleologisch auszulegen. Das Gericht lehnt sich damit an die herrschende Lehre zur Aktiengesellschaft an, wonach schon bei der Gründung der Gesellschaft statt einer eingeschränkten Revision eine ordentliche Revision durchzuführen ist, wenn die einschlägigen Schwellenwerte prospektiv erfüllt sind.

Prüfung von Vorsorgeeinrichtungen

Erhöhtes öffentliches Interesse

Vorsorgeeinrichtungen decken als Rentenversicherungen die Risiken Alter, Tod und Invalidität ab. In der Schweiz gibt es zirka 4.4 Mio. aktive Versicherte (Vorjahr: 4.34 Mio.), die zusammen mit den Arbeitgebenden monatliche Beiträge entrichten⁴⁶. Zudem beziehen zirka 1.26 Mio. Versicherte (Vorjahr: 1.23 Mio.) eine Altersrente im Umfang von jährlich rund CHF 41.26 Mrd. (Vorjahr: 39.7 Mrd.). Die 1'434 Vorsorgeeinrichtungen (Vorjahr: 1'491) verwalten aktuell CHF 1'063 Mrd. (Vorjahr: 1'005 Mrd.).

Die Revisionsstellen der Vorsorgeeinrichtungen stellen zum einen im Rahmen der Rechnungsprüfung sicher, dass die Finanzberichterstattung in Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorgaben erfolgt und gewähren damit den verschiedenen Anspruchsgruppen (Stiftungsrat, Aufsichtsbehörden, Experten für die berufliche Vorsorge, Versicherte usw.) einen zuverlässigen Einblick in die finanzielle Lage. Zum anderen führen die Revisionsstellen zahlreiche BVG-spezifische Prüfungshandlungen durch, die der Aufsichtsprüfung bei Privatversicherungen vergleichbar sind. Auf Grund der vorerwähnten Grössenordnung des Volksvermögens sowie der teilweise komplexen Strukturen von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen stellt die Öffentlichkeit erhöhte Anforderungen an die Qualität von Revisionsdienstleistungen für Vorsorgeeinrichtungen.

Verstösse gegen die Sorgfaltspflicht

Im Berichtsjahr hat die RAB insgesamt fünf Fälle mit möglichen Pflichtverletzungen bei der Prüfung von Vorsorgeeinrichtungen bearbeitet, wobei ein Fall noch pendent ist.

In einem Fall hat die RAB die Zulassung des leitenden Revisors als Revisionsexperte für die Dauer von drei Jahren entzogen, weil es bei der Rechnungs- und Aufsichtsprüfung einer Sammelstiftung in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren zu erheblichen Sorgfaltspflichtverletzungen gekommen war: (1) Wegen der

hohen Beitragsausstände hätte im jeweiligen Revisionsbericht die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften nicht bestätigt werden dürfen. Auch wurde der diesbezügliche Verstoss gegen die Meldepflicht der Sammelstiftung gegenüber dem paritätischen Organ und gegenüber der zuständigen regionalen BVG-Aufsichtsbehörde in den Revisionsberichten nicht beanstandet. (2) Weiter wurde es mit Blick auf ungesicherte Anlagen von zwei Arbeitgebern unterlassen, in den Revisionsberichten auf die Verletzung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften hinzuweisen und das Prüfungsurteil zu modifizieren. (3) Zudem wurde die Existenz einer der Grösse und Komplexität angemessenen internen Kontrolle ohne eine Einschränkung oder einen entsprechenden Hinweis bestätigt, obwohl dokumentierte Prüfungshandlungen dazu fehlten. (4) Im Weiteren ging aus den Arbeitspapieren nicht hervor, mit welchen Prüfhandlungen die Einhaltung der Anlagebegrenzungsvorschriften überprüft wurden. (5) Schliesslich wurden die gesetzlichen und berufsrechtlichen Aufgaben bei der Unterdeckung mehrerer Vorsorgewerke der Sammelstiftung nicht wahrgenommen: So wurde nicht geprüft, ob die Sammelstiftung die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der vollen Deckung eingeleitet hat und der Experte für berufliche Vorsorge bestellt wurde, obwohl dies durch die zuständige regionale BVG-Aufsichtsbehörde gefordert wurde.

In den übrigen drei Fällen war die Verfahrenseröffnung auf Grund untergeordneter Verstösse nicht gerechtfertigt.

Regulierungsbedarf

Zirka zwei Drittel der Vorsorgeeinrichtungen haben zwar bereits heute als Revisionsorgan ein sbRU gewählt. Trotzdem erachtet es die RAB als systemfremd, wenn die Prüfung von Vorsorgeeinrichtungen nicht wie die Prüfung der Privatversicherungen behandelt wird⁴⁷. Im Bereich der beruflichen Personalvorsorge wird ein gewichtiger Teil der Aufsicht an die

Revisionsstellen delegiert, ohne dass die delegierende BVG-Aufsichtsbehörde abschätzen kann, wie es um die Prüfqualität steht, die der Berichterstattung der Revisionsstelle zugrunde liegt.

Aus Sicht der RAB ist es daher sachgerecht, die Revisionsorgane zumindest grösserer Vorsorgeeinrichtungen risikoorientiert zu beaufsichtigen⁴⁸. In einem solchen System müsste für die Revisionsunternehmen und deren leitende Revisoren zudem eine auf eine Grundzulassung der RAB aufbauende Sonderzulassung eingeführt werden. Diese beiden Massnahmen würden den Schutz der Versicherten und Rentenbezüger der zweiten Säule verbessern. In seinem Bericht vom 30. November 2018 zum Postulat Ettlin kommt der Bundesrat grundsätzlich zum selben Schluss. Es wird weiter auf die laufenden Arbeiten im Zusammenhang mit dem Expertenbericht Ochsner/Suter verwiesen (vgl. dazu die Ausführungen im Kapitel Regulatorische Entwicklungen, laufende Projekte).

⁴⁶ Hierzu und zum Folgenden: Bundesamt für Statistik (BFS), Pensionskassenstatistik 2020.

⁴⁷ Vgl. dazu die Ausführungen in den Geschäftsberichten der RAB 2016 (S. 46), 2017 (S. 40), 2018 (S. 39), 2019 (S. 47 ff.) und 2020 (S. 54); siehe weiter SCHNEIDER/DEVAUD/OFFERGELD, Die Revision von Vorsorgeeinrichtungen aus dem Blickwinkel der RAB, in: EXPERTfocus 2020, 771 ff., 774.

⁴⁸ Vgl. dazu weiter die Ausführungen in den Geschäftsberichten der RAB 2016 (S. 46), 2017 (S. 40), 2018 (S. 39), 2019 (S. 49) und 2020 (S. 54).

Organisation der RAB

Rechtsform	Öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit	
Eingliederung in Bundesverwaltung	Unabhängige Einheit der dezentralen Bundesverwaltung, administrativ dem EJPD zugeordnet	
Sitz	Bern	
Organe der RAB	Verwaltungsrat	Wanda Eriksen, Masters in Accounting Science, dipl. Wirtschaftsprüferin, US CPA (Präsidentin) Sabine Kilgus, Prof. Dr., Rechtsanwältin (Vizepräsidentin) Conrad Meyer, Prof., Dr. oec.publ Daniel Oyon, Prof., Dr. oec.publ. Viktor Balli, Chemieingenieur ETH/Ökonom HSG
	Geschäftsleitung	Reto Sanwald, Dr. iur., Rechtsanwalt, EMBA HSG (Direktor) Martin Hürzeler, Betriebsökonom FH, dipl. Wirtschaftsprüfer (Leiter Financial Audit, stellvertretender Direktor) Heinz Meier, dipl. Wirtschaftsprüfer (Leiter Regulatory Audit) Michael Hubacher, Master of Law, Rechtsanwalt (Leiter Recht & Internationales)
	Revisionsstelle	Eidg. Finanzkontrolle (EFK)
Anzahl Mitarbeitende	Per 31. Dezember 2021 waren für die RAB 27 Mitarbeitende tätig (23.4 Vollzeitstellen).	
Finanzierung	Die RAB finanziert sich ausschliesslich über Gebühren und Aufsichtsabgaben der zugelassenen und beaufsichtigten Personen und Unternehmen. Steuergelder werden keine beansprucht.	
Gesetzlicher Auftrag	Sicherstellung der ordnungsgemässen Erbringung und der Gewährleistung der Qualität von Revisions- und Prüfungsdienstleistungen.	
Zuständigkeiten	Die RAB ist zuständig für die Beurteilung von Zulassungsgesuchen, die Aufsicht über die Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften und für die Leistung von (inter-) nationaler Amtshilfe im Bereich der Revisionsaufsicht.	
Unabhängigkeit/Aufsicht	Die RAB übt ihre Aufsichtstätigkeit unabhängig aus, untersteht jedoch der Aufsicht des Bundesrates. Sie erstattet dem Bundesrat und der Bundesversammlung jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.	
Interessenkonflikte	Der Verwaltungsrat trifft die organisatorischen Vorkehrungen zur Verhinderung von Interessenkonflikten sowohl für sich selbst als auch für die Mitarbeitenden. Der Verhaltenskodex der RAB ist auf der Homepage der RAB publiziert.	

Abkürzungsverzeichnis

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung	GPK-S	Geschäftsprüfungskommission des Ständerates
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947	G-SIBs	Global Systemically Important Banks
AOV	Verordnung über die Aufsichtsorganisationen in der Finanzmarktaufsicht (Aufsichtsorganisationsverordnung)	GwG	Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997
AO	Aufsichtsorganisation	GwV	Geldwäschereiverordnung vom 11. Nov. 2015
ASV	Verordnung über die Anlagestiftung vom 10. und 22. Juni 2011	GwV-FINMA	Geldwäschereiverordnung-FINMA vom 3. Juni 2015
BankG	Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934	IAASB	International Auditing and Assurance Standards Board
BekV-RAB	Verordnung der RAB über die Bekanntmachung der fehlenden staatlichen Beaufsichtigung von Revisionsunternehmen ausländischer Anleihsenemittenten	IAS	International Accounting Standards
BFS	Bundesamt für Statistik	ICWG	International Cooperation Working Group
BGer	Bundesgericht (Lausanne)	IESBA	International Ethics Standards Board for Accountants
BGÖ	Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip vom 17. Dezember 2004 (Öffentlichkeitsgesetz)	IFIAR	International Forum of Independent Audit Regulators
BJ	Bundesamt für Justiz	IFRS	International Financial Reporting Standards
BStGer	Bundesstrafgericht (Bellinzona)	IIAS	Institute of Internal Auditing Switzerland
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen	IKS	Internes Kontrollsystem
BV	Bundesverfassung vom 18. April 1999	ISA	International Standards on Audit
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge vom 25. Juni 1982	ISG	Inspection Sub-group
BVGer	Bundesverwaltungsgericht (St. Gallen)	ISQC 1	International Standard on Quality Control 1
BVS	BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich	ISQM	International Standard on Quality Management
CAIM	Common Audit Inspection Methodology	IWWG	Inspection Workshop Working Group
CEAOB	Committee of European Audit Oversight Bodies	KAG	Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006
CFRR	Center for Financial Reporting Reform (Wien)	KAM	Key Audit Matter oder bedeutsamer Sachverhalt
CGU	Cash Generating Units	KMU	Kleine und mittelgrosse Unternehmen
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992	KYC	Know Your Customer
DUFI	Direkt der FINMA unterstellter Finanzintermediär	MoU	Memorandum of Understanding
EoL	Exchange of Letters	MMoU	Multilaterales Memorandum of Understanding
EFD	Eidg. Finanzdepartement	MROS	Meldestelle für Geldwäscherei
EHP	Webbasierte Erhebungs- und Gesuchsplattform der FINMA	OAK BV	Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge
EJPD	Eidg. Justiz- und Polizeidepartement	OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
EQCR	Engagement Quality Control Reviewer	OR	Obligationenrecht vom 30. März 1911
ESTV	Eidgenössischen Steuerverwaltung	PCAOB	US-amerikanisches Public Company Accounting Oversight Board
EU	Europäische Union	PfG	Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930
EWG	Enforcement Working Group	PH 70	Schweizer Prüfungshinweis 70, Prüfungshinweis zur Aufsichtsprüfung
FATF	Financial Action Task Force	PIOB	Public Interest Oversight Board
FIDLEG	Finanzmarktdienstleistungsgesetz vom 15. Juni 2018	PS	Schweizer Prüfungsstandards der EXPERTsuisse
FIDLEV	Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. November 2019	QS	Qualitätssicherung
FinfraG	Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015	QS 1	Schweizer Qualitätssicherungsstandard 1
FINIG	Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018	RAB	Revisionsaufsichtsbehörde
FINIV	Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019	RAG	Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dez 2005
FINMA	Eidg. Finanzmarktaufsichtsbehörde	RAV	Revisionsaufsichtsverordnung vom 22. August 2007
FINMAG	Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007	sbRU	Staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen
FRC	Financial Reporting Council (UK)	SER	SIX Exchange Regulation
FSB	Financial Stability Board	SICAF	Investmentgesellschaft mit fixem Kapital
GAFI	Groupe d'action financière	SICAV	Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
Gdöl	Gesellschaften des öffentlichen Interesses	SIX	SIX Swiss Exchange
GIG	Gleichstellungsgesetz	SMI	Swiss Market Index
GAQWG	Global Audit Quality Working Group	SoP	Statement of Protocol
GPPC	Global Public Policy Committee	SRO	Selbstregulierungsorganisation
		StGB	Schweizerische Strafgesetzbuch
		US-GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles
		VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004
		WGB	Working Group on Bribery in International Business Relations der OECD

Weitere Zulassungen im Schweizer Prüfwesen

Basierend auf einer Grundzulassung nach dem RAG ist insbesondere für die Prüfungstätigkeit in folgenden Bereichen eine Sonderzulassung der RAB oder eine spezialgesetzliche Zulassung

einer anderen Behörde notwendig. In einigen Prüfbereichen genügt die Grundzulassung der RAB⁴⁹. Die Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit (Stand: 31.12.2021).

Revision/Prüfung im Bereich	Grundzulassung nach RAG: Revisionsunternehmen	Grundzulassung nach RAG: leitender Revisor	Zuständig für Sonder-/spezialgesetzl. Zulassung	Zusätzliche Anforderungen
Banken/Finanzmarktstrukturen ⁵⁰ , Finanzgruppen und öffentliche Kaufangebote/Wertpapierhäuser/Pfandbriefzentralen	Staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen	Revisionsexperte	RAB	Art. 9a RAG, Art. 11a ff. RAV
FinTech-Unternehmen ⁵¹	Staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen	Revisionsexperte	RAB	Art. 9a RAG, Art. 11a ff. RAV
Versicherungen	Staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen	Revisionsexperte	RAB	Art. 9a RAG, Art. 11a ff. RAV
Kollektive Kapitalanlagen ⁵²	Staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen	Revisionsexperte	RAB	Art. 9a RAG, Art. 11a ff. RAV
Finanzintermediäre (Bekämpfung der Geldwäscherei)	Revisor	Revisor	SRO	Art. 24a GwG, Art. 22a ff. GwV
Vermögensverwalter und Trustees	Revisor	Revisor	AO	Art. 43k FINMAG, Art. 13 ff. AOV
AHV	Revisionsexperte	Revisionsexperte	BSV	Art. 165 AHVV

⁴⁹ Das gilt insbesondere für die Prüfung von Spielbanken und Vorsorgeeinrichtungen.

⁵⁰ Darunter fallen Börsen, multilaterale Handelssysteme, zentrale Gegenparteien, Zentralverwahrer, Transaktionsregister und Zahlungssysteme.

⁵¹ Vgl. dazu die Definition im Bankengesetz (Art. 1b BankG).

⁵² Darunter fallen Fondsleitungen, Anlagefonds, SICAV, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, SICAF, Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen.

Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen

Stand: 31. Dezember 2021

RAB-Nr.	Firma/Name	Ort
500003	PricewaterhouseCoopers AG	Zürich
500012	T + R AG	Gümligen
500038	Grant Thornton AG	Zürich
500149	OBT AG	St. Gallen
500241	MAZARS SA	Vernier
500420	Deloitte AG	Zürich
500498	PKF Wirtschaftsprüfung AG	Zürich
500505	Treuhand- und Revisionsgesellschaft Mattig-Suter und Partner	Schwyz
500646	Ernst & Young AG	Basel
500705	BDO AG	Zürich
500762	Balmer-Etienne AG	Luzern
501131	BfB Audit SA	Renens
501382	Berney Associés Audit SA	Genf
501403	KPMG AG	Zürich
501470	Ferax Treuhand AG	Zürich
502658	Treureva AG	Zürich
504689	SWA Swiss Auditors AG	Pfäffikon
504736	PKF CERTIFICA SA	Lugano
504792	ASMA Asset Management Audit & Compliance SA	Genf
505046	MOORE STEPHENS EXPERT (ZURICH) AG	Zürich
600002	Kost Forer Gabbay & Kasierer	Tel Aviv
600003	BREA SOLANS & ASOCIADOS SC.	Buenos Aires

Zusammenarbeit mit ausländischen Revisionsaufsichtsbehörden

Stand: 31. Dezember 2021

Bilaterale Absprachen		Multilaterale Absprachen	
Land/Behörde	Absprache	Land	Absprache
Deutschland , Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK)	2012	Australien , Australia Securities and Investments Commission (ASIC)	2017
Finnland , Auditing Board of the Central Chamber of Commerce (AB3C)	2014	Brasilien , Comissão de Valores Mobiliários (CVM)	2017
Frankreich , Haut Conseil du commissariat aux comptes (H3C)	2013	Dubai , Dubai Financial Services Authority (DFSA)	2017
Irland , Auditing & Accounting Supervisory Authority (IAASA)	2016	Gibraltar , Gibraltar Financial Services Commission (GFSC)	2017
Japan , Financial Services Agency of Japan (JFSA) und Certified Public Accountants and Auditing Oversight Board (CPAFOB)	2021	Kaimaninseln , Auditors Oversight Authority (AOA)	2017
Kanada , Canadian Public Accountability Board (CPAB)	2014	Litauen , The Authority of Audit, Accounting, Property Valuation and Insolvency Management under the Ministry of Finance of the Republic of Lithuania (AAPVIM)	2017
Fürstentum Liechtenstein , Finanzmarktaufsicht (FMA)	2013	Malaysia , Audit Oversight Board Malaysia (AOB)	2017
Luxemburg , Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)	2013	Neuseeland , Financial Markets Authority (FMA)	2017
Niederlande , Authority for the Financial Markets (AFM)	2012	Norwegen , Finanstilsynet/Financial Supervisory Authority (FSA)	2019
Österreich , Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB)	2019	Polen , Komisja Nadzoru Audytowego/Audit Oversight Commission (AOC)	2019
Vereinigtes Königreich Grossbritannien und Nordirland , Financial Reporting Council (FRC)	2014	Slowakei , Auditing Oversight Authority (AOA)	2017
Vereinigte Staaten von Amerika , Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB)	2011, 2014	Südkorea , Financial Services Commission/Financial Supervisory Service (FSC/FSS)	2017
		Taiwan (chinesisches Taipei) , Financial Supervisory Commission (FSC)	2017
		Tschechische Republik , Public Audit Oversight Board (RVDA)	2017
		Türkei , Public Oversight, Accounting and Auditing Standards Authority (POA)	2017

Jahresrechnung der RAB

Bilanz

Zahlen in CHF

	Anhang	31.12.2021	31.12.2020
Flüssige Mittel	4	5'736'759	5'273'265
Forderungen	5	226'391	614'213
Sonstige Forderungen	6	5'919	–
Angefangene Arbeiten	7	391'000	610'588
Aktive Rechnungsabgrenzungen	8	95'163	104'660
Umlaufvermögen		6'455'232	6'602'726
Finanzanlagen	9	111'080	111'080
Sachanlagen	10	119'859	183'939
Immaterielle Anlagen	11	563'311	671'502
Anlagevermögen		794'250	966'521
Total Aktiven		7'249'482	7'569'247
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Leistungen		42'329	23'924
Verbindlichkeiten gegenüber staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen	12	512'420	399'741
Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen	13	74'624	75'920
Verbindlichkeiten gegenüber anderen Versicherungen		–	36'254
Kurzfristige Rückstellungen	14	204'500	181'500
Passive Rechnungsabgrenzungen	15	127'429	115'248
Abgrenzung von Zulassungsgebühren	16	639'680	630'880
Kurzfristiges Fremdkapital		1'600'982	1'463'467
Abgrenzung von Zulassungsgebühren	16	648'500	1'105'780
Langfristiges Fremdkapital		648'500	1'105'780
Reserven	17	5'000'000	5'000'000
Eigenkapital		5'000'000	5'000'000
Total Passiven		7'249'482	7'569'247

Erfolgsrechnung

Zahlen in CHF

	Anhang	01.01.2021 – 31.12.2021	01.01.2020 – 31.12.2020
Aufsichtsabgaben	12	3'228'672	3'364'851
Inspektionsgebühren		2'182'890	2'285'846
Zulassungsgebühren	18	1'025'357	959'559
Andere Erträge	19	104'903	181'854
Nettoerlös		6'541'822	6'792'110
Personalaufwand	20	-5'481'218	-5'655'136
Betriebsaufwand	21	-870'366	-925'868
Abschreibungen	10, 11	-189'333	-210'618
Betriebsergebnis		905	488
Finanzergebnis		-905	-488
Bildung Reserve	17	–	–
Gewinn/Verlust		–	–

Geldflussrechnung

Zahlen in CHF

	Anhang	01.01.2021 – 31.12.2021	01.01.2020 – 31.12.2020
Reservenzuweisung	17	–	–
Abschreibungen auf Anlagen	10, 11	189'333	210'618
Zunahme/(Abnahme) Abgrenzung Zulassungsgebühren (lfr.)	16	-457'280	-251'680
(Zunahme)/Abnahme Forderungen	5	387'822	46'593
Zunahme/(Abnahme) sonstige Forderungen	6	-5'919	–
(Zunahme)/Abnahme angefangene Arbeiten	7	219'588	472'922
(Zunahme)/Abnahme Aktive Rechnungsabgrenzung	8	9'497	-4'744
Zunahme/(Abnahme) Verbindlichkeiten		131'084	281'105
Zunahme/(Abnahme) Verbindlichkeiten Sozialversicherungen		-37'550	-61'349
Zunahme/(Abnahme) kurzfristige Rückstellungen	14	23'000	-89'500
Zunahme/(Abnahme) Passive Rechnungsabgrenzungen	15	12'181	-142'843
Zunahme/(Abnahme) Abgrenzung Zulassungsgebühren (kfr.)	16	8'800	41'200
Nettomittelfluss aus Geschäftstätigkeit		480'556	502'322
Investitionen Sachanlagen	10	-4'483	-16'214
Investitionen Immaterielle Anlagen	11	-12'579	-93'765
Nettomittelfluss aus Investitionstätigkeit		-17'062	-109'979
Veränderung Flüssige Mittel		463'494	392'343
Flüssige Mittel zu Geschäftsjahresbeginn	4	5'273'265	4'880'922
Flüssige Mittel zu Geschäftsjahresende		5'736'759	5'273'265

Eigenkapitalnachweis

	01.01.2021 – 31.12.2021	01.01.2020 – 31.12.2020
Anfangsbestand per 1.1.	5'000'000	5'000'000
Zuweisung in die Reserve	–	–
Stand per 31.12.	5'000'000	5'000'000

Anhang zur Jahresrechnung 2021

1. Geschäftstätigkeit

Die RAB ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes und hat ihren Sitz in Bern. Sie unterhält eine Zulassungsstelle und führt ein öffentliches Register für natürliche und juristische Personen, die Revisionsdienstleistungen im Sinne des RAG erbringen. Ferner beaufsichtigt sie Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften, die Revisionsdienstleistungen für Gesellschaften des öffentlichen Interesses erbringen, und leistet (inter-)nationale Amtshilfe im Bereich der Revisionsaufsicht. Die RAB übt auch die Aufsicht über die Rechnungsprüfung von börsenkotierten Banken, Versicherungen und kollektiven Kapitalanlagen aus. Die RAB ist zudem seit dem 1. Januar 2015 für die alleinige Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften verantwortlich. Dies gilt sowohl für die Rechnungsprüfung (Financial Audit) als auch für die Aufsichtsprüfung (Regulatory Audit).

Die RAB übt die Aufsicht unabhängig aus, organisiert sich selbst und finanziert sich vollständig über Gebühren der zugelassenen Personen und Unternehmen sowie über Abgaben der staatlich beaufsichtigten Unternehmen. Die RAB führt eine eigene Rechnung.

Die RAB beschäftigte per 31. Dezember 2021 27 Mitarbeitende, verteilt auf 23.4 Vollzeitstellen (Vorjahr: 28 Mitarbeitende auf 24.5 Vollzeitstellen).

2. Rechnungslegungsgrundsätze

a. Einleitung

Die vorliegende Jahresrechnung der RAB wurde in Anlehnung an die International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) und unter Einhaltung der Artikel 957 ff. OR (Art. 35 Abs. 2 RAG) erstellt. Die Rechnungslegungsgrundsätze der RAB weichen im Bereich der Personalvorsorge von den IPSAS ab:

Nach IPSAS 39 sind Personalvorsorgeaufwendungen in derjenigen Periode dem Aufwand zu belasten, in der sie eine «gegenwärtige

Verpflichtung» begründen. Zudem erfordert IPSAS eine umfassende Offenlegung zur Personalvorsorge im Anhang. In der vorliegenden Jahresrechnung werden die an die Vorsorgeeinrichtung der RAB bezahlten Arbeitgebersparbeiträge und Risikobeiträge als Aufwand erfasst. Es erfolgt keine Bilanzierung einer allfälligen Über- oder Unterdeckung auf der Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens. Wie in früheren Jahren, hat die RAB ein versicherungsmathematisches Gutachten per 31. Dezember 2021 in Auftrag gegeben. Die von Aon Schweiz AG berechnete Nettovorsorgeverpflichtung wird jedoch nicht nach IPSAS 39 bilanziert, sondern als Eventualverbindlichkeit ausgewiesen (siehe Ziff. 22).

Beim vorliegenden Abschluss handelt es sich um einen Einzelabschluss des Geschäftsjahres umfassend das Kalenderjahr 2021 mit Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 (inkl. Vorjahreszahlen). Die Berichtswährung ist der Schweizer Franken (CHF).

Aktiven und Passiven werden, wenn nicht anders erwähnt, zu historischen Anschaffungs- oder Herstellkosten bewertet, welche im Normalfall dem Nominalwert entsprechen. Aufwände und Erträge werden in der Periode verbucht, in der sie angefallen sind.

Die Beträge in der Jahresrechnung wurden auf Franken gerundet und können deshalb unwesentliche Rundungsdifferenzen enthalten.

b. Flüssige Mittel

Flüssige Mittel umfassen Bargeldbestände, frei verfügbare Guthaben bei Finanzinstituten sowie das Anlagekonto bei der Eidg. Finanzverwaltung (EFV). Die RAB hat überschüssige Mittel beim Bund anzulegen (Art. 36 Abs. 1 RAG).

Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

c. Forderungen

Forderungen werden zum Nominalwert unter Abzug allfälliger Wertbeeinträchtigungen bewertet.

d. Angefangene Arbeiten

Angefangene Arbeiten aus Überprüfungen werden zum anwendbaren Tagesansatz bewertet (Art. 39 Abs. 2 RAV).

e. Sachanlagen

Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten abzüglich notwendiger Wertberichtigungen bilanziert. Die Abschreibungen erfolgen linear über die erwartete wirtschaftliche Nutzungsdauer.

Anlageklasse	Nutzungsdauer (Jahre)
Möbiliar und Einrichtungen	10
Büromaschinen und EDV Anlagen (Hardware)	3
Feste Einrichtungen und Installationen	10

Der Restwert, die Nutzungsdauer und die Abschreibungsmethode einer Sachanlage werden an jedem Bilanzstichtag geprüft und gegebenenfalls angepasst.

Übersteigt der Buchwert einer Sachanlage den geschätzten erzielbaren Betrag, so wird die resultierende Differenz als Wertbeeinträchtigung dem Periodenergebnis belastet.

Der Buchwert der Sachanlagen wird bei Veräusserung ausgebucht. Ein allfälliger Abgangserlös aus Verkauf von Sachanlagen wird separat in der Erfolgsrechnung ausgewiesen.

f. Immaterielle Anlagen

Immaterielle Anlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellkosten abzüglich notwendiger Wertberichtigungen bilanziert. Die Abschreibungen erfolgen linear über die erwartete wirtschaftliche Nutzungsdauer.

Anlageklasse	Nutzungsdauer (Jahre)
Übrige Software	3
RAB E-Government Portal	8

Der Restwert, die Nutzungsdauer sowie die Abschreibungsmethode einer immateriellen Anlage werden auf jeden Bilanzstichtag geprüft und gegebenenfalls angepasst.

Übersteigt der Buchwert einer immateriellen Anlage den geschätzten erzielbaren Betrag, so ist die resultierende Differenz als Wertbeeinträchtigung dem Periodenergebnis zu belasten.

Selbst geschaffene Geschäfts- oder Firmenwerte können nicht als Vermögenswerte bilanziert werden.

g. Finanzanlagen

Finanzanlagen werden zu Marktwerten bewertet.

h. Steuern

Die RAB ist von jeder Besteuerung durch den Bund, die Kantone und die Gemeinden befreit (Art. 37 RAG).

i. Rückstellungen

Die Rückstellungen enthalten insbesondere kurzfristige Verpflichtungen für Personalaufwand.

j. Leasing

Operative Leasingverpflichtungen, die nicht innerhalb eines Jahres gekündigt werden können, sind im Anhang offengelegt.

k. Eigenkapital

Die RAB bildet die für die Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit erforderlichen Reserven im Umfang von höchstens einem Jahresbudget (Art. 35 Abs. 3 RAG). Die Reserve wird periodisch dem veränderten Jahresbudget angepasst. Die RAB hat bei ihrer Gründung kein Dotationskapital erhalten.

l. Erlöse (Gebühren und Aufsichtsabgabe)

Die RAB erhebt für Verfügungen, Überprüfungen und Dienstleistungen Gebühren und von den staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen jährlich eine Aufsichtsabgabe zur Finanzierung der nicht durch Gebühren gedeckten Kosten (Art. 21 RAG und Art. 37 ff. RAV).

Die Gebühreneinnahmen für die Zulassung von nicht staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen werden abgegrenzt und über 5 Jahre verteilt (inkl. Erneuerungen von Zulassungen). Die Gebühreneinnahmen für die Zulassung von staatlichen beaufsichtigten Revisionsunternehmen und natürlichen Personen werden sofort erfolgswirksam verbucht. Rückerstattungen von Gebühren werden direkt der Erfolgsrechnung belastet.

Die Aufsichtsabgabe wird zum Zeitpunkt der Rechnungstellung vollständig als Ertrag erfasst.

m. Finanzergebnis

Das Finanzergebnis setzt sich aus Zinserträgen und Zinsaufwendungen zusammen. Zinsen werden periodengerecht abgegrenzt. Die RAB hält keine derivativen Finanzinstrumente und tätigt keine Sicherungsgeschäfte.

n. Sicherheiten für Verbindlichkeiten Dritter

Die RAB hat keine Sicherheiten für Verbindlichkeiten Dritter bestellt (Art. 959c Abs. 2 Ziff. 8 OR).

o. Sicherheiten für eigene Verbindlichkeiten

Die RAB hat keine Sicherheiten für eigene Verbindlichkeiten bestellt (Art. 959c Abs. 2 Ziff. 9 OR).

3. Unsicherheit in der Bewertung

Die Erstellung der Jahresrechnung, in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Prinzipien zur Rechnungslegung, bedingt die Anwendung von Schätzwerten und Annahmen. Diese beeinflussen die ausgewiesenen Beträge von Forderungen, Anlagevermögen und Rückstellungen und die Offenlegung von Eventualforderungen und -verbindlichkeiten per Bilanzstichtag. Obwohl diese Schätzwerte nach bestem Wissen über die aktuellen Ereignisse und möglichen zukünftigen Massnahmen der RAB ermittelt wurden, können die tatsächlich erzielten Ergebnisse von diesen Schätzwerten abweichen.

Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Jahresrechnung

4. Flüssige Mittel

Zahlen in CHF

	2021	2020
Kasse	760	967
Postkonto	–	472'298
Bankkonto	935'999	–
Anlagekonto Eidg. Finanzverwaltung EFV	4'800'000	4'800'000
Total Flüssige Mittel	5'736'759	5'273'265

Das Postkonto wurde im Jahr 2021 saldiert und der Saldo auf ein Bankkonto transferiert.

5. Forderungen

	2021	2020
Forderungen Gebühren	174'899	517'025
Forderungen PostFinance	51'492	97'188
Total Forderungen	226'391	614'213

Ein Delkredere wurde wie im Vorjahr nicht gebildet, da die RAB bisher nur unbedeutende Debitorenverluste erlitten hat.

6. Sonstige Forderungen

	2021	2020
Guthaben Sozialversicherungen	5'919	–
Total Sonstige Forderungen	5'919	–

7. Angefangene Arbeiten

	2021	2020
Angefangene Arbeiten	391'000	610'588
Total Angefangene Arbeiten	391'000	610'588

Die angefangenen Arbeiten beinhalten noch nicht in Rechnung gestellte Überprüfungsgebühren.

8. Aktive Rechnungsabgrenzungen

	2021	2020
Aktive Rechnungsabgrenzungen	95'163	104'660
Total Aktive Rechnungsabgrenzungen	95'163	104'660

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten Zahlungen für das Folgejahr wie beispielsweise für Mieten, Reisespesen und SBB-Abonnemente.

9. Finanzanlagen

Die RAB verfügt im Zusammenhang mit der Miete von Büroräumlichkeiten über zwei Mieter-Depotkonti über insgesamt CHF 111'080.

10. Sachanlagen

Zahlen in CHF

	Mobiliar und Einrichtungen	Büroma- schinen und EDV-Anlagen (Hardware)	Feste Einrich- tungen und Installationen	2021	2020
Anschaffungskosten					
Stand Anfang Berichtsperiode	457'041	312'111	488'427	1'257'579	1'241'365
Zugänge	1'378	3'104	–	4'482	16'214
Abgänge	–	-17'099	–	-17'099	–
Stand Ende Berichtsperiode	458'419	298'116	488'427	1'244'962	1'257'579
Abschreibungen					
Stand Anfang Berichtsperiode	-409'138	-289'680	-374'822	-1'073'640	-986'337
Zugänge	-16'183	-18'454	-33'925	-68'562	-87'303
Abgänge	–	17'099	–	17'099	–
Stand Ende Berichtsperiode	-425'321	-291'035	-408'747	-1'125'103	-1'073'640
Nettobuchwert	33'098	7'081	79'680	119'859	183'939

Per Bilanzstichtag bestehen keine Indikatoren von Wertbeeinträchtigungsrissen auf Sachanlagen.

Zurzeit sind keine Beschränkungen, Verfügungsrechte sowie verpfändete Sachanlagen vorhanden.

11. Immaterielle Anlagen

	eRAB	Software Register und Admi- nistration	Übrige Software	2021	2020
Anschaffungskosten					
Stand Anfang Berichtsperiode	950'305	500'110	187'286	1'637'701	1'543'936
Zugänge	12'579	–	–	12'579	93'765
Abgänge	–	-500'110	–	-500'110	–
Stand Ende Berichtsperiode	962'884	–	187'286	1'150'170	1'637'701
Abschreibungen					
Stand Anfang Berichtsperiode	-279'620	-500'110	-186'469	-966'199	-842'884
Zugänge	-120'361	–	-410	-120'771	-123'315
Abgänge	–	500'110	–	500'110	–
Stand Ende Berichtsperiode	-399'981	–	-186'879	-586'860	-966'199
Nettobuchwert	562'903	–	407	563'311	671'502

Zurzeit sind keine Beschränkungen, Verfügungsrechte sowie verpfändete immaterielle Anlagen vorhanden.

12. Verbindlichkeiten gegenüber staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen und Aufsichtsabgaben

Die RAB erhebt von den staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen

jährlich eine Aufsichtsabgabe (siehe vorne Ziff. 2 Bst. I). Zu Beginn des Kalenderjahres werden jeweils Akontobeiträge verrechnet. Die nicht verwendeten Beträge der Akontozahlungen werden den staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen im darauffol-

genden Jahr zurückerstattet. Der Betrag von CHF 512'420 (Vorjahr CHF 372'153) wird den staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen im Jahr 2022 gutgeschrieben.

13. Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen

Zahlen in CHF

	2021	2020
Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen	74'624	75'920
Total Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen	74'624	75'920

14. Kurzfristige Rückstellungen

	2021	2020
Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Personalaufwand	201'000	179'000
Rückstellungen für Parteienentschädigungen	3'500	2'500
Total kurzfristige Rückstellungen	204'500	181'500

Auf Basis der individuellen Anstellungsbedingungen wird per 31. Dezember jeweils der Anspruch auf Ferien, Gleitzeit und Überzeit ermittelt und zurückgestellt.

Die Rückstellung für Parteienentschädigungen wurde im Zusammenhang mit Verfügungen der RAB gebildet, die von den Betroffenen mit Beschwerde angefochten wurden.

15. Passive Rechnungsabgrenzungen

	2021	2020
Diverse Passive Rechnungsabgrenzungen	127'429	115'248
Total Passive Rechnungsabgrenzungen	127'429	115'248

Die Passiven Rechnungsabgrenzungen enthalten insbesondere Abgrenzungen für die Kosten des Geschäftsbe-

richts 2021 und Mittagessensentschädigungen.

16. Abgrenzung von Zulassungsgebühren

	2021	2020
Abgrenzung von Zulassungsgebühren (kurzfristig)	639'680	630'880
Abgrenzung von Zulassungsgebühren (langfristig)	648'500	1'105'780
Total Abgrenzung von Zulassungsgebühren	1'288'180	1'736'660

Die Gebühreneinnahmen für die Zulassung von nicht staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen wurden abgegrenzt und auf fünf Jahre verteilt.

17. Reserven

Zahlen in CHF

	2021	2020
Reserven	5'000'000	5'000'000
Total Reserven	5'000'000	5'000'000

Die RAB bildet für die Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit eine Reserve im Umfang von höchstens einem Jahresbudget (Art. 35 Abs. 3 RAG). Im Berichtsjahr erfolgte wie im Vorjahr keine Anpassung der Reserve.

18. Zulassungsgebühren

	2021	2020
Zulassungsgebühren natürliche Personen	392'000	351'200
Zulassungsgebühren Revisionsunternehmen	233'000	474'000
Kommissionen für Zahlungen via Internet	-20'973	-40'621
Rückerstattungen von Zulassungsgebühren	-27'150	-35'500
Bildung Abgrenzung Zulassungsgebühren	-182'400	-379'200
Auflösung Abgrenzung Zulassungsgebühren Vorjahre	630'880	589'680
Total Zulassungsgebühren	1'025'357	959'559

Die Zulassungen von Revisionsunternehmen sind auf fünf Jahre befristet.

19. Andere Erträge

Die anderen Erträge beinhalten insbesondere Erträge im Zusammenhang mit Verfahren der RAB (Verfahrenskosten) sowie Erträge für Zulassungsbestätigungen.

20. Personalaufwand

Zahlen in CHF

	2021	2020
Personalbezüge und VR-Honorare	4'226'271	4'378'236
Arbeitgeberbeiträge	1'026'060	1'034'186
Übriger Personalaufwand	184'559	198'183
Personalkosten Dritte	44'328	44'531
Total Personalaufwand	5'481'218	5'655'136

Die Arbeitgeberbeiträge enthalten Zahlungen für AHV/IV/EO, Berufliche Vorsorge, SUVA und Krankentaggeldversicherungen. Darin enthalten ist eine Einlage von CHF 25'000.– (Vorjahr CHF 25'000.–) in die Arbeitgeberbeitragsreserve der Personalvorsorgeeinrichtung der RAB.

Personalkosten Dritte beinhalten Aufwendungen für externe Übersetzungen und externe Experten.

21. Betriebsaufwand

	2021	2020
Raumaufwand	228'042	228'042
Verwaltungsaufwand	97'893	107'573
Informatikaufwand	348'365	350'155
Übriger Betriebsaufwand	196'066	240'098
Total Betriebsaufwand	870'366	925'868

22. Eventualverbindlichkeiten

Zum Bilanzstichtag bestehen keine hängigen oder drohenden Schadensersatzklagen.

Im Zusammenhang mit der Personalvorsorge hat die RAB ein Versicherungsmathematisches Gutachten per Stichtag 31. Dezember 2021 durch die Aon Schweiz AG durchführen lassen. Das Gutachten weist eine Nettovorsorgeverpflichtung der RAB von CHF 4.9 Mio. per 31. Dezember 2021 (Vorjahr CHF 9.7 Mio.) aus. Der Rück-

gang dieser Verpflichtung von CHF 4.8 Mio. setzt sich aus den Zunahmen des Marktwertes des Planvermögens von CHF 2.9 Mio. und die Senkung des Barwertes der kapitalgedeckten Vorsorgeverpflichtungen (DBO) von CHF 1.9 Mio. zusammen.

Der technische Deckungsgrad des Vorsorgewerks nach BVV2 beträgt per 31. Dezember 2021 111.0 % (Vorjahr 112.8 %). Der ökonomische Deckungsgrad beträgt zum selben Zeitpunkt 102.3 % (Vorjahr 111.2 %).

23. Operating Leasing (nicht bilanziert)

Zahlen in CHF

	2021	2020
Mindestzahlungen bis ein Jahr	9'266	9'266
Mindestzahlungen 2–6 Jahre	5'407	14'673

Beim Operating Leasing handelt es sich um nicht-bilanzierte Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit einem Vertrag für Multifunktionsgeräte. Die Gesamtlaufzeit des aktuellen Vertrags beträgt rund 6 Jahre (1.8.2017 – 31.7.2023).

Die RAB hat keine bilanzierungspflichtigen Financial Leasing-Geschäfte getätigt.

24. Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Personen

a. Definition des Begriffs «nahestehende Personen»

Nahestehende Personen sind Unternehmen und Personen, welche die RAB beeinflussen können oder von der RAB beeinflusst werden können. Als nahestehend gelten folgende Personenkreise:

- Die Bundesverwaltung im Sinne von Artikel 6 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV; SR 172.010.1)
- Swisscom, Schweizerische Post, Schweizerische Bundesbahnen
- Mitglieder des Verwaltungsrates
- Mitglieder der Geschäftsleitung

Sämtliche Transaktionen mit nahestehenden Personen und Gesellschaften wurden auf der Grundlage von üblichen Kunden-beziehungsweise Lieferantenbeziehungen getätigt und werden grundsätzlich zu Konditionen wie mit unabhängigen Dritten abgewickelt.

b. Beziehungen zum Bund im Besonderen

Die RAB ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit (Art. 28 Abs. 2 RAG) und Teil der dezentralen Bundesverwaltung. Der Bund kann auf vielfältige Art und Weise auf die RAB Einfluss nehmen:

- Das RAG ist ein Bundesgesetz, das von den Eidgenössischen Räten erlassen wird. Die RAV und weitere Vorschriften werden vom Bundesrat erlassen.
- Der Bundesrat wählt den Verwaltungsrat, bestimmt das Präsidium sowie das Vizepräsidium und legt die Entschädigungen fest. Er kann die Mitglieder des Verwaltungsrates aus wichtigen Gründen abberufen (Art. 30 Abs. 3, 5 und 6 RAG).
- Der Bundesrat genehmigt die Begründung und die Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit der Direktorin oder dem Direktor (Art. 30a Bst. g RAG).

– Der Bundesrat genehmigt den Anschlussvertrag mit der PUBLICA (Art. 30a Bst. e RAG).

– Der Bundesrat genehmigt die strategischen Ziele und überprüft jährlich deren Erreichung (Art. 30a Bst. b und Art. 38 Abs. 2 Bst. f RAG).

– Der Bundesrat genehmigt den Geschäftsbericht und entlastet den Verwaltungsrat (Art. 30a Bst. m und Art. 38 Abs. 2 Bst. g RAG).

– Die Eidgenössische Finanzkontrolle besorgt als Revisionsstelle der RAB die Revision der Aufsichtsbehörde nach Massgabe des OR (Art. 32 Abs. 2 RAG) und des Finanzkontrollgesetzes.

– Die RAB hat ihre überschüssigen Mittel beim Bund zu Marktzinsen anzulegen (Art. 36 Abs. 1 RAG).

Der Bund gewährt der RAB zur Sicherstellung ihrer Zahlungsbereitschaft bei Bedarf Darlehen zu Marktzinsen (Art. 36 Abs. 2 RAG). Die RAB ist von jeder Besteuerung durch den Bund, die Kantone und die Gemeinden befreit (Art. 37 RAG).

Vergütung des Verwaltungsrats und Managements

Zahlen in 1'000 CHF

Verwaltungsrat	2021	2020
Honorar Präsident	69	69
Honorar Vize-Präsident	50	50
Honorar übrige Mitglieder	75	75
Abgerechnete Sozialversicherungsbeiträge ⁵³	23	23
Total Entschädigungen an Mitglieder des Verwaltungsrats	217	217
Direktor und Geschäftsleitung	2021	2020
Gehalt Direktor	287	315
Sonstige Leistungen Direktor ⁵⁴	4	1
Gehälter übrige Mitglieder	605	717
Sonstige Leistungen übrige Mitglieder ⁵⁴	8	10
Abgerechnete Sozialversicherungsbeiträge ⁵⁵	219	274
Total Entschädigungen an Mitglieder der Geschäftsleitung	1'123	1'317

Im Berichtsjahr erfolgten individuelle, leistungsabhängige Lohnerhöhungen. Es gibt keinen Teuerungsausgleich für das Jahr 2021 (Vorjahr: 0%).

Die Verwaltungsratshonorare wurden letztmals per 1.1.2016 vom Bundesrat neu festgelegt. Die Präsidentin des Verwaltungsrats bezieht einen Teil des VR-Honorars ab 01.01.2020 als Spareinlage in die Pensionskasse.

25. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Seit dem Bilanzstichtag per 31. Dezember 2021 sind keine Ereignisse eingetreten, welche die Aussagefähigkeit der Jahresrechnung 2021 beeinflussen.

⁵³ Umfasst AHV/IV/EO-Beitrag, ALV-Beitrag, Sparbeitrag und Risikoprämie BVG (VR-Präsident/in, ab 01.01.2020).

⁵⁴ Enthält als zusätzliche steuerbare Leistungen überobligatorische Betreuungszulagen. Seit dem 01.01.2020 werden keine Gratifikationen/Boni mehr ausgerichtet. Die Gehälter der Geschäftsleitung wurden entsprechend angepasst.

⁵⁵ Umfasst AHV/IV/EO-Beitrag, ALV-Beitrag, BU/NBU-Beitrag, Sparbeitrag und Risikoprämie BVG.



Reg. Nr. 914.21420.002

Bericht der Revisionsstelle zur Eingeschränkten Revision an den Verwaltungsrat der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde zuhänden des Bundesrates

Als Revisionsstelle gemäss Artikel 32 des Revisionsaufsichtsgesetzes (SR 221.302) haben wir die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis und Anhang) der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Verwaltungsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Jahresrechnung zu prüfen. Die Eidgenössische Finanzkontrolle ist gestützt auf das Finanzkontrollgesetz (SR 614.0) unabhängig.

Unsere Revision erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision. Danach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine Eingeschränkte Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der beim geprüften Unternehmen vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Prüfungen der betrieblichen Abläufe und des internen Kontrollsystems sowie Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse nicht Bestandteil dieser Revision.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht dem Schweizerischen Gesetz entspricht.

Bern, 28. Februar 2022

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

Carole Balli
Leitende Revisorin
Zugelassene
Revisionsexpertin

Christine Neuhaus
Zugelassene
Revisionsexpertin

Beilagen:

Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis und Anhang



Impressum

Herausgeber

RAB
Bundesgasse 18
Postfach
CH-3001 Bern

Leitung

RAB

Konzept und Gestaltung

Moser Graphic Design, Bern

Dieser Geschäftsbericht erscheint in
deutscher, französischer, italienischer
und englischer Sprache.